Theorie
EINES
allgemeinen Wechselrechts
zum Behufe
Academischer Vorlesungen
VERFASST
von

F. L. Weissegger v. Weisseneck
Doctor der Rechte und Legens an der Grosherzoglich Badischen Albertinischen hohen Schule zu
FREIBURG
IM BREISGAU

R
2510.

I.r oder allgemeiner Theil.

Im Verlag der Herderschen Buchhandlung.
gedruckt mit Rosset'schen Schriften.
1818.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Indem ich diese meine Grundsätze dem streng prüfenden Urtheile der öffentlichen Meinung unterwerfe, halte ich mich für verpflichtet, die Veranlassung, den Zweck, und Plan ihrer systematischen Bearbeitung in wenigen Worten, voranzuschicken.

Nicht Mangel an Systemen des Wechselrechtes überhaupt, nicht fehlerhafte Darstellungsart der vorhandenen, konnten mich zu einer neuen Bearbeitung dieses wissenschaftlichen Zweiges veranlassen.

Keinem, der auch nur mit einem flüchtigen Blicke an dem Gebiete dieser Wissenschaft

vorübereilt, können die Namen eines Francks, Heineccius, Siegels, Püttmanns, Moshamms, unbekannt seyn.

Jedes ihrer Systeme macht seinem Autor Ehre, und entspricht im allgemeinen seinem Zwecke, wenn gleich eines, oder das andere nicht ganz die Absicht seines Urhebers erreicht, oder den Wunsch des Lesers befriedigt.

Da jedoch die Tendenz der vorhandenen Systeme vorzüglich auf die Entwicklung der Grundsätze des Wechselrechtes einzelner Staaten gerichtet ist, und die vorerwähnten Rechtslehrer bey ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung hauptsächlich die in Deutschland üblichen Wechselgesetze berücksichtiget haben, und gerade deswegen gleichsam speciell geworden sind; so wurde ich hiedurch veranlaßt den Versuch zu wagen, ein systematisches Ganzes aus solchen Rechtswahrheiten zu bilden, welche allgemein, und an jedem Orte, wo das Wechselinstitut eingeführt ist,

oder eingeführt wird, ihre Anwendung finden, sobald es an positiven Bestimmungen mangelt.

Schon diese Veranlassung giebt zum Theil den Endzweck zu erkennen, welchen ich beabsichtige.

Um jedoch diesem Werke noch eine ausgedehntere Brauchbarkeit zu verschaffen, suchte ich die zusammengetragenen Rechtswahrheiten so zu ordnen, daß sie zugleich als Einleitung in jedes positive Wechselrecht gebraucht werden können, und hiedurch jeden in die Lage zu versehen, den Grund und Zweck der einzelnen positiven Rechtsnormen zu erforschen, auch zu beurtheilen, in wie ferne diese mit der Natur und dem Zwecke des Wechselinstituts im allgemeinen übereinstimmen, oder nicht.

Ein solches allgemeines Wechselrecht scheint auch zum öffentlichen Vortrage auf Universitäten am meisten geeignet zu seyn.

Vorerinnerung.

Auf diesen, als wissenschaftlichen Vereinigungspunkten von Menschen aus allen Staaten, ja gleichsam aus jedem Welttheile, sollen vorzüglich allgemeine Grundsätze gelehrt werden, d. i. solche, welche dem jungen auf der hohen Schule gebildeten Manne, wohin er auch immer vom Schicksale geführt wird, Nutzen, und Brauchbarkeit gewähren.

Am stärksten spricht sich jedoch dieses in Hinsicht auf die Rechtswissenschaft aus. Es giebt keine badische, baierische, östreichische, oder französische Botanik, Chemie, Pathologie, und eben so wenig haben diese Staaten ihr eigenthümliche Logik, Methaphysik, Andropologie, oder Mathematik, wohl aber haben wir ein badisches, baierisches, östreichisches und französisches Recht.

Soll daher der Jurist auf der hohen Schule nicht bloß zu einem badischen, baierischen, östreichischen u. s. w. Juristen gebildet

werden, so müssen es nothwendig allgemeine Prinzipien seyn, die ihm daselbst beygebracht werden.

Was von der Jurisprudenz überhaupt gesagt wird, findet bey dem Wechselrechte um so mehr Anwendung, als gerade bei diesem so vielfältige Abweichungen der positiven Legislation eintreten.

Meinen Plan anbelangend, bin ich in mancher Hinsicht von meinen Vorgängern abgewichen.

Nach vorangeschickter Einleitung, welche gleichsam als vorbereitender Theil betrachtet werden kann, und dieser Bestimmung gemäß dasjenige enthält, was zur deutlichern und umfassendern Darstellung der Grundsätze selbst, nothwendig vorausgesetzt wird, theilte ich das Ganze in einen allgemeinen, und besondern Theil ab.

Vorerinnerung.

In dem allgemeinen Theile werden jene Grundsätze, die den beyden Hauptarten des Wechselgeschäftes dem trassirten und eigenen gemeinschaftlich sind, vorgetragen.

Der besondere Theil behandelt

1.) die aus dem eigenthümlichen Rechtsverhältnisse dieser beyden benannten Arten entspringenden Grundsätze;

2.) die Mittel, seine Gerechtsame in Wechselsachen zu wahren;

3.) die Lehre von Erlöschung der Wechselverbindlichkeit, und endlich

4.) den Wechselprozeß, oder die Art und Weise der gerichtlichen Verfolgung seiner Rechte in Wechselsachen.

Von der fast durchaus beliebten Methode, die Lehre von eigenen Wechseln, voranzu-

schicken, bin ich hier aus dem Grunde abgegangen, weil ich es für zweckdienlicher erachtete, vordersamst die Rechtswahrheiten jenes Instituts zu entwickeln, aus welchem das andere erst hervorgegangen zu seyn scheint.

Wollte ich aber auch der Petzoldischen Behauptung, daß die eigenen Wechsel vor den trassirten ihr Entstehen erhalten haben, beypflichten, so würde es doch nicht an andern Gründen mangeln, bey der wissenschaftlichen Bearbeitung des Wechselrechts die Lehre von trassirten Wechseln jener von eigenen voranzuschicken.

Auch die von C. F. Behrens angeführten Gründe konnten mich nicht von der Zweckmäßigkeit der entgegengesetzten Lehrart überzeugen.

In einem Anhange werde ich noch insbesondere von einigen wechselrechtlichen Hülfswis-

senschaften handeln, deren ausführliche Erörterung dort, wo sie als solche angeführt werden mußten, den Zusammenhang des Ganzen, zu sehr zerrissen haben würde.

Freyburg den 25. Februar 1818.

Der Verfasser.

Theorie
eines
allgemeinen Wechselrechts.

Einleitung.

§. 1. Begriff.

Um jeder Mißdeutung, wozu vielleicht der gewählte Titel dieses Werkes Anlaß geben könnte, vorzubeugen, erachte ich es für nöthig, vordersamst den Begriff, den ich hier mit dem Ausdrucke: allgemein; verbinde, zu entwickeln, und fstzusetzen.

Moshamm a.) Püttmann b.) und mit ihnen mehrere andere Rechtslehrer, die sich der Bearbeitung des Wechselrechtes widmeten, läugnen die Existenz eines allgemeinen Wechselrechts sowohl in Beziehung auf Europa, als insbesondere für Deutschland.

Es scheint jedoch daß diese Rechtslehrer mit dem Begriffe eines allgemeinen Wechselrechtes ein solches gemeines Recht verbinden, welches den Charakter seiner allgemeinen Giltigkeit aus der ausdrücklichen Vorschrift der gesetzgebenden Gewalt, oder doch einer allgemein eingeführten Gewohnheit erhalten hätte, d. i. ein jus cambiale generale in thesi.

§. 2. Fortsetzung.

In dieser Voraussetzung muß ich der Behauptung, daß es kein allgemeines Wechselrecht,

---

a.) Franz Xaver von Moshamm. Wechselrecht. Regensburg 1803. §. 17 — 18.

b.) J. L. E. Püttmann Grundsätze des Wechselrechts; dritte nach Absterben des Verfassers von Hofrath G. F. von Martens besorgte und vermehrte Ausgabe. Leipzig 1805. §. 6.

sowohl für sämmtliche europäische Staaten, als insbesondere für Deutschland gebe, mit voller Genehmigung beytreten.

Für Europa hätte nie ein solches durch gesetzgebende Gewalt sein Entstehen erhalten können; denn soweit historische Kunde reicht, war dieser Erdtheil in viele einzelne Staaten getrennt, und niemalen einem Oberhaupte unterworfen.

Was daher die legislative Gewalt eines Staates anordnete, konnte nie verbindende Norm für die Unterthanen eines anderen Staates seyn. Bey dieser Lage der Dinge wäre also nur ein allgemeiner Staatenvertrag das Mittel gewesen, ein für ganz Europa verbindliches Wechselrecht zu begründen. Doch eine solche freundschaftliche Uebereinkunft, die wahres Bedürfniß für einen unbeschränkten und blühenden Handel Europens, und somit auch für die Wohlfahrt seiner einzelnen Theile wäre, gehört noch immer unter die große Zahl der frommen Wünsche.

§. 3. Fortsetzung.

Weit auffallender ist es aber, wenn man sein Augenmerk auf Deutschland richtet, welches beynahe ein Jahrtausend einen Staat bildete, daß

man auch hier in der allgemeinen Gesetzgebung dieses Rechtsinstitut kaum mit ein paar ärmlichen uud dürftigen Verordnungen angedeutet findet. a.) So unzureichend diese positiven Bestimmungen zur Begründung eines allgemeinen deutschen Wechselrechts sind, so unzulänglich sind zu diesem Zwecke die in ganz Deutschland üblichen Gewohnheiten in Wechselsachen, indem bisher keine solche bekannt sind, und wenn auch wirklich einige wenige vorhanden seyn sollten, diese doch nie die Natur eines Gewohnheitsrechtes ablegen würden, somit stets von dem, welcher sich auf solche in Gewohnheiten gegründete Rechtswahrheiten beriefe, im Falle eines Wiederspruchs der Beweis zu führen wäre, daß sie auch als particuläres Recht in dem Orte gelten, dessen Gesetze bey Beurtheilung des in Frage stehenden Gegenstandes, zu berücksichtigen sind. Wird dieser Beweis aber hergestellt, so beruht ihre Kraft nicht mehr auf ihrem allgemeinen Gebrauch, sondern ausschließend darauf, daß sie speciell in einem,

---

a.) Was die Reichsgesetze in Beziehung auf das Wechselgeschäft bestimmen, ist enthalten in dem §. 107 des J. R. A; dem Reichsgutachten vom 31. Juny 1668; dem hierauf erfolgten kaiserlichen Kommissionsdekret vom 8. Oktober d. n. J.; ferner in dem Reichsgutachten vom 22. Juny 1669, und dem Reichsschluß vom J. 1671.

oder dem andern Orte angenommen sind, und daselbst als particuläres Recht gelten. Vollständigere particulär Wechselordnungen einzelner Handelsstädte und Territorien sind wohl vorhanden, allein, diese zu einer Quelle des gemeinen Wechselrechtes zu machen verbietet schon ihre Natur.

§. 4. Fortsetzung.

Nach dem bisher angeführten läßt sich wohl das Daseyn eines allgemein verbindlichen Wechselrechtes im juridischen Sinne — jus cambiale genarale in thesi — sowohl in Bezug auf Europa, als insbesondere für Deutschland mit Grund nicht behaupten. Dem ohngeachtet gab es einige Rechtslehrer, unter denen sich vorzüglich Runde a.) auszeichnet, welche die Existenz eines gemeinen deutschen Wechselrechtes in diesem Sinne annahmen. Ich will hier die Gründe, wodurch dieser sonst so gelehrte Mann seine Behauptung zu rechtfertigen sucht, wörtlich anführen, indem meiner Ansicht nach in denselben schon der Beweis ihrer Unzulänglichkeit liegt. Er sagt:

---

a.) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes. §. 226. Fünfte Auflage herausgegeben von Christian Ludwig Runde. Göttingen 1817.

„Da es also in aller Strenge Wechselrecht „gegeben hat, und noch giebt, welches sich auf „keine positiven Wechselordnungen gründet; da „Rechte welche aus der verbindlichen Einwilli„gung, aus der Natur des Geschäfts selbst „entstehen – Rechte des fori contractus – „überall, und gegen Jedermann, der sich ihnen „durch Eingehung des Contrakts unterworfen „hat, ebenso anwendbar sind, als gemeine Reichs„gesetze, so läßt sich auch mit keinem hinläng„lichen Grund an dem Daseyn eines solchen „gemeinen deutschen Wechselrechtes zweifeln, „welches allenthalben anwendbar ist, wo man „dem Wechsel seine innere Rechtskraft nicht „durch neuere Gesetze oder einen entgegenstreben„den Gerichtsgebrauch entzogen oder geschwächt hat; „wovon auch reichsunmittelbare Personen nicht „ausgenommen sind, da die Reichsgesetze das „durchs Herkommen eingeführte Wechselrecht „überhaupt bestätigen, und nirgends Jemand da„von eximiren.“ a.)

a.) Einzeln werden diese Gründe von Danz in seinem Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts §. 226 hinlänglich widerlegt. S. auch Ernst Christoph West-

Diese Behauptung zeigt uns zwar, daß auch Runde an ein allgemeines aus der Natur des Instituts herzuleitendes Wechselrecht gedacht habe, und hätte er diesen Weg verfolgt, so würden wir ihm ungezweifelt schöne Resultate zu verdanken haben. Allein er wollte sich mit einer reinen Theorie nicht begnügen, sondern glaubte Deutschland mehr zu nützen, wenn er ein allgemein verbindliches Wechselrecht aufstelle, wodurch er natürlich bey dem in der Sache selbst liegenden Mangel zureichender Gründe, zur Aufstellung von Grundsätzen verleitet werden mußte, die eine strengere Prüfung nicht aushalten. Runde mag wohl auch selbst die Schwäche derselben gefühlt haben, indem er am Ende seiner Behauptung sagt:

„Diese hier behauptete Existenz eines gemeinen Wechselrechtes verliehrt übrigens von ihrer Gewißheit nichts, wenn gleich die Anwendung desselben in manchen Fällen große Schwierigkeit finden möchte.“

---

phal deutsches und Reichständisches Privatrecht. Thl. II. Abhandl. 62. §. 1. u. d. f.

§. 5. Fortsetzung.

Daß es hier nicht meine Absicht sey, ein allgemein verbindliches Wechselrecht im juridischen Sinne aufzustellen, dessen Allgemeinheit auf solchen Rechtswahrheiten beruhe, die ihr Daseyn positiv-rechtlichen Bestimmungen zu verdanken haben, geht aus dem bereits Gesagten deutlich hervor.

Unter dem allgemeinen Wechselrechte, dessen Prinzipien hier entwickelt, und in einem rechtli-Systeme geordnet vorgetragen werden sollen, verstehe ich den **Inbegriff von Rechtswahrheiten, die vermittelst der Vernunft aus der Natur und dem Zwecke des Wechselinstituts, wie es in seiner heutigen Ausbildung bey uns besteht, hergeleitet werden** d. i. ein – jus cambiale generale rationale, seu hypotheticum – oder **eine reine Theorie des Wechselrechtes.**

Bloß einem solchen kann der Charakter eines allgemein giltigen Rechts im eigentlichen Sinne beygelegt werden, und nur auf diese Art ist ein allgemeines Wechselrecht denkbar. Schon **Hei-**

neccius scheint auf ein solches gedacht zu haben, indem er sagt:

„mores et praecepta cambialia omnibus „gentibus, emporiisque communia praecipuum sunt juris cambialis fundamentum, „adeoque et ea omnia justa sunt, „quae ex istis principiis universalibus justa ratiocinatione eliciuntur“ a.)

Danz sagt ausdrücklich, daß nur auf eine solche Weise die Aufstellung einer allgemein richtigen Theorie des Wechselrechts möglich sey. b.) Die Quelle, woraus die objectiven Rechtswahrheiten dieses Wechselrechts herzuleiten sind, ist wie uns der Begriff schon anzeigt, die Natur, und der Endzweck des Wechselinstituts, mit Berücksichtigung seiner allmäligen Entwicklung im Ganzen bis zur heutigen Vollkommenheit, abgesehen von jeder zufälligen particulären Nebenbestimmung. Das subjective Erkenntnißvermögen solcher Wahrheiten

---

a.) Joh. Gottlieb Heineccius. Elementa juris cambialis, Cap. I. §. 13.

b.) A. a. O. §. 225.

aber liegt in der Vernunft. So allgemein nun die Vernunftprinzipien sind, ebenso allgemein müssen auch diejenigen Grundsätze seyn, welche durch sie aus der Natur des Wechselinstituts entwickelt, und durch richtige Folgerungen hergeleitet werden.

Es handelt sich hier nicht von der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit dieser Grundsätze in einzelnen Fällen, sondern von dem, was in Ermanglung positiver Bestimmungen überall Rechtens sey, wo dieses Institut eingeführt ist.

§. 6. Nothwendigkeit und Nutzen 1.) des Handels im allgemeinen.

Das Wechselwesen hat durch den Handel nicht nur seine Entstehung, sondern seine ganze Ausbildung, uud jetzige Gestalt erhalten. Nur in dem Handel sind demnach seine Entstehungsgründe aufzusuchen, und nur dem wird sich der Nutzen des Wechselgeschäftes in seinem ganzen Umfange, sowohl in Bezug auf das allgemeine, als Privatverhältniß zeigen, dem die Nothwendigkeit und der Nutzen des Handels nicht fremd ist. Daher sagt auch Moshamm: a.)

---

a.) In der Vorrede zur 2ten Aufl. des W. R.

„Man muß die Nothwendigkeit und Wichtigkeit „des Wechselwesens in der Handlung betrachten, „wenn man den großen Einfluß und Nutzen „der Wechselgeschäfte auf das Wohl der Staa„ten einleuchtend darstellen will“:

Dieses mag zu meiner Entschuldigung dienen, wenn ich mich in folgendem über den Handel im allgemeinen etwas weitläufig ausgedehnt habe.

§. 7. Fortsetzung.

Handlung ist eine unbedingte Nothwendigkeit zur Wohlfahrt, zum Reichthum, uud zur innern Kraft eines jeden Staates. Kein Theil dieser Erde ist so stiefmütterlich von der Natur behandelt, daß er nicht in einem oder dem andern Naturproducte einen Reichthum, einen Ueberfluß hätte; aber auch kein Theil ist so reichlich ausgestattet, daß er abgeschieden von dem Ganzen, aus sich selbst dem ihn bewohnenden und beherrschenden Menschen, eine Befriedigung aller seiner theils nothwendigen, theils nützlichen, theils zu seiner Annehmlichkeit dienenden Bedürfnisse darbieten könnte. Schon dieser natürliche wechselseitige Ueberfluß und Mangel, der sich in der unverkennbaren Weisheit der

Schöpfung gründet, mußte sowohl dem einzelnen Menschen, als den in Staaten vereinten Völkern die Nothwendigkeit des Handels vor Augen stellen. Er mußte sie veranlassen, ihre überflüssigen Erzeugnisse so vortheilhaft als möglich anderswo abzusezzen, so wie ihren einheimischen Mangel durch fremde Produkte zu ergänzen. a.)

Die zunehmende Kultur an Körper, und an Geist vermehrte in gleichem Verhältniße des Menschen Bedürfnisse, Neigungen und Begehren.

Der verfeinerte und civilisirtere Mensch konnte sich unmöglich mehr mit den einfachen Naturprodukten begnügen, er verlangte schon eine künstliche Zusammensezung derselben. Dieses Verlangen mußte den immer weiter strebenden menschlichen Geist auf Versuche, von Versuchen auf Erfindun-

---

a.) Hierüber führt schon Grotius de J. B. et P. Lib. II Cap. II. §. XIII. n 5. eine sehr schöne Stelle aus dem Antiochischen Sophisten Libanius an:

Deus non omnia omnibus terrae partibus concessit, sed per regiones dona sua distribuit, quo homines alii aliorum indigentes ope societatem colerent. Itaque mercaturam excitavit, ut quae usquam nata sunt, iis communiter frui omnes possint."

gen, und von diesen auf Vervollkommung und Erweiterung derselben führen.

§. 8. Fortsetzung.

Was bey dem Naturprodukte der Fall war, ereignete sich nun auch bey dem Kunsterzeugniß, es trat eine Ungleichheit bey den einzelnen Völkern ein. Ein Volk, begünstigt durch seine freye Verfassung, sein natürliches und angebohrenes Genie, seine Lage, sein Klima, seine einheimischen Erträgnisse, machte Erfindungen, die einem andern verborgen blieben, brachte sie auf einen hohen Grad von Vollkommenheit, während dem, daß ein anderes sich mit der noch in der Wiege liegenden Erfindung mühsam und unbeholfen umhertrieb. Dieses verdoppelte die Nothwendigkeit und den Nutzen des Handels, erweiterte, und verbreitete ihn. Die einzelnen Staaten traten in neue Verbindungen nicht nur, um sich ihre Kunsterzeugnisse mitzutheilen, sondern auch um gegen solche, die ihnen mangelnden Naturprodukte zu erhalten. Es war nun nicht mehr der bloße Erhaltungstrieb, welcher den wechselseitigen Verkehr der Einzelnen und Völker verlangte, sondern das stete Streben des Menschen, seinen Zustand zu verbessern, gesellte sich

zu ihm. Gewinnsucht endlich gab diesem wechselseitigen Handel und Wandel einen unwiderstehlichen Reiz.

§. 9. Fortsetzung.

Es bildeten sich reiche, mächtige, und kräftige Staaten, ungeachtet ihnen die Erträgniße ihres Gebiets nur kärglich und sparsam zugemessen waren.

Phönizien, dem es gleichsam an allem mangelte, wußte sich allen Völkern durch seinen Handel unentbehrlich zu machen. Klein war sein Gebiet, und doch verschaffte ihm der Handel den ersten Rang in der Geschichte.

Sidon und Tyrus erwarben sich durch ihren Handel die Schäze Asiens. Carthago eine Pflanztochter des leztern, machte vermittelst seines Handlungsreichthums durch ein Jahrhundert dem stolzen und übermüthigen Rom die Herrschaft der Welt streitig. Griechenland, wo fast jede Kunst die höchste Stuffe menschlicher Vollkommenheit erreichte, erhielt durch den Handel seine Ausbildung. Wer nennt nicht das reiche und mächtige Corinth mit einem innern Gefühle von Ehr-

furcht? Der Grund seines Reichthums und Ansehens war sein ausgebreiteter Handel. a,)

Verlassen wir die Geschichte des Alterthums. Wie kühn sprach sich nicht die Kraft des Handels im Mittelalter in Venedig, Genua, und den hanseatischen Städten aus? Der Handel war es, welcher den Niederländern Muth und Kraft verlieh, sich von Spaniens Drucke zu befreyen. Und endlich das mächtige Großbritannien hat seit Jahrhunderten seinen politischen Einfluß, sein dermaliges Uebergewicht in den europäischen Angelegenheiten allein seinem ausgebreiteten Handel zu verdanken. Unverkennbar ist diesemnach der Nuzzen und die Nothwendigkeit des Handels — der Handel ist das belebende Prinzip der Staaten.

§. 10. 2. Des Wechselgeschäfts und Wechselrechtes insbesondere.

Eine mit einem ausgebreiteten Handel unzertrennlich verknüpfte Folge waren wechselseitige For-

a.) Man sehe über diesen Gegenstand Raynal Hist. philosophique et polit. des etablissemens et du commerce des Européens dans les deux Indes. Tom. I. Liv. I.

derungen, und Schuldigkeiten der Staaten; es wurden gegenseitige Zahlungen nothwendig, wenn nicht zufällig sich ihre Forderungen wechselseitig aufhoben – ein gewiß äusserst seltener Fall. Es erübrigte daher dem schuldnerischen Staate zur Tilgung seiner Schulden nichts, als Uebersendung des baaren Geldes. Welche Hindernisse sich aber einer solchen Tilgungsart entgegenstellen, kann dem Beobachter nicht entgehen. Mit welchen Kösten ist nicht jede baare Geldübersendung verbunden? wie unsicher, wie langsam, und gefährlich ist dieses Mittel?

Oft machten die Umstände eine baare Ueberschickung schlechterdings unmöglich, oder sie konnte doch nur mit einem großen Verluste geschehen. Ich habe zwar bereits mehrere Beyspiele angeführt, daß schon in den ältesten Zeiten einige Staaten durch den Handel, blühend, glücklich, und mächtig geworden sind; allein diese so eben erwähnten Hindernisse gestatteten doch nie, daß er mit seiner ganzen Wirksamkeit sich entfaltete. Sie hemmten stets seine Fortschritte, bewirkten öffters seinen Rückgang, und mußten eine große Lücke in seiner Vollkommenheit veranlassen.

§. 11. Fortsetzung.

Dem menschlichen Geiste konnte dieses nicht entgehen, er fühlte den bedeutenden Mangel, und sann auf geeignete Mittel, demselben abzuhelfen. Lange blieb sein Forschen ohne Erfolg, doch seine Bemühungen wurden durch die Erfindung des **Wechsels** gekrönt. Dieser ist es, der mit einmal alle jene Hindernisse wegräumte, und dem Handel den Weg öffnete, die höchste Stuffe seiner Vollkommenheit zu erreichen. Nun erst konnte ein unbeschränktes Wirken des Handels eintreten. Ohne Hindernisse verbreitete er sich in die entferntesten Länder, über Meere, in andere Welten. So wie der Handel den Staat belebt, so belebt der Wechsel den Handel. Wer die Nothwendigkeit und den Nutzen des Handels anerkennt, kann den Nutzen und die Nothwendigkeit des Wechsels nicht verkennen. Sehr schön äussert sich hierüber **Leyer** a.) indem er sagt:

„Cambia scilicet illud sunt in commer-„ciis, quod circulatio sanguinis in corpore „humano. Sicuti corpus per criculationem

---

a.) Med. ad. Pandect. Spec. 531.

„sustinetur, et ea interrupta languet atque „corrumpitur, ita nec commercia, si circulatio„nem cambiorum demas, florere poterunt.“

§. 12. Fortsetzung.

So nothwendig der Wechsel insbesondere zu einer blühenden und unbeschränkten Handlung ist, so groß und wichtig sind seine Vortheile in Bezug auf andere politische Verhältnisse des Staats. Durch ihn empfangen Staaten die beträchlichsten Subsidien auf die schleunigste nnd sicherste Weise, und oft in Fällen, wo jede andere Art der Uebersendung unmöglich wäre. Selbst der einzelne, nicht Handlung treibende Bürger theilt seinen Nutzen. Auch dieser wird dadurch in die Lage versetzt, in den entferntesten Ländern auf eine leichte Art die bedeutendsten Zahlungen zu machen — dahin zu reisen, ohne sich genöthiget zu sehen, mit Mühe, Kosten und Gefahr sein baares Geld mitzunehmen, und der überdieß, wenn er auch alle diese Schwierigkeiten glücklich überwunden hätte, noch immer befürchten müßte, daß man sein mitgebrachtes Geld entweder gar nicht, oder doch nur mit seinem großen Verlurste annehme.

Was ich bisher gesagt habe, mag genügend seyn, die Nothwendigkeit, und den Nutzen des Wechselgeschäftes über jeden Zweifel zu erheben a.) und zugleich die Wichtigkeit der Entwicklung solcher Wahrheitten, worauf das rechtliche Daseyn dieses Instituts beruht, in ihrem ganzen Umfange zu zeigen.

§. 13. Ursprung des Wechselgeschäftes.

Wenn Verschiedenheit der Meinungen über einen Gegenstand eine richtige Anzeige seiner Ungewißheit ist, so läßt sich wohl für die Frage wo, bey welcher Nation, und zu welcher Zeit die ersten Keime des heutigen Wechselinstituts aufzusuchen seyen, keine bestimmte Antwort erwarten. So sagt auch schon Hedler: a.)

---

a. Quanta utilitas atque necessitas est pyxidis nauticā in navigationibus, tanta etiam est cambii in negotiationibus, quin neutiquam aberrare videbimur, si dicamus, cambium esse quasi quintum elementum, sine quo mundus vix ac ne vix subsistere queat. Samuel Stryk. Diss. de litt. camb. acceptatione, in Praef.

a.) Joh. Christ. Hedler. Positiones de origine cambiorum. Pos. I. in Beseke, Th. jur. Camb.

„Cambia, definire, quo tempore primum esse „coeperint, et quis eorum fuerit auctor, con„stituere, negotium est difficile, et perarduum, „imo impossibile.

Die auffallende Abweichung in den Meinungen der Gelehrten über diese Fragen, und der Umstand, daß wenn es auch dem unermüdeten Nachforscher gelingen sollte, sie mit mehrerer Gewißheit zu beantworten, er dadurch der Wissenschaft im Ganzen wenig Vortheil verschaffen würde, möchten hinreichende Gründe seyn, diesen Gegenstand mit Stillschweigen zu übergehen. Gleichwie wir den Kauf und Verkauf in seinem ganzen Umfange, und mit allen seinen rechtlichen Wirkungen kennen, auch derselbe allenthalben als erleichterndes Mittel des menschlichen Verkehrs mit großem Nutzen getrieben wird, ohne daß es uns bekannt ist, wo, und wann, und bey welchem Volke der erste Kauf abgeschlossen wurde; ebenso kann auch das Wechselgeschäft zum Besten der Menschheit geführt, jene Wahrheiten worauf sein rechtliches Daseyn beruht, entwickelt, und in ein geordnetes Ganzes gebracht werden, wenn gleich die ebenerwähnten Fragen stets unbeantwortet bleiben. Den Beweis dieser Behauptung liefert die Erfahrung. Schon seit

Jahrhunderten äussert das Wechselgeschäft beinahe in allen Welttheilen seine wohlthätigen Wirkungen; schon seit Jahrhunderten giebt es Wechselrechte und Wechselgesetze. Auch mangelt es nicht an wissenschaftlichen Bearbeitungen des Wechselrechtes.

§. 14. Fortsetzung.

Vorstehende Betrachtungen würden auch mich bewogen haben, diesen Gegenstand ganz unberührt zu lassen, wenn ich nicht dem Vorwurfe einer anmaßenden Neuerung auszuweichen suchte. Sie mögen mir wenigstens jetzt zur Rechtfertigung dienen, daß ich die verschiedenen Meinungen nur kurz anführe, ohne mich in eine weitere Untersuchung über deren Grund, oder Ungrund einzulassen.

Siegismund Scaccia glaubte, um den wahren Ursprung des Wechselgeschäftes aufzufinden, bis zur Erschaffung der Welt zurückgehen zu müßen a.)

---

a.) Sigis. de Scaccia Tr. de commer. et camb. §. 1 qu. 6. n. 2. Genf. 1664.

Andere sind der Meinung, denselben bey den Griechen gefunden zu haben b.)

Ayrer bemühte sich, ausführlich darzuthun, daß die Ehre dieser Erfindung den Römern zukomme. c.) Wenn gleich mit Grund nicht behauptet werden kann, daß den Römern das Wechselinstitut und seine rechtlichen Wirkungen in seiner heutigen Gestalt bekannt war, so scheint es doch, daß ihnen ein ähnliches Geschäft nicht ganz fremd gewesen sey. d.)

Wieder Andere schreiben die Einführung des Wechselgeschäftes den aus Frankreich, durch König Dagobert, Philipp August, und Philipp

---

b.) Cajetanus, de camb. C. 5. n. 3 Romoald. Tr. de camb. C. I. in fine. Pauw. recherches philosophiques sur les Grecs.

c.) Georg Hein. Ayrer. Diatribe de cambialis instituti vestigiis apud Romanos. in Beseke Th. jur. camb.

d.) Ernst Fried. Knorre. Exercit. de vera natura et indole contractus cambialis in cambio trassato. §. I. not. 3. in Beseke Th. jur. camb. Joh. Gottlieb Heineccius. Exercit. de vitiis negotiationis collybisticae vel cambialis. Cap. I. §. 3 et 4.

den langen vertriebenen Juden zu e.) Diese sollen nämlich, um ihr zurückgebliebenes Vermögen wieder zu erhalten, dasselbe in den Händen ihrer geheimen Freunde zurückgelassen, und wenn sie an einem sichern Orte ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten, ihnen kurzgefaßte Briefe zugeschickt haben, worin sie dieselben ersuchten, den Briefüberbringern, welches gewöhnlich Handelsleute, oder Reisende waren, ihr zurückgelassenes Vermögen einzuhändigen, von welchen sie es alsdann entweder baar zurückerhielten, oder auf eine andere Art befriedigt wurden.

Auch geben einige die aus Italien vertriebenen Gibellinen, oder deren Gegner, die Guelfen an, welche sich zur Wiedererlangung ihres hinterlassenen Vermögens des nämlichen Mittels bedient haben sollen f.)

---

e.) Jaq. Savary, le parfait negociant. Tom. I. Part. I. Liv. III. Chap. III. p. 126. Samuel Ricard. Tr. general. de commer. p. 122. Montesquieu de l'esprit des lois, Tom. II. Liv. XXI. Chap. XX. p. 349. Vergl. von Martens Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Vorerinnerung S. 4. auch Moshamm a. a. O. §. 2.

f.) S. Gottl. Siegel. Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. Vorbericht §. VII. und die von ihm angeführten Schriftsteller.

Naumburger glaubt, daß die Venetianer und Genueser, als welche am ersten einen ausgedehnten Handel trieben, auch das Wechselinstitut eingeführt haben g.)

Endlich will Fischer den lange vergebens gesuchten Ursprung desselben auf deutschem Boden gefunden haben h.)

§. 15. Fortsetzung.

Sey auch das Wechselgeschäft, wann, und wo immer entstanden, so war es die Nothwendigkeit, der es sein Daseyn, die Bequemlichkeit, der es seine Verbreitung, und die Gewinnsucht, der es eine Vermehrung zu verdanken hat a.)

Daß jedoch die erste Veranlassung des heut zu Tage üblichen Wechselgeschäftes in den, durch einen ausgebreiteten Handel bewirkten Verhältnissen liege, ist nicht zu bezweifeln. Es können daher nur Handel treibende Nationen gewesen seyn, welche dem Wechselwesen seine Entstehung gegeben ha-

g.) Justitia selecta gentium Europaearum in camb. Cap. II. §. 2.

h.) Fischer Geschichte des deutschen Handels.

a.) Hedler a. a. O. Posit. X. „usum cambiorum necessitatem, quandocumque sit, introduxisse, commoditatem propagasse, lucri vero cupiditatem auxisse, certum habeo ac statuo.

ben, und aus diesem Grunde ist die meiste Wahrscheinlichkeit auf Seite derjenigen, welche wie Püttmann b.), Heineccius c.), Danz d.) und auch Moshamm e.) nebst andern behaupten, daß die ersten Keime des heutigen Wechselgeschäftes bey den Italienern, und zwar insbesondere bey den venetianischen und lombardischen Kaufleuten aufzusuchen seyen. Diese waren es, welche schon zur Zeit der Kreuzzüge einen ausgedehnten Handel führten, der bald nachher seine höchste Stuffe erreicht zu haben schien. Einen fast untrüglichen Beweis für obige Behauptung liefert die beym Wechselwesen noch heut zu Tage übliche italienische Terminologie f.) Bald nach jener Epoche

b.) Püttmann Grundſ. des W. R. §. 2. c.

c.) Heineccius, Elemt. jur. camb. Cap. I. §. 8.

d.) Danz a. a. O. §. 228.

e.) Moshamm a. a. O. §. 8.

f.) Hieher gehören vorzüglich die Ausdrücke: Indossamento; cambio dabuono a buono; tratta; adviso; scontro; Giro; disconto; a uso; doppio uso; per honor di lettera; sopra protesto; ritorni; a drittura; prezzo; conto; protesto di non pagamento; protesto di non accetatione. u. a. m.

finden wir auch schon Beyspiele von eigentlichen Wechselgeschäften, g.) und förmliche Wechselbriefe. h.)

Von Italien aus verbreitete sich der Wechselhandel über die andern Theile Europens, und fand besonders in Deutschland eine günstige Aufnahme,

---

g.) So legte im J. 1246 Pabst Innozenz der IV. für den Afterkönig Heinrich Raspo 25000 Mark Silber zu Venedig in die Bank, damit sie denselben durch die Kaufmannschaft von Frankfurt am Mayn wieder ausbezahlt werden sollen. — In der Achtserklärung der Stadt Valenciennes v. J. 1293 wurden Galvano de Lombardia und Compagnie als Wechsler angeführt. S. Danz. Handbuch des deutschen Privatrechts. Thl. II. §. 228. Herzog Johann von Brabant ertheilte der Hansa im Jahr 1315 durch ein Privilegium den freyen Wechselhandel in seinen Staaten mit der ausdrücklichen Erlaubniß denselben sowohl verbrieft als unverbrieft zu führen. Es heißt nämlich in demselben:
„volumus et concedimus eisdem mercatoribus quod „possint cambire et cambia facere, cum quibuscum„que, et solutiones facere ac recipere unus cum alio, „cum litteris vel sine litteris prout sibi visum fuerit „expedire,,

h.) Der älteste uns bekannte Wechselbrief ist vom 9. März 1325 und lautet folgendermaßen:
„Pagati per questa prima litera a di IX. Octobre à „Luca de Goro Lib. XLV. sono per la valuta qui „da Massio Reno, al tempo li pagati et poneti a „mio Conto e. R. che Christo ve guarde. Bon„romeo de Bonromei salute, de Milano a di IX. de

wo er auch eigentlich seine Ausbildung und Vervollkommung erhielt. i.)

§. 16. Ursprung des Wechselrechts.

Den natürlichen Stuffengang, welchen jede menschliche Erfindung von ihrem Entstehen bis zu ihrer Ausbildung zu durchgehen hat, mußte auch das Wechselrecht durchwandern. Sobald Wechselgeschäfte getrieben wurden, waren Streitigkeiten darüber eine unvermeidliche Folge, deren Entscheidung die Nothwendigkeit rechtlicher Grundsätze nach sich zog. Wechselseitige Uebereinkunft der Contrahenten, Natur und Zweck des Wechselgeschäftes, mögen anfänglich alleinige Norm aller Entscheidungen in Wechselstreitigkeiten gewesen seyn. Aus der Uebereinstimmung der Wechselkontrakte, und der Gleichförmigkeit der Entscheidungen bildete sich nach und nach ein Gebrauch — ein Gewohnheitsrecht.

„Marzo. M. C. C. C. XXV. a tergo: Alexandro
„de Bonromei et Dominico de Andrea inveneri pri-
„ma de lib. XLV. S. v. Martens a. a. O. §. 15.
„Anm. o.

i.) Aryer a. a. O. §. 6.

In eben dem Verhältnisse, in welchem sich der Wechselhandel erweiterte, uud ausdehnte, mußten sich auch die Wechselstreitigkeiten vermehren. Das Gewohnheitsrecht konnte wohl Anfangs, so lange der Wechselhandel noch in seiner Einfachheit war, für das dringendste Bedürfniß hinreichen. Nachdem aber derselbe bey seiner Verbreitung zu einem der complicirtesteu, ganz auf Genauigkeit und Accuratesse beruhenden Geschäfte ward, so mußte die bisherige Entscheiduugsquelle der Gewohnheitsrechte zu unbestimmt, und eben deßwegen unzulänglich werden. Es kamen häufig Fälle vor, an die man noch gar nicht einmal gedacht hatte, und die also unmöglich nach dem Gebrauche konnten entschieden werden. Zu den hieraus entstehenden Schwierigkeiten gesellte sich noch jene, die schon in der Natur eines jeden Gewohnheitsrechts liegt, nämlich die des jedesmal zu führenden Beweises der rechtsgiltig existirenden Gewohnheit im Falle eines Widerspruchs.

§. 17. Fortsetzung.

Alles dieses bewirkte, daß man vorzüglich an jenen Orten, wo der Wechselhandel ausgedehnt und häufig getrieben wurde, anfieng, die einzelnen Gebräuche und Gewohnheiten, nach welchen das recht-

liche Verhältniß in Wechselsachen bisher beurtheilt wurde, zu sammeln, mit einigen Zusätzen zu vermehren, und das Ganze durch gesetzgebende Gewalt zu bestättigen, und so zeigten sich dann die ersten Keime und Grundlagen zu Wechselgesetzen und Wechselordnungen, als Vorschriften, nach welchen jene Personen ihre Handlungen einzurichten haben, die sich dem Wechselgeschäfte unterziehen, und nach welchem darüber entstandene Streitigkeiten zu beurtheilen, und zu entscheiden sind. a.)

---

a.) Es ist beynahe nicht zu zweifeln, daß schon in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts einzelne Bestimmungen in Wechselsachen ihr Entstehen erhalten haben, doch mangeln uns bis jetzt noch die erforderlichen Belege, um diese Vermuthung durch einen historischen Beweis zur Gewißheit zu erheben.

Eigentliche, jedoch noch sehr beschränkte Wechselgesetze finden wir schon im fünfzehnten, sechszehnten, und Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts. Zu den ältesten uns bekannten Bestimmungen in Wechselsachen mag wohl die Verordnung des Magistrats von Barcelona v. J. 1394. gehören, die uns von Martens in dem Anhange zu seiner Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechtes, S. 107 wörtlich anführt. Gleichfalls sind hieher zu zählen die Statuten von Bologna von 1454. der zu Antwerpen im J. 1541 publicirte Extract einer von Kaiser Karl dem V. gegebenen Ordonnanz; die Statuten von Genua 1589; die Wechselgesetze von

§. 18. Eintheilung desselben.

Jene Wahrheiten nun, welche aus solchen positiven Rechtsnormen entwickelt, und in ein systematisches Ganzes gebracht werden, bilden das positive Wechselrecht, dessen Natur jedoch schon den Begriff von Allgemeinheit ausschließt, und immer nur particuläres Recht seyn kann.

Diesem positiv-besondern Wechselrechte gegenüber steht das allgemeine, gleichsam natürliche, als Inbegriff von solchen wissenschaftlich geordneten Rechtswahrheiten, die vermittelst der Vernunft aus der Natur und dem Endzwecke des Wechselinstituts hergeleitet werden, uud welches vermöge seines Charakters der Allgemeinheit in allen jenen Fällen nothwendige Entscheidungsnorm wird, wo ersteres mangelhaft, oder unzulänglich ist.

Als Wissenschaft betrachtet können beyde in ein theoretisches, und praktisches eingetheilt werden, je nachdem sie sich bloß mit der Kenntniß der Rechtsgrundsätze, oder deren geschickter Anwendung auf vorkommende Fälle beschäftigen. a.)

Amsterdam 1601; von Hamburg 1603; von Nürnberg 1621; und für das deutsche Reich 1654.

a.) Moshamm a. a. O. §. 16.

Das positive Wechselrecht beruht theils auf ausdrücklichen Vorschriften der gesetzgebenden Gewalt, theils auf rechtsgiltig eingeführten Gewohnheiten, und zerfällt demnach wie jedes andere positive Recht, in ein geschriebenes, und nichtgeschriebenes.

Da ferner nach einigen Wechselordnungen der Wechselschuldner sogleich ohne vorhergehende Ladung, b.) oder doch nach der Recognition des Wechsel=

---

b.) Eine solche Bestimmung finden wir in dem Anhange der chursächsisch erläuternden Prozeßordnung §. XII. wo es heißt:

„Wider diejenigen Personen aber, welche sich nach Wech= „sel=Recht verbindlich obligiren können, wenn sie mit „der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht inne halten, „soll einer jeden Obrigkeit, wo dieselben ihr forum „haben, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände „aus dem Wechsel=Brief belangt werden können, auch „ohne vorher extrahirtes Wechsel=Rescript, dergestallt „zu verfahren frey stehen, daß sie, wenn der Klä= „ger den verfallenen Wechsel=Brief in orginali produci= „ret, und sich dazu bedürfenden Falles gehörig legi= „timiret, ohne vorhergehende Citation, dem Schuld= „ner die Wache setzen, und dafern derselbe den „Wechsel=Brief nicht sofort diffitiret, oder erhebliche, „und nach der Art dieses Prozesses zulässige Exceptio=

briefs c.) bis zur gänzlichen Zahlung mit körperlichem Hafte belegt wird; nach andern aber nur dann dem Personalarreste unterworfen werden darf, wenn sein bewegliches, und unbewegliches Vermögen zur Befriedigung des Klägers unzureichend ist d.) oder auch, derselbe gar nicht statt findet; e.) so läßt sich das posi-

„nes in continenti beybringet, bis er sich durch wirkliche Zahlung, oder andere dem Creditori annemliche „Mittel, dessen entbrochen, auch da er gleich darwider apelliren sollte, behalten mögen"

Aehnliche Vorschriften findet man in der Altenburger W. O. v. J. 1750. Capt. V. §. 1. der Coppenhager W. O. v. J. 1681. §. XXII.; dem Dänischen Rechte v. J. 1681. Buch V. Capt. XIV. art. XXVI.

c.) Braunschweiger W. O. v. J. 1715. Art. II. Gothaische W. O v. J. 1732. §. II. Weimarische W. O. v. J. 1726. §. X. Lübecker W. O. v. J. 1662; Onolzbacher W. O. v. J. 1739. Capt. IV. Art. 5.

d.) Churpfälzische W. O. v. J. 1726. Art. LXII. Hanauische Ordnung des Wechselgerichts v. J. 1737. §. XIII. u. XIV. Bremer W. O. vom J. 1712. Art. LI.: Danziger W. O. v. J. 1701. Art. XLII. die Jülich-Bergische W. O. v. J. 1726. Art. LX. Oestreichische Wechsel- und Mercantil-Ordnung v. J. 1763. Tit. I. §. 9. Chur-Baierische u. Oberpfälzische Wechselgerichts-Ordnung v. J. 1776. Tit. I. §. 9.

e.) Die Köllner W. O. v. J. 1691. Art. IV. und die Strahlsunder W. O. Cpt. XI. §. 17. welche sich auf den J. J. R. A. berufen,

tive Wechselrecht nicht unschicklich auch in ein strenges, und gelinderes eintheilen.

§. 19. Von den Quellen des Wechselrechts überhaupt.

Um das rechtliche Verhältniß des allgemeinen Wechselrechts in Bezug auf die übrigen Quellen der richterlichen Erkenntniß in Wechselsachen genauer zu bestimmen, hielt ich es für nöthig, hier von den Quellen des Wechselrechts überhaupt zu handeln, und werde sie nach eben der Ordnung anführen, die der Richter bey deren Anwendung zu befolgen hat.

1.) So wie bey Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Rechtsgeschäftes vorderſamst auf die besondere Uebereinkunft der Contrahenten zu sehen ist, so behauptet auch beym Wechselgeschäfte das besondere Geding den ersten Rang unter den Quellen, woraus das rechtliche Verhältniß desselben zu bestimmen ist. Nur

und so wie dieser, nur paratam executionem ins Vermögen, nicht aber gegen die Person des Schuldners gestatten. Ein gleiches verordnet ohne Beziehung auf den J. R. A. die Augsburger W. O. v. J. 1778. Cap. X. §. 7. hinsichtlich der Einheimischen.

dürfen solche Gedinge, wenn ihnen eine rechtliche Wirkung zukommen soll, weder einem prohibitiv- noch präceptiv-Gesetze entgegen seyn.

2.) Wenn die Contrahenten durch besondere Uebereinkunft nichts bestimmt haben, so sind es die Wechselgesetze des Ortes, wo der Wechselcontrakt abgeschlossen wurde, nach welchen dessen rechtliche Wirkungen zu beurtheilen sind.

3.) Sollte es an solchen particulären Wechselgesetzen mangeln, oder dieselben unbestimmt und unzulänglich seyn, so hat man auf die rechtsgiltig eingeführten Gewohnheitsrechte des Contraktortes zu sehen.

4) Wenn auch diese unzureichend sind, so würde die allgemeine Gesetzgebung eines jeden Staates, und somit in Deutschland die Reichsgesetze, insofern sie etwas in Bezug auf das Wechselwesen verordnen, und ihnen durch eine neuere Legislation nicht derogiert ist, zur Quelle richterlicher Entscheidung werden.

5.) In Ermanglung aller bisher erwähnten positiven Bestimmungen, würden die aus den eben angeführten Quellen abgeleiteten analogischen Rechtsgrundsätze nach der nämlichen Ordnung, wie diese Quellen selbst, ihre Anwendung finden.

6.) Wenn endlich auch die analogischen Grundsätze nicht genügen sollten, so ist in das Gebiet des allgemeinen Wechselrechtes überzugehen, und somit sind die rechtlichen Verhältnisse des Wechselkontraktes, nach dem, was Natur und Zweck des Wechselinstituts verlangen, zu bestimmen. a.)

§. 20. Hülfswissenschaften.

Bey dem unverkennbaren Ineinandergreifen der einzelnen Theile des wissenschaftlichen Universums, giebt es keinen Zweig desselben, welcher nicht bald mehr, bald weniger, mit andern Wissenschaften in Verbindung steht, so daß deren Kenntniß zu dessen gründlichern und vollkommenern Erlernung

---

a.) Die Ursache, aus welcher ich in der Reihe der angeführten Quellen weder des allgemeinen Wechselgebrauchs, noch des gemeinen Rechtes besonders erwähne, liegt darin, weil ich dafür hielt, daß die Natur und der Endzweck des Wechselinstituts beynahe alles dasjenige schon erheischen, was in den Wechselgebrauch aufgenommen ward, und somit in dem allgemeinen Wechselrechte bereits enthalten ist; von den Grundsätzen der gemeinen Rechte aber leiden nur solche eine Anwendung, die der Natur und dem Zwecke des Wechselinstituts nicht zuwider sind, und die also ebenfalls in das Gebiet des allgemeinen Wechselrechtes gehören.

nothwendig wird, d. h. der nicht auch von Hülfswissenschaften begleitet wäre.

Als Hülfswissenschaften des Wechselrechtes dienen vorzüglich folgende:

1.) Eine genaue Kenntniß des Wechselgeschäftes selbst, und seiner verschiedenen Arten. a.)

2.) Die Geschichte des Handels, welche uns mit den mannigfaltigen Schicksalen desselben in verschiedenen Jahrhunderten, und bey verschiedenen Nationen bekannt macht. b.)

3.) Die Kenntniß der Handlungsverfassung jener Staaten, wo der Handel und somit auch

---

a.) Das gelehrte Dunkel, welches bey mehreren Schriftstellern über das Wechselrecht herrscht, mag zum Theil darin seinen Grund haben, daß ihnen die nöthige Kenntniß des Geschäftes, dessen rechtliche Wirkungen sie bestimmen wollten, mangelte.

b.) Joseph Nowack Grundriß der Handlungsgeschichte. Wien 1799.

Allgemeine Geschichte der Handlung und der Schiffahrt, der Manufacturen und Künste, des Finanz- und Cameralwesens zu allen Zeiten, und bey allen Völkern. Breßlau 1752. 4. C. Fischer Geschichte des deutschen Handels. A. Anderson. An Historical and Chronological Deduction of the Origin of Commerce from the earlist accounts to the present time. London 1764. Tom. II. Fol. P. C. Huel. Historie du commerce et de la navigation des anciens. Paris 1716.

das Wechselgeschäft besonders in Flor und Aufnahme ist. c.)

4.) Eine genaue Kenntniß des Wechselcurses, und der Arten, denselben zu berechnen. d.)

---

c.) Histoire philosophique et politique des etablissemens, et du Commerce des Européens dans les deux Indes. Par G. T. Raynal Maestricht 1774. 7. Vol. 8. Dieses Werk wurde auch von Johann Mouvillon ins deutsche übersetzt. Hannover 1774 — 78.

Tableau general du commerce, Marchands, Negotians etc. de la France, de l'Europe, et des autres parties du monde, par M. Gournay. Paris 1789. u. 1790.

Tableau de l'univers contenant la description de tous les pays des villes principales et des endroits les plus commercants des quatre parties du monde. a Liege 1778.

d.) Mart. Euler. Allgemeine Wechselencyclopädie, oder theoretisch-practtische Einleitung in die Wechselwissenschaften, vierte durchgesehene, und mit Zusätzen vermehrte und verbesserte Auflage, von J. H. Stricker. Frankfurt a. M. 1806.

J. P. Graumann. Licht des Kaufmanns, bestehend in Wechsel-Arbitragetabellen, Nachricht von Münzen und Wechselgeldern aller Handelsstädte Europens. Berlin 1782.

M. Wagners Tabellarisches Handbuch zur Berechnung der Geld- und Wechsel-Arbitragen. Leipzig 1790.

J. G. Büsch. Theoretisch-practische Darstellung der Hdl. in deren mannigfaltigen Geschäften 2 Th. Hamb. 1792.

5.) Die Kenntniß der verschiedenen Münzgattungen und ihrer wechselseitigen Verhältnisse. e.)

6.) Endlich kann hieher auch noch die Kenntniß der vorzüglichsten Wechselplätze, Messen, und

---

Samuel Ricard. Traité general du commerce contenant des observations sur le cmmerce des principaux Etats de l'Europe, les primes d'Assurance; des details sur les monnoies, les cours des changes, les usages recus en divers lieux relativement à l'aquit des lettres de change; un rapport comparé des monnoies, des regles sur l'arbitrage, avec plusieurs tables de combinaison de change etc. Edition entierement refaite, redigé et augmentée. Par. M. de M. II. Vol. 4 Amsterdam 1781.

e.) A. v. Praun. Gründliche Kenntniß des Münzwesens insgemein, besonders aber des deutschen, auch französischen, spanischen, niederländischen, englischen, und dänischen Münzwesens Braunschweig 1739 u. 42. Dritte verbesserte und von Klotsch vermehrte Auflage. Leipzig 1784.

Abhandlung von den Grundsätzen der Münzwissenschaft mit einer Anwendung derselben aufs deutsche Münzwesen. Tübingen 1761. 8.

B. Gerhardt. Handbuch der deutschen Münz, Maaß- und Gewichtskunde. Berlin 1788.

Kruse. Allgemeiner u. besonders Hamburgischer Contorist, welcher von den vornehmsten Städten, Ländern, Münzen, Gewichten etc. Nachricht ertheilt. 2 Theil. Berlin. 1789.

Bohn. Wohlerfahrner Kaufmann, fünfte ganz umgearbeitete Auflage von Ebeling und Brodhagen. Hamburg. 1789. 2 Bände.

Jahrmärkte, und der berühmtesten Banken gezählt werden. f.)

§. 21. Litteratur des Wechselrechtes.

Was die Litteratur des allgemeinen Wechselrechtes betrifft, so ist meines Wissens bis jetzt noch

---

Vincent Tonarini. Ragguagli de' cambi, pesi, e mesure delle piu mercantili piazze di Europa, con un idea dello loro situazione prodotti e commercio, corso delle monete, usi e scadenze delle cambiali etc. Bologna 1780. 4.

f.) H. Jungs gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft. Leipzig 1785. Büsch. Abhandlung von den Banken in seinen kleinen Schriften über die Handlung. Nro. III. Leipzig 1772. J. C. Herbach. Europaeische Wechselhandlung. Nürnberg 1756. P. H. Marperger Beschreibung der Banken, was und wievielerley derselben seyn, als nämlich Land-Lehn-u. Deposito-Wechsel- und Giro oder kaufmännische Ab- und Zuschreib, wie auch Billets- oder sogenannte Münz-Zettel- und Actien-Banken. Wobey zugleich von dem Recht der Bancken und Banquiers gehandelt wird. Leipzig 1723.

Joh. Klein de nundinis solemnioribns. Rostoch. 1696. 4.

Joh. Rhetius. Diss. de nundinis solemnibus. Frankfurt 1661. 4.

Jaques Savary. Le parfait negociant. Amster-

wenig dafür gethan worden, sey es, daß man das allgemeine Wechselrecht für ein bloßes Hirngespinst betrachtete, oder wenn man ihm auch ein ehrenvolleres Prädicat gab es doch nicht der Mühe werth hielt, sich mit Bearbeitung desselben zu befassen. Es wird zwar in den neuern und vorzüglichern Systemen von der Existenz, und Nichtexistenz eines allgemeinen Wechselrechts gesprochen, daß aber die Verfasser derselben, dieses von einer ganz andern Seite ansehen, als es hier geschieht, ist schon oben (§. 1.) erinnert worden.

Da jedoch der Erkenntnißgrund der hier zu entwickelnden Rechtswahrheiten die Natur und der Endzweck des Wechselinstituts ist, welches durch die verschiedenen Wechselordnungen und Wechselgesetze seine Ausbildung erhielt, auch durch die wissenschaftliche Bearbeitung in seinem ganzen Umfange beleuchtet wurde; da ferner meine Absicht dahin geht, dieses Werk gleichsam als Einleitung zu jedem positiven Wechselrechte nützlich, und brauchbar zu machen, so wird hier die Anführung der vollständigeren Sammlungen von Wechselgesetzen und

---

dam 1726. II. Tom. 4. Vorzüglich brauchbar in Bezug auf die mehrsten der vorerwähnten Hülfswissenschaften ist Joh. Mich. Leuchs System des Handels. Nürnberg 1804.

Wechselordnungen, auch der Schriftsteller, die sich durch ihre Bearbeitung um das Wechselrecht verdient gemacht haben, nicht am ungeeigneten Orte stehen.

§. 22. Sammlungen von Wechselgesetzen und Wechselordnungen.

Zu den vorzüglichern Sammlungen von Wechselgesetzen und Wechselordnungen gehören

Joh. Gottl. Siegel. Corpus juris cambialis. 2. Thl. Leipzig 1742. in Fol.; erweitert durch die vier Fortsetzungen von Joh. Lud. Uhl, wovon die erste im J. 1758, die zweite 1761, die dritte 1771, und die vierte 1786 zu Leipzig erschienen. Dieses Werk ist bis jetzt das vollständigste, welches wir von dieser Art besitzen.

Joh. Phoonsen. Wissel Stiel tot Amsterdam, vervattende niet alleen wat men gewoon, maar ook wat een vorsichtig Koopmann tot syn Securiteyt in de Wissel-Handel dienstig en noodig is; mitsgaders Ordonnantien, Willekeuren en Reglementen van Wisselen. Rotterdam 1677. Amsterdam 1688. 1700. 1716. und 1737.

Le Long machte einen Zusatz zu dieser Sammlung in dem Vervolg van de Wissel-

Stiel tot Amsterdam. Amsterdam 1729. Sie ist ins Französische übersetzt von J. P. Ricard 1715. so wie auch ins Deutsche durch Königken, und findet sich in dem Corpus juris cambialis von Siegel Thl. 2. S. 228.

Es hat auch G. F. v. Martens mehrere Italienische, Niederländische, Spanische, Purtugisische und Englische Wechselgesetze zusammen getragen, und dieselben seiner Abhandlung: über den wahren Ursprung des Wechselrechtes; Göttingen 1797 als Anhang beydrucken lassen.

§. 23. Systeme und Handbücher.

Als brauchbare Systeme und Handbücher in dieser Wissenschaft verdienen folgende angeführt zu werden

Joh. Jak. Heidiger. Anleitung zum Wechselrecht. Frankfurt, 1676. 4. Kölln 1715.

Joh. Christ. Franck. Institutiones juris cambialis ex legibus cambialibus diversarum gentium, indole nogotiationis, moribus campsorum etc. collectae. Halle 1721. 8. Jena 1737. 8. Leipzig 1741. 8. Mit einer Vorrede von H. Brockes. Jena 1751. 8.

Joh. Max. Naumburger. Grundfeste des heiligen römischen Reichs, und anderer König-

reiche und Staaten Rechten und Gewohnheiten in Wechsel- und Commerzien-Sachen, nebst einem Anhange von Assecuranz und Seeaffaieren. Frankfurt 1723. 4.

Joh. Ad. Beck. Tr. vom Wechselrecht. Nürnberg 1729. 4. die zweite Auflage erschien ebendaselbst unter dem Titel Vollständiges Wechselrecht 1752.

Joh. Gott. Heineccius. Elementa juris cambialis. Amsterdam 1742. Venedig 1746 12. Wittenberg 1748. 8. Genf. 1748. 4. In dem nämlichen Jahre wurde dieses Werk von J. L. Uhl zu Frankfurt, mit der beygedrückten Abhandlung von Ayrer: de cambialis instituti vestigiis apud Romanos in 4 herausgegeben. Die sechste Ausgabe erschien zu Frankfurt und Leipzig 1756 und enthält ausser der so eben erwähnten Disertation auch noch die Vindicias cambiales, ebenfalls von Ayrer, nebst dem Specimen bibliothecae juris cambialis von Joh. Fried. Eisenhardt. Eine siebente und achte Ausgabe kam zu Nürnberg 1763 und 1779 heraus, welche leztere mit Anmerkungen von Christian Gmelin versehen ist. Ins deutsche wurde dieses Werk von G. A. Müller übersezt, und erschien im J. 1781 zu Halle unter dem Titel: Anfangsgründe des Wechselrechts zum Behufe academischen

Fleißes ins deutsche übersetzt, auch durch Zusätze aus den neuern, vorzüglich aber königlich preussischen Gesetzen ꝛc. brauchbar gemacht. Es wurde demselben sogar die Ehre eines subsidiären Rechts in Pohlen zu Theil. a.)

Joh. Gottl. Siegel Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. Leipzig. 1743. 4. Eine zweite Ausgabe erschien ebendaselbst 1752 unter dem Titel: Einleitnng ꝛc. darinnen aus den neusten Wechselordnungen gezogenen Sätze nach ihrer natürlichen Ordnung, nebst vielen den usum fori erläuternden praejudiciis zu finden: die neuste Auflage wurde von A. Fried. Schott besorgt. Lpz. 1773. 8.

Joh. Heinrich. Christian v. Selchow, Grundsätze des Wechselrechtes. Göttingen 1758. 8. zweite Auflage ebendaselbst 1777.

W. G. Vangerow. Entwurf des Wechselrechtes nach den Grundsätzen der preussischen Staaten, Halle 1773.

---

a.) S. Verordnung wegen des Wechselrechtes von den conföderirten Ständen, der auf dem Reichstag versammelten Republick gemacht, und in die Ackten des Burggerichts zu Warschau eingetragen den 13 April 1775. Diese Verordnung befindet sich in der 4. Uhlischen Fortsetzung von Siegels Corp. jur. camb.

Ebendesselben Ergänzungen und Anmerkungen über den Entwurf des Wechselrechtes. Halle 1776.

J. D. Musaeus. Entwurf zu einer Einleitung des Wechselrechtes. Kiel 1774. 8.

Ebendesselben Anfangsgründe des Wechrechtes. Kiel und Hamburg 1777.

Franz Xaver v. Moshamm. Einleitung in das gemeine und baierische Wechselrecht. Regensburg 1782. 8. In einer ganz neuen Gestalt erschien dieses Werk unter dem Titel: das Wechselrecht. Regensburg. 1803.

J. L. E. Püttmann. Grundsätze des Wechselrechtes. Leipzig 1784. zweite Auflage 1795. die dritte wurde von Herrn Hofrath v. Martens nach dem Ableben des Verfassers besorgt. Leipzig 1805.

Joseph Nowack. Einleitung in das Wechselrecht. Wien 1799.

Philipp Karl Scherer. Handbuch des Wechselrechtes. 3 Thle. Frankfurt. 1800. u. 1801.

Christ. Gottl. Riccius. XVII. Exercitationes in universum jus cambiale directae atque legibus ipsis emporiorum ac provinciarum cambialibus stabilitae. Göttingen 1782.

Jaq. Dupuy de la Serra de arte litterarum cambii. Kölln 1712. 4. Eine neue Auflage ist unter dem Titel: L'art des lettres de change suivant l'usage des principales places de l'Europe. zu Basel 1782. in 12 erschienen.

Fulemann. Traité sur les lettres de change. Paris 1739. 4. übersetzt ins Deutsche unter dem Titel: Abhandlung von Wechselbriefen. Straßburg. 1755. 8.

Joseph Manuel Dominiquez Vincente. Discursos juridicos sobre les acceptationes, Pagas, Intereses, demas requisitas y qualidades de las letras de cambio. Madrit 1732. fol.

Miguel Geronimo Suarez. Tratado legal theorico y practico de letras de cambio. Madrit 1732.

The law of bill of exchange, promissory notes etc. by a Gentleman of the middle tempel. London 1760. 8.

Leggi e costumi del cambio, che si osservano nelle principali piazze di Europa, e singolaramente in quella di Livorno di Pompeo Baldasoroni. 1784.

Philipp H. Dillthey. Elementa juris cambialis praecipue Russici nec non Suecici cum diversis additis ordinationibus russicis, et duabus ad cambialia pertinentibus commentationibus, in usum facultatis juridicae Moscovitanae. Moskau 1772. 4.

Einzelne Abhandlungen über die vorzüglichsten Materien des Wechselrechts findet man in Thesauro juris cambialis von Beseke. Berlin. 1783.

Allgemeiner Theil.

I. Hauptstück.

Von dem obersten Grundsatze des allgemeinen Wechselrechtes.

§. 24. Eingang.

Wenn der wissenschaftliche Vortrag rechtlicher Wahrheiten bey irgend einem einzelnen Zweige der Rechtswissenschaft ein philosophisches Ganzes bilden – ein System ausmachen soll; so scheint vor allem die Aufstellung eines obersten Grundsatzes, eines ersten Prinzips, aus welchem dieselben,

als Quelle abzuleiten sind, nach welchem ihre Richtigkeit, oder Unrichtigkeit zu beurtheilen ist, und auf welches dieselben wieder zurückgeführt werden können, ein unerläßliches Erforderniß zu seyn. Daher glaubte ich, daß es auch hier bei der systematischen Bearbeitung der Wahrheiten eines allgemeinen Wechselrechts nicht an einem solchen obersten Prinzip mangeln dürfe.

§. 25. Verschiedene bisherige Versuche hierüber.

Schon mehrere, besonders neuere Schriftsteller über das Wechselrecht scheinen vor mir diese Nothwendigkeit eines obersten Prinzips anerkannt zu haben, indem sie sich auf verschiedenen Wegen bemühten, den wahren Grund der Wechselstrenge, oder des so strengen Wechselrechtes aufzusuchen.

Da ihre Hypothesen zur Beleuchtung des von mir aufgestellten obersten Erkenntnißprinzips manches beytragen mögen, so hielt ich es für zweckdienlich, derselben hier in Kürze zu erwähren.

§. 26. Hypothese 1.) von Büsch.

Dieser Gelehrte a.) behauptete, daß der Grund der Wechselstrenge bey trassirten Wechseln in der Bezahlung der Valuta liege. In der Voraussetzung, daß das Wechselgeschäft auf einem Kaufkontrakt beruhe, sind die Gründe seiner Behauptung: die Valuta ist der Preis für die gekaufte Schuld, sie wird nicht als ein Darlehen gegeben; — erfolgt nun die Zahlung der gekauften Schuld nicht; so ist kein Grund mehr vorhanden, den Kaufpreis noch einen Augenblick länger zu behalten, es muß daher gegen den Aussteller die schleunigste Execution eintreten.

§. 27. 2.) Von Runde.

Herr Hofrath Runde a.) zeigte die Unzulänglichkeit dieses Grundsatzes, und stellte zugleich eine neue Hypothese mit folgenden Worten auf:

„Credit ist die Seele des Handels, und ohne ihn besteht auch keine kaufmännische Ehre. Die

---

a.) Abhandlung vom wahren Grunde des Wechselrechts, sammt einem Beytrage zur Geschichte desselben; in dessen Handlungsbibliothek. Band. 1. S. 377 u. f.

a.) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes. §. 230 u. 31. Fünfte Auflage. Göttingen. 1817.

Erhaltung desselben erfordert die strengste Erfüllung einer solchen formellen Zusage, welche den Gläubiger in die sichere Erwartung einer unfehlbaren Zahlung versetzt. Hierin unterscheidet sich der Wechselkontrakt von allen andern Versprechungen. Wer sich also nach Wechselrecht verbindlich macht, der muß zur Verfallzeit sogleich bezahlen, oder sein Credit, seine kaufmännische Ehre geht verlohren. —

Es ist ebenso viel als wenn er seine Insolvenz erklärte. — Damit setzt sich der Kaufmann aber selbst dem Verdachte bloß, daß er auf flüchtigem Fuße stehe. — Den fugae suspectum in Verhaft zu nehmen, erlauben auch die zur Zeit der entstandenen Wechselstrenge schon üblichen fremden gemeinen Rechte. — Die Hauptstütze aber erhielt das wahre Wechselrecht aus dem altdeutschen gemeinen Gewohnheitsrechte, nach welchen sich ein jeder durch Verträge zum Gefängniß verpflichten konnte; welches bey solchen Contrakten, von welchen allezeit die Erhaltung des Kaufmännischen Credits abhängt, nach einer sehr natürlichen Voraussetzung, oder stillschweigend scheint bewilliget zu seyn. Damit nun diese Einwilligung um so weniger Zweifel haben möchte, gab man dem Wechselkontrakte seine bestimmte Form. Alsdann aber erfolgte ein weiterer Fortschritt darin, daß auch

jeder Nichtkaufmann, sobald er diese Form gebrauchte, durch freye Einwilligung in die Natur des Geschäftes, sich nach Wechselrecht verpflichtete.“

§. 28. 3.) Von Petzold.

Petzold war der Erfinder eines neuen Systems. a.) Er behauptete nämlich; — daß das Wechselinstitut in der Meinung unserer Voreltern, daß die Verpfändung der Freyheit das dienlichste Mittel zur Sicherung der Verträge wäre, seinen Grund habe; — daß Jene sich stets vergeblich bemühen, die aus einem einzelnen Grunde das Wechselwesen in seinem ganzen Umfange herleiten wollen, indem dasselbe sein Daseyn verschiedenen Zeiten, und mannigfaltigen Verhältnissen zu verdanken habe; — daß nicht mit den sogenannten trassirten, sondern mit den eigenen Wechselbriefen der Anfang gemacht worden sey; — daß Anfangs, so lange das Wechselinstitut bloß auf Gebrauch und Gewohnheit beruhete, es jeder Bürgerklasse gemein gewesen seye, sobald aber die Legislative Gewalt

---

a.) N. H. Petzold. Diss. de fundamento rigoris cambialis. Göttingen 1795.

dasselbe vorzüglich als beförderndes Mittel des Handels betrachtet, und auch so behandelt habe, es vorzüglich nur bey der Kaufmannschaft Anwendung finde. Am Ende sucht Petzold noch durch Fragen und Antworten den Leser über manchen wichtigen Zweifel, der sich bey seinem Systeme aufwirft, zu befriedigen.

§. 29. 4.) Von Lammers.

Lammers glaubte, um diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfange zu erschöpfen; einen Unterschied zwischen dem historischen, rechtlichen, und politischen Grunde der Wechselstrenge machen zu müßen, und entwarf demnach eine ganz neue Hipothese. a.)

In Bezug auf den historischen Grund scheint dieser Gelehrte mit Petzold von den nämlichen Ansichten ausgegangen zu seyn; indem er gleich diesem der Meinung ist, daß derselbe in dem allmählig entstandenen Gebrauche unserer Voreltern, die Verpfändung der Freiheit zum Sicher-

a.) Staatswissenschaftliche und juristische Litteratur 1795. S. 244. folg.

ungsmittel ihrer Verträge zu machen, aufgesucht werden müße. Er glaubt, daß dieser Gebrauch vorzüglich in jenen Zeiten entstanden sey, da deutsches Wort und deutscher Biedersinn durch die von fremden Völkern angeerbten Begriffe von Betrug, Arglist, und Untreue verdrängt zu werden anfingen; wo Ungewißheit, Willkür und mit diesen ihre unzertrennliche Gefährdin — Unordnung in den Gerichten eindrang, und Ungewißheit in der Justizpflege herrschend wurde.

Bey dem rechtlichen Grunde, machte er einen Unterschied zwischen dem positiv- und philosophisch rechtlichen, und meint, daß der erstere in den ausdrücklichen Bestimmungen der positiven Gesetzgebung, den Gewohnheiten, oder den Folgerungen aus beyden liege, wodurch übereinstimmend die Wechselstrenge ihre nähere Bestimmung und Befestigung erhielt. Den letzteren entlehnte er aus dem Gebiete des allgemeinen Staatsrechtes; weil nämlich Wechselstrenge ein schickliches und durch die hinzukommende Einwilligung des Schuldners ein vollkommen erlaubtes Zwangsmittel zur Sicherung der Verträge, — Sicherheit der Verträge Sicherheit der Rechte überhaupt, diese letztere Staatszweck, somit auch Wechselstrenge Mittel zum Staatszwecke sey.

Als politischer Grund endlich giebt er Erhaltung und Beförderung des Credits an.

§. 30. 5.) Von Martens.

Hofrath v. Martens bemühte sich durch historische Nachforschungen zu jener Quelle zu gelangen, aus der das strenge Wechselrecht geflossen ist, und will in den Privilegien, welche im Mittelalter den Meßschulden zugestanden wurden, dieselbe, gefunden haben, er sagt nämlich:

„In diesem Privilegium der Meßschulden glaube „ich den ersten Grund des strengen Wechselrech„tes zu finden, welches mir in seinem ersten Ursprunge „kein eigenes, sondern allen schriftlichen Meßkon„trakten gemeinschaftliches Vorrecht gewesen zu „seyn scheint; wie denn Jedermann bekannt ist, „daß noch jetzt auf Messen den Handelsbillets „der Kaufleute eben diese schnelle Exekution an„gedeihet, welche Wechsel nach sich ziehen. a.)

§. 31. 6.) Von Moshamm.

Nach dem von Lammers aufgestellten Systeme entwickelte auch v. Moshamm die Gründe, auf

a.) Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797. §. 3.

welchen die Wechselstrenge beruhe, indem er nur auf diese Weise ein befriedigendes Resultat zu erhalten glaubte a.) Doch scheint es, daß dieser Schriftsteller, besonders bey Entwicklung der historischen Gründe, Wechselrecht, und Wechselgeschäft nicht sorgsam genug von einander unterschieden habe. Diesen Fehler hat auch schon v. Martens bey andern Schriftstellern gerügt. b.)

§. 32. Fortsetzung.

Eine kritische Untersuchung, in wie ferne diese angeführten Hypothesen über den wahren Grund der Wechselstrenge ihrem beabsichtigten Zwecke entsprechen oder nicht, würde mich zu weit von meinem Vorhaben abführen.

So viel glaube ich jedoch bemerken zu müssen, daß sich Wechselstrenge nicht auf den Personalarrest beschränken läßt, wenn sie jenes charakteristische Merkmal seyn soll, wodurch sich das Wechselinstitut von allen andern auszeichnet, und zu einem ganz eigenartigen Geschäfte erhebt. Denn, wir finden gerade in Deutschland, daß die

---

a.) Moshamm a. a. O. §. 7.
b.) A. a. O. Vorerinnerung. S. 4.

Reichsgesetze in Wechselsachen nur paratam executionem anordneten a.), und dem Geiste dieser Gesetzgebung gemäß die höchsten Reichsgerichte nie auf den Personalarrest, wenn er nicht schon in den gemeinen Rechten gegründet war, in Wechselstreitigkeiten erkannten b.), wohl aber, daß sie das schleunigste Verfahren per mandata S. C. einleiteten c.); welches ebenfalls in allen jenen Territorien des Reichs, wo der Personalarrest nicht ausdrücklich vorgeschrieben war, beobachtet wurde. d.)

Ja es giebt auch Wechselordnungen, nach welchen der Personalarrest entweder gar nicht, oder doch nicht gegen Jedermann statt findet, sondern dem Wechselkläger nur eine schleunige Vollstreckung auf das Vermögen des Schuldners zukömmt. e.)

---

a.) J. R. A. §. 107. und Reichsconclusum v. 17. Febr. 1671.

b.) Scherer. Handbuch des Wechselrechts. Thl. 3. S. 466.

c.) Püttmann. Grundsätze des Wechselrechts. §. 58. a.

d.) Fried. Guil. Tafinger. Institutiones jur. cameralis. Tübingen 1754. 8. §. 567.

e.) Hieher gehört in Bezug auf Inwohner die bereits angeführte Augsburger W. O., woselbst es in dem Capt. X. §. 7. heißt:

„Wenn nach erkannter Zahlung der Schuldner also„fort nicht bezahlt, oder seinen Gläubiger befriediget, „so soll die Execution in sein bereitestes Vermögen, „mit Pfandung, Sequestration, Immission, T

In diesem Falle nun würde der Wechsel aufhören, ein besonderes, von andern verschiedenartiges Geschäft zu seyn, wenn man seine Eigenthümlichkeit auf den Personalarrest beschränken wollte. Ist doch die Eintretung der promtesten Execution an sich schon eine Eigenthümlichkeit — eine bey andern Geschäften nur ausnahmsweise eintretende Strenge. Auch jene Pünktlichkeit, mit welcher jeder Wechselkontrahent seine ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat, gehört zu der besondern Natur des Wechselinstituts.

„ration, Adjudication, Subhastation ohne weitere „Frist vorgenommen werden.“

In der Köllner W. O. heißt es mit Beziehung auf den J. R. A. Art. IV.

„daß ein acceptirter Wechsel-Brief auf die Verfallzeit, „ohngeachtet dargegen eingewendeter Exeception nicht „bezahlter valuta, und was dergleichen mehr seye, „oder Namen haben möge, von deren Acceptanten „bezahlet, oder bey Entstehung, mit wirklicher Exe„cution, Inhalt des J. R. A. §. 107. — Als „auch bey Handelsstädten ꝛc. dargegen verfahren werden, „und bisdahin angeregte Exception nicht bezahlter „valuta, oder was dergleichen mehr seyn möchte, aus„gestellt bleibe.“ Eine gleiche Bestimmung enthäl die ebenfalls schon angemerkte Strahlsunder W. O. Capt. XI. §. 17.

§. 33. Fortsetzung.

Wenn der Personalarrest jenes charakteristische Zeichen wäre, wodurch der Wechselkontrakt sich von jedem andern Kontrakte unterscheidet, so müßte er wesentlicher Bestandtheil bey der Bestimmung des Begriffs von Wechsel seyn, und sagt doch schon Danz a.), es könne seiner im Begriff vom Wechsel nicht gedacht werden. Auch Moshamm erklärt den Wechselkontrakt als die Verbindlichkeit, eine *bestimmte* Summe Geldes bey Vermeidung des Personalarrestes, oder wenigstens der schleunigsten Execution, nach der Uebereinkunft zu zahlen b.), und ebenso auch Scherer c.); woraus deutlich hervorgeht, daß sie dem Personalarrest nicht den Charakter einer unbedingten Nothwendigkeit zum Daseyn des Wechselwesens beylegen, sondern jede promteste Execution, auf was immer für eine Art sie durch positive Bestimmungen modificirt seyn mag, als genügend erachten.

§. 34. Fortsetzung.

Auch v. Martens, welcher im Eingange seines Versuchs einer historischen Entwick-

---

a.) A. a. O. §. 224.

b.) Moshamm a. a. O. §. 76.

c.) Scherer a. a. O. Thl. 3 S. 330.

lung des wahren Ursprungs des Wechselrechts den Personalarrest in den Begriff der Wechselexecution aufnimmt, geht doch in der Folge wieder einigermaßen davon ab, da er sagt: a.)

„Uibrigens ist wohl sehr wahrscheinlich, daß „nicht an allen diesen Orten das Verfahren in „Wechselsachen ganz vollkommen gleichförmig, „sondern in einigen strenger, in andern etwas „weniger strenge gewesen sey, insonderheit in „Ansehung des Termins und der Art des Per„sonalarrestes; allein wenn ich gleich zu Anfang „dieser Abhandlung, um den Vorwurf zu ver„meiden, daß die Frage nicht scharf genug ge„stellt, gleich den Begriff des Personalarrestes „mit in die Wechselexecution verwebt habe, so „glaube ich doch, daß ich jetzt gerade heraus „sagen darf, daß mir scheint, daß auch an den „Orten ein, wiewohl gelinderes Wechselrecht „war, wo nur schleunige Execution statt hatte, „und übrigens das Wechselgeschäft mit Pünkt„lichkeit geführt wurde; sehen wir doch jetzt eine „so auffallende Verschiedenheit in dem Wechsel„prozeß der einzelnen Orte, besonders in Deutsch„land, daß wer das Wechselrecht allein in den „augenblicklichen Personalarrest setzt, verführt würde

a.) Ebendaselbst §. 16.

„zu sagen: wie es ehemals an manchen Orten
„ein Wechselrecht und keine Wechselordnung gab,
„so habe jetzt mancher Ort eine Wechselordnung
„aber kein Wechselrecht."

Noch bestimmter drückt sich hierüber Hufeland b.) aus, in den Worten:

„Viele setzen alle Kraft des Wechselgeschäftes in
„die Wirkung des persönlichen Verhafts, der
„auf die nicht erfüllte Verpflichtung folget; aber
„das ist falsch. Es kommt sehr wenig darauf
„an, ob der Richterspruch an der Person oder
„dem Gute in Vollzug gesetzt wird; auch sind
„darin die gemeinen und die Privat-Gesetze
„nicht übereinstimmend. Die Hauptsache des
„ganzen Weselgeschäftes beruht vielmehr darin,
„daß auf jede unterlassene Zahlung eines Wech-
„sels, eine schleunige Execution erfolge. Das
„ist der eigentliche und wahre Hauptpunkt des
„Wechselprozesses, und dahin zu gelangen, muß
„der Zweck aller in Wechselsachen vorkommen-
„der Verhandlungen seyn."

§. 35. Oberster Grundsatz.

Dieses vorangeschickt, gehe ich nun auf jenen obersten Erkenntnißgrundsatz selbst über, um dessen

---

b.) Grundriß der Lehre vom Wechselprotest. §. 5. Aus dem lateinischen übersetzt von J. M Zimmerl. Wien 1800.

Aufstellung es sich hier handelt, und glaube denselben durch folgengen Satz am richtigsten zu bestimmen:

Jeder, welcher sich einer Wechselverbindlichkeit unterzieht, ist gehalten, die ihm obliegenden Verpflichtungen mit der größt möglichen Genauigkeit und Pünktlichkeit zu erfüllen, widrigenfalls muß gegen ihn die schleunigste Execution eintreten.

Das Materielle dieses Grundsatzes ist das charakteristische Merkmal wodurch sich der Wechselkontrakt von jedem andern mehr oder weniger mit ihm verwandten Geschäfte vorzugsweise unterscheidet — ist die Wechselstrenge im wahren und eigentlichen Verstande dieses Wortes.

Abgesehen von den Mißbegriffen, daß mehrere der obengenannten Schriftsteller die Wechselstrenge allein in den Personalarrest setzen, und von dem Umstande, daß der Unterschied zwischen Wechselgeschäft und Wechselrecht nicht von allen gehörig berücksichtiget ward, ferner, daß sie alle mehr den Grund der Wechselstrenge, oder des strengen Wechselrechtes, als einen ersten Grundsatz zur wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Rechtes aufzufinden sich bemüheten, bestättigen selbst

ihre Hypothesen diesen von mir aufgestellten philosophisch-wissenschaftlichen Grundsatz.

§. 36. Eigenschaften dieses obersten Grundsatzes.

Es erübriget mir nun noch zu zeigen, daß der aufgestellte Grundsatz jene Erfordernisse habe, welche nothwendig sind, um ihm das viel bedeutende Prädicat eines obersten Prinzips beylegen zu können d. i. daß er wahr, dem Wechselinstitute eigen, und allgemein seye.

Das erste dieser Erforderniße, die Wahrheit nämlich, muß aus dem Endzwecke des Wechselinstituts beurtheilt werden. Was dieser Endzweck durch die Vernunft begehrt, muß untrüglich — muß wahr seyn.

Der Endzweck des Wechselinstituts geht aber dahin, dem Handel jene Ausbreitung und Thätigkeit zu geben, die unbedingte Nothwendigkeit ist, damit er sich in seiner ganzen Wirksamkeit entfalten, und so die kräftigste Stütze des Staatswohles werden könne. Nun ist Credit unerläßliches Erforderniß zu jedem blühenden Handel, und muß es somit vorzugsweise bey dem, den Handel belebenden Wechselgeschäfte seyn. Credit kann

aber nur da bestehen, wo das gegebene Wort unverbrüchlich mit der größten Pünktlichkeit und Accuratesse erfüllt wird, und gegen jeden, der seiner Verbindlichkeit kein Genüge leistet, die schleunigste Hülfe zu erwarten ist. So wird durch den Endzweck des Wechselinstituts die Wahrheit meines Grundsatzes sanctionirt.

Was aus dem Zwecke eines besondern Instituts durch die Vernunft richtig hergeleitet ist, muß demselben eigenthümlich seyn. Diesem zu Folge kann auch die zweite Eigenschaft dieses obersten Prinzips, daß es dem Wechselrechte eigen sey, nicht bezweifelt werden.

Endlich soll jedes Grundprinzip den Charakter der Allgemeinheit an sich tragen, das heißt: es sollen aus ihm, gleichsam als dem Urbegriffe, alle jene Wahrheiten, die in das wissenschaftliche System, zu welchem es gehört, aufgenommen werden, als abgeleitete Begriffe entwickelt, und wieder auf dasselbe zurückgeführt werden können. Auch diese Eigenschaft kann unserm Grundsatze nicht abgesprochen werden. Er umfaßt alle jene Eigenthümlichkeiten, die sich als besondere Natur des Wechselinstituts darstellen. Diese ist der allgemeine Erkenntnißgrund für alle rechtliche Wahrheiten, die in ein System eines allgemeinen Wechselrechtes

aufgenommen werden sollen, und auf welchen sie eben deßwegen wieder müßen zurückgeführt werden können. Uibrigens wird sich die Richtigkeit des aufgestellten obersten Grundsatzes, und seiner Eigenschaften im Verfolge dieses Systems noch näher entwickeln, und bestättigen.

II. Hauptstück.

Von Entstehung der Wechselverbindlichkeit und der subjectiven Wechselfähigkeit.

§. 37. Wechsel.

Mannigfaltig sind die Begriffe, die sowohl in dem gemeinen Leben, als in der gelehrten Welt mit dem Worte Wechsel verbunden werden. In der allgemeinsten Bedeutung zeigt Wechsel jede Veränderung an, sie mag eine Wirkung bloßer Naturkräfte, oder eine Folge menschlicher Handlungen seyn. In diesem letztern Verstande sind aber folgende die gewöhnlichsten Bedeutungen, welche diesem Worte beygelegt werden.

1. Die Vertauschung einer Waare gegen eine andere. Daß diese Art des Wechsels die älteste sey, läßt sich wohl nicht bezweifeln. a.) Denn was war natürlicher, als daß der Mensch, so lange es ihm noch an einem allgemeinen Entgelte für jede Sache mangelte, zur Befriedigung seiner theils wahren, theils eingebildeten Bedürfnisse, und zur Beförderung seines wirklichen, oder scheinbaren Nutzens auf den Gedanken geleitet wurde, dasjenige, was einem Andern mangelte, diesem in der Absicht zu geben, um von demselben jenes, woran es ihm gebrach, entgegen zu erhalten, d. i. zu tauschen, oder zu wechseln. Die römischen Juristen zählten diese Wechselart zu den unbenannten Verträgen b.) (contractibus inominatis), nannten sie aber permutatio. Gleichbedentend mit permutation, war das im Mittel-

---

a.) Moshamm a. a. O. §. 13. Heineccius. Element. jur. camb. Cap. I. §. 1. Andreas Hoffmann. De differentiis juris cambialis inter leges imperii R G. easque ordinum imperii, quae rigorem cambialem continent ac statuta Bremensia, Cap. I. §. 1. in Beseke th. jur. camb.

b.) Fr. I §. 2. D. XIX. 4. de rerum permutatione.

älter entstandene Wort Cambium c.), welches nachmals vorzüglich zur Bezeichnung des Geldwechsels gebraucht, und endlich auf das eigentliche Wechselgeschäft übertragen wurde.

---

c.) In dieser Bedeutung finden wir es in Capitul. Dagoberti regis. tit. 15. Cap. 8. wo es heißt „commutatio, hoc est quod cambias, talem qualem emtio habeat firmitaten."

In Capitul. Caroli M. tit. 49, „et in ipso placito quanticunque fuerint, qui rem interciatam vendiderint, aut cambiaverint"

In Capitul. Caroli calvi in edicto Carysiaco. tit. 23. „missus reipublicae provideat, ut si non invenerit illum denarium merum et bene pensantem ut cambiari illi mercanti jubeat."

Ebenso in I. feud. IV. §. 1. „Cum autem quis dixerit feudum ad se per successionem pertinere, adserendo, illud esse paternum: si fuerit in possessione medietatis, vel alicujus partis, vel cambium proprietatis nomine illius feudi habuerit, vel aliis justis rationibus illud paternum probare potuerit, jure obtinebit"

In I. f. XXII. „Si quis fecerit investituram vel cambium de beneficio sui militis, fine illius consensu cujus est beneficium: pro non facto habeatur."

Ueber die Etymologie dieses Wortes sind die Gelehrten in ihren Meinungen getheilt. Einige leiten dasselbe von dem lateinischen Worte cambire oder cambiare her, wie Carpzov Dis. de cam. Cap. I. §. 1. Heineccius de vitiis negotiationis collybisticae vel cam-

§. 38. Fortsetzung.

2. **Die Verwechslung der einzelnen Münzsorten gegeneinander.** Nachdem das an sich schon unvollkommene, und unzulängliche Mittel des menschlichen Verkehrs der Tausch, bey der zunehmenden Cultur und der dadurch bewirkten Vervielfältigung der Bedürfnisse immer unzureichender wurde, und durch diesen Mangel die Erfindung eines allgemeinen Vorstellungszeichens jeder Sache, des Geldes nämlich, veranlaßt worden war; so breitete sich der ursprüngliche Sachentausch nun auch auf dieses neu erfundene Ausgleichungsmittel aus. Man fieng an, eine Sorte Geldes gegen die andere

---

bialis. Cap. I. §. 6. Zipfel Diss. de tesseris collybisticis. §. I. und Dicelius. Diss. de cambiis trassatis. §. IV. Andere von dem veralteten deutschen Worte Cham, welches so viel als Hand bedeuten soll, wie Wachter in seinem Glossario voc. Kam anführt. Ohne mich in eine weitlänfige Untersuchung über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer oder der andern Meinung einzulassen, halte ich die von Capzov, Zipfel etc. für die wahrscheinlichere. Ob dieses Wort aber ein ursprünglich lateinisches, oder wie Ayrer in seiner Diatribe de cambialis instituti vestigiis apud Romanos meint, von dem griechischen Worte Καμπτω herkomme, ist wohl gleichgültig.

einzutauschen, oder umzusetzen, theils weil in einigen Fällen eine Nothwendigkeit es verlangte, theils in der Absicht eines daraus zu beziehenden Gewinnstes.

Diese Gattung des Wechsels finden wir schon bey den Juden, die auf öffentlichem Markte, und sogar im Tempel gegen kleinere Münzen größere, und umgekehrt für einen geringen Gewinn einwechselten a.)

Eben so bekannt war dieses Geschäft den Griechen b.), bey welchen die Personen, die sich damit befaßten κολλυβιςαι τραπεζιται genannt wurden. c.)

---

a.) So heißt es im Evangelium Matth. XXI. 12. „Et intravit Jesus in templum dei, et ejiciebat omnes vendentes, et ementes in templo, mensasque numulariorum, et cathedras vendentium columbas evertit. Marcus XI. 15. Et ingressus Jesus in templum, coepit ejicere eos, qui vendebant et emebant in templo, et mensas argentariorum, et sellas vendentium columbas subvertit. Matth. XXV. 27. Oportuit ergo te committere pecuniam meam numulariis, et veniens ego recepissem utique quod meum est cum usura.

b.) S. Oratio Demosthenis adversus Timotheum; et adversus Callippum de aere alieno.

c.) S. Joh. Georg Estor Diss. de permisso et vetito collybo; quem agio vocant §. II. in Beseke th. j. camb.

Ausgedehnter und in einer vollkommenern Gestalt hatten die Römer diesen Geldwechsel. Es gab in Rom gewisse Leute, die sich mit demselben unter öffentlicher Aufsicht besonders beschäftigten, und deren Hauptnahrungszweig er war. Sie hatten zu diesem Behufe eigene Buden, oder Gewölbe, worinn sie sich aufhielten, und Jedem Kommenden gegen Abzug gewisser Prozente alle Sorten Geldes umsetzten, auch Gelder ausliehen, und zur Leihe annahmen. Sie wurden ihrer verschiedenen Geschäfte wegen, Argentarii, Trapezitae, venditores et distractores argenti, foeneratores, Collybistae, Mensarii, Numularii genannt. d.) Ungeachtet dieser Geldwechsel seiner Form und Wirkung nach, nicht die mindeste Aehnlichkeit mit dem heut zu Tage üblichen Wechselgeschäfte hatte, so kann er doch als ein abermaliger Schritt, und eine dadurch bewirkte Annäherung zu demselben angesehen werden. Die neuern Juristen nennen ihn Hand-

---

d.) Ausführlich handelt hievon, J. G. Sieber in seinen zwey Abhandlungen, de argentariis; und de argentariis eorumque inprimis officiis, welche beyde in Beseke's Th. j. camb. zu finden sind. S. auch Enoch Pottey. Diss. de cambiis. Cap. I. §. 2.

oder Kleinwechsel, cambium minutum, seu manuale. e.)

§. 39. Fortsetzung. Wechselkontrakt.

3. Auch bey dem heut zu Tage üblichen Wechselgeschäfte wird das Wort Wechsel in verschiedenen Bedeutungen genommen. Bald versteht man dadurch die über eine Wechselverbindlichkeit ausgestellte Urkunde d. i. den sogenannten Wechselbrief, bald die auf denselben zu bezahlende Summe.

In der engern und eigentlichen Bedeutung aber, in welcher hier das Wort Wechsel genommen wird, versteht man darunter, denjenigen Vertrag, wodurch sich Jemand verbindlich macht, eine gewisse Summe Geldes zur bestimmten Zeit, entweder selbst, oder durch einen Dritten, am Orte des Contrakts oder an einem andern bey Vermeidung der schleunigsten Execution zu bezahlen; d. i. den eigentlichen heutigen Wechselkontrakt.

§. 40. Dessen Natur.

In jenen Zeiten, wo man in der juridischen Welt noch nichts für gelehrt anerkennen wollte,

---

e.) Moshamm a. a. O. §. 13. Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 224. S. auch noch Ludovici. Wechselprozeß. Capt. III. §. 1.

was nicht den Justinian zum Urheber hatte, oder, dem nicht wenigstens irgend ein Argumentum legis einen römischen Anschein gab, bemüheten sich die Gelehrten vorzüglich, jene Kontraktsart im römischen Rechte ausfindig zu machen, zu welcher der Wechselkontrakt gerechnet werden könnte. a.) Allein ihre Bemühungen mußten ohne Erfolg bleiben, da das heutige Wechselgeschäft eine Erfindung späterer Zeit — ein den Römern ganz unbekanntes Rechtsinstitut ist.

So wie das Wechselgeschäft seiner Natur und seinem Zwecke nach ein ganz besonderes, von allen andern verschiedenes Geschäft ist, ebenso ist auch der Wechselkontrakt, worauf dasselbe beruht, ein ganz eigenthümlicher, seiner Form und Wirkung nach von allen übrigen ganz verschiedener Contrakt, der jedoch, in so ferne seine Existenz durch das Daseyn eines andern Contrakts, welcher durch die hinzutretende Wechselstrenge den Charakter der Eigenthümlichkeit erhält, bedingt ist, zu den

---

a.) Die verschiedenen Meinungen hierüber findet man angeführt und auch widerlegt in Knorres Abhandlung de vera natura ac indole contractus cambialis in cambio trassato. §. VIII. u. ff. S. auch Heineccius, Elem. j. camb. C. III. §. 2. u. ff. und F. A. Hommel. [Programma: Cambium ad quam conventionum speciem sit referendum. in Beseke. th. j. c.

accessorischen Contrakten gezählt werden kann. b.) Diesemnach geschieht es auch öfters, daß die Schuldverbindlichkeit rechtsgiltig fortbesteht, nachdem der Wechselkontrakt seine Wirkung, die Wechselstrenge nämlich, schon längst verloren hat.

§. 41. Fortsetzung.

Bey einer genauern Prüfung der angeführten Bestimmung des Wechselkontrakts zeigt sich ferner, daß in jenen Fällen, wo die Zahlung durch einen Dritten bewirkt werden soll (eigentlicher Wechselkontrakt) ein einzelner Vertrag nicht zureichend, sondern der Wechselkontrakt ein aus mehreren Verträgen zusammengesetzter Contrakt sey. a.)

---

b.) Scherer. Handbuch des Wechselrechtes Thl. 3. S. 335. Moshamm a. a. O. §. 79. C. A. Ritter. Diss. de assignationis et cambii trassati idea prima et genuina §. III. Danz Summarische Prozesse. §. 40. S. 70.

a.) So heißt es in der Müllerischen Uebersetzung der Heineccischen elementorum jur. camb. Cap. III. §. 5. „Gewißlich! es hat geschehen müßen, daß alle Scribenten in ihrer Meinung betrogen worden sind, 1.) „weil sie ein unter so vielen Personen getriebenes „Geschäft für einen einzigen Contract zu rechnen, „oder anzugeben, sich unterwunden haben, da sie doch, „wenn sie Verstand gehabt, hätten sollen erkennen ler-

Der Grundvertrag nun, wodurch der eigentliche Wechselkontrakt seinen Anfang nimmt, und demnach die Wechselverbindlichkeit ihr Entstehen erhält, ist jener, welcher von dem abgeschossenen wird, der eine gewisse Summe Geldes, oder auch Waaren einem Andern giebt, damit dieser ihm durch eine dritte Hand eine gleiche Summe Geldes, oder den Werth der erhaltenen Waaren ausbezahlen lasse.

In der Kunstsprache wird alsdann derjenige, welcher das Geld oder die Waare giebt, Remittent; jener, der es durch eine dritte Person wieder auszubezahlen verspricht, Trassant, das hingegebene Geld, oder die Waare aber, valuta genannt.

„nen, daß jenes Gewerbe aus mehreren Contracten „zusammengesetzt sey. 2.) Weil sie diese Handthie„rung, Gewerbe, Geschäfte, nach der Form der rö„mischen Contracte haben vorlangen wollen, da vieles „doch von den Nachkommen erfunden ist, woran die „Römer nicht einmal im Traume gedacht haben, von „welcher Art der Lehns-Assecurants-Leibrenthenkauf„Eisernerpacht-Lotterie-Bodmerey und andere Con„tracte sind, von denen ein Papinianus, wenn er „wiedrum lebendig, und um Rath gefragt würde, be„kennen müßte, daß er von neuem das Recht erlernen „müße."

§. 42. Fortsetzung.

In dem Augenblicke, wo der Trassant die Verbindlichkeit übernimmt, die valuta durch eine dritte Hand ausbezahlen zu lassen, wird der Grund zum zweiten Vertrage gelegt, nämlich zwischen ihm, dem Trassanten und jenem Dritten, (Bezogener, Trassat) welchem er den Auftrag giebt, oder den er ersucht, in seinem Namen an den Wechselinhaber die Zahlung zu leisten. Dieser Vertrag kann insofern als ein Bevollmächtigungskontrakt angesehen werden, als es in des Trassaten Willküre steht, den Auftrag anzunehmen, oder nicht, und er nach angenommenem Auftrage verpflichtet wird, diesem Genüge zu leisten, d. h. zu zahlen, und zwar so, wie es ihm aufgetragen wurde, widrigenfalls er für jeden daraus entstehenden Nachtheil zu haften hat. Auch kömmt derselbe noch darin mit dem Mandatscontrakt überein, daß der Trassant dem Trassaten die geleistete Zahlung zu vergüten schuldig ist. Er unterscheidet sich jedoch von der bloßen Bevollmächtigung immer noch durch die eintretende Wechselstrenge.

Der Remittent kann nun entweder die Zahlung auf den Wechsel selbst erheben, oder durch

einen andern erheben lassen. Dieser erhebt es alsdann entweder in seinem Namen, weil der Remittent die Forderung auf ihn übertragen hat, in welchem Falle eine förmliche Cession vor sich geht, oder aber er empfängt die Zahlung im Namen des Remittenten, und hat das Empfangene diesem zu restituiren, und dann tritt ein bloßer Bevollmächtigungsvertrag ein. Endlich entsteht auch noch ein Vertrag zwischen dem Eigenthümer der Forderung, sey es nun der Remittent selbst, oder ein Anderer, und dem Trassaten, sobald dieser leztere den ihm vom Trassanten ertheilten Auftrag angenommen hat. Dieser Vertrag hat viele Aehnlichkeit mit einer cumulativen Prinzipalintercession, nämlich dem constituto debiti alieni, und ist der Grund aller dem Trassaten obliegenden Verbindlichkeiten. a.)

§. 43. Fortsezung.

Eine wichtige hieher gehörige Frage, worüber die vorzüglichsten Rechtslehrer in ihren Meinungen getheilt sind, ist die: ob zur Vollendung des Wechselkontrakts eine schriftliche Urkunde we-

---

a.) Vergl. J. F. Willenberg. Diss. de exceptione doli in cambiis cessante §. VIII. th. in Beseke th. j. camb.

sentlich nothwendig sey, oder ob die bloße wechselseitige freye Einwilligung zureiche? Es ist nicht zu läugnen, daß das eigentliche Wechselgeschäft in seinem ganzen Umfange ohne schriftliche Urkunde kaum denkbar sey, und eben so verlangt die Aufrechthaltung des Credits die scheunigste Execution.

Diese aber kann nur dann eintreten, wenn der Kläger sein Recht in continenti beweist, wozu eine schriftliche Urkunde das am meisten geeignete Mittel ist. Daher scheint schon die Natur des Wechselinstituts die Ausfertigung einer solchen Urkunde zu verlangen. Betrachtet man dagegen, daß nach heutigem Rechte jeder, auf wechselseitiger Einwilligung beruhende Vertrag eine klagbare Verbindlichkeit erzeuge, und daß es Fälle gebe, wo es gar keines Beweises bedarf; so läßt sich die unbedingte Nothwendigkeit einer schriftlichen Urkunde in dem Sinne nicht behaupten, daß ohne sie gar keine Wechselverbindlichkeit existiren, nicht nach Wechselrecht geklagt werden könne. a.)

Diesem zu Folge möchte die richtigere Meinung die seyn, daß der Wechselkontrakt zwar

---

a.) Knorre a. a. O. §. 18. u. not. 65. Aug. Bene. Carpzov. Diss. de cambiis. Cap. I. §. XVIII. Welche leztere Abhandlung sich auch in Beseke th. jur. camb. befindet.

durch die wechselseitige Einwilligung seine Vollendung erhalte, und in so weit zu den sogenannten contractibus consensualibus gezählt werden müße, daß aber die Ausfertigung einer schiftlichen Urkunde dazu nöthig werde, damit das Wechselgeschäft in seinem ganzen Umfange geführt, nnd der schleunige Beweis, welchen das Wechselverfahren erfordert, dort wo er nothwendig wird, stets hergestellt werden könne. b.)

Uebrigens kann der Wechselkontrakt sowohl unbedingt, als mit Beyfügung einer Bedingung abgeschlossen werden, in welchem letztern Falle aber natürlich erst dann aus demselben eine klagbare Verbindlichkeit entsteht, wenn die Bedingung erfüllt ist. c.)

§. 44. Fortsetzung.

Eben so streitig ist die Frage: ob, wenn von mehrern zugleich eine Wechselverbindlichkeit übernommen wird, zwischen denselben eine Gesammt- oder Correalverbindlichkeit eintrete, wenn sie sie sich schon nicht als Sammtschuldner, oder in

---

b.) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 338. u. 39.
c.) Moshamm. Wechselrecht. §. 86.

solidum verpflichtet haben? Nach der Natur und dem Endzwecke des Wechselinstituts ist diese Frage bejahend zu beantworten. Denn die Aufrechthaltung des Credits verlangt die schleunigste Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, und ungesäumte Execution im Falle darüber entstandener Streitigkeiten. Beydes aber ist mit der Einrede der Theilung nicht wohl zu vereinbaren. Es würden durch diese Einrede alle jene Vortheile vereitelt, welche man bey dem Wechselgeschäfte beabsichtigte.

Das gemeine Recht, in welchem die Einrede der Theilung ihren Grund hat, findet bey dem Wechselgeschäfte nur dann Anwendung, wenn seine Grundsätze der Natur und dem Endzwecke des Wechselinstituts nicht wiederstreiten, welches doch offenbar hier der Fall ist. Es wird auch beynahe übereinstimmend von den Rechtslehrern den Wechselbürgen das beneficium excussionis a.) und divisionis b.) abgesprochen, und zwar aus kei-

---

a.) J. F. Ludovici. Einleitung zum Wechselprozeß. Cap. X. §. 10. G. A. Struven. Diss. de spinosissima difficilimaque cambiorum materia. Cap. VIII. Samuel Stryk. Diss. de cambialium litterarum acceptatione. Cap. V. §. 10. M. Dethmar. Grollmann. Diss. de cessione litt. camb. Cap. IV. §. 8.

b.) Moshamm a. a. O. §. 90 Scherer a. a. O. Thl. I. S. 308.

nem andern Grunde, als weil diese Rechtswohlthaten mit der Wechselstrenge nicht zu vereinbaren sind c.) Dieser nämliche Grund tritt aber auch bey der Einrede der Theilung zwischen Mitschuldnern ein. d.) Ja es verdienten die Bürgen gewiß noch eher hierin eine Nachsicht, als die Hauptschuldner. e)

Mit diesen Grundsätzen stimmen auch die mehrsten positiven Wechselordnungen überein. f.)

---

c.) Welches Böhmer deutlich zu erkennen giebt, indem er sagt: „Idem hodie dicendum, si fidejussor forsan mediante cambio se se obligavit, ubi ne quidem exceptio ordinis ex natura processus cambialis locum habet" Tr. de actionibus. Sect. II. Cap. VIII. §. 45. not. u.

d.) Ludovici a. a. O. Cap. X. §. 11. wo es mit Beziehung auf die Leipziger W. O. heißt:

„Mit der Exceptione divisionis, wenn ihrer zween „einen Wechsel-Brief ausgestellt, oder acceptiret haben, „hat es eben die Bewandniß, und findet auch selbige in „Wechsel-Sachen nicht statt."

e.) S. hierüber auch noch H. Berger. Diss. de exceptione non numeratae pecuniae adversus cambium. §. XII. in Beseke Th. jur. camb.

f.) Schwarzburg-Rudolstädtische W. O. v. J. 1755. §. 3.

„Dafern ihrer zweyen, drey, oder mehrere einen Wech„sel-Brief unterschrieben, soll dem Creditori frey ste„hen, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich auch

§. 45. Fortsetzung.

Die einmal rechtsgiltig begründete Wechselverbindlichkeit geht sowohl auf die Erben des Wechselgläubigers, als die des Wechselschuldners über, und obschon den letztern das beneficium legis et inventarii a.) und das spatium delibe-

---

„gleich nicht in solidum verschrieben, noch auch des „beneficii divisionis sich begeben, auf die ganze Forderung zu belangen“

Altenburger W. O. Capt. 1. §. 3.

„Eben so ist es auch zu halten, wenn jemand unter einen „von dem andern an den dritten ausgestellten Wech„sel-Brief schreibt, daß im Fall der Aussteller dessel„ben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen, „und dem Creditori Vergnügung thun wolle, ob er „gleich nach Wechsel-Recht ausdrücklich sich nicht ver„schrieben; gestallt denn auch dergleichen Caventen, „weder das Beneficium excussionis, noch einige Nach„sicht, wenn sie sich solche bey der Unterschrift nicht „mit bedungen, zu statten kommen kann.“ Hieher gehört auch noch die Hennebergische W. O. vom J. 1748. §. 12. u. 23.; die Ordonnances sur le Commerce des negotians et marchands v. J. 1673. Tit. V. Art. 33. das Großh. Badische Handelsrecht. Zusatz ad art. 142.

a.) Ausdrücklich wird den Erben das beneficium legis et inventarii gestattet in der Weimarer W. O. §. V. der Braunschweiger W. O. Art. IV.; der Bremer

randi b.) nicht wohl verweigert werden kann, so verlangt doch der Endzweck und die Natur des Wechselinstituts, daß die hiezu verwilligte Zeit, so viel wie möglich beschränkt werde, und daß sobald die Erben die Erbschaft angetreten haben, auch gegen sie die promteste Execution eintrete. c.)

§. 46. Fortsetzung.

Es geschieht öfters, daß zur mehrern Bekräftigung der Wechselverbindlichkeit, und zur größern Sicherheit des Wechselgläubigers, diesem von dem Schuldner eine Hypothek, oder, was zu diesem Zwecke ein noch geeigneteres Mittel ist, ein Faustpfand gegeben wird, welches beydes gewöhnlich in dem Wechselbriefe selbst angemerkt zu werden pflegt. Eine solche Hypothek hat alsdann

---

W. O. Art. XIX.; der Elbinger W. O. v. J. 1758. Art. 6.; der Onolzbachischen W. O. Capt. II. §. 16.

b.) Eine Bedenkzeit kömmt ihnen zu, nach der Augsburger W. O. Capt. X. §. 12. der Gothaer. §. II.; der Wirtenberger W. O. Capt. VII. §. 9. Vergl. Anmerkung 8. zu §. IV. der Leipziger W. O. in corpore jur. camb. von Siegel. Thl. I. S. 9.

c.) Ausführlich handelt hierüber Vincent. Baumann. Diss. de obligatione heredis ex cambio defuncti debitoris. S. auch Ludovici a. a. O. Capt I. §. 16.

die Natur einer Privathypothek, und genießt auch deren Rechte. Daß an jenen Orten, wo eine Privathypothek nur dann eine rechtliche Wirkung hat, wenn sie entweder unter gerichtlicher Auctorität ertheilt, oder gehörig eingetragen ist, auch die, welche im Wechsel gegeben wird, diesen Bedingungen unterworfen sey, versteht sich von selbst, es müßte nur den Wechselbriefen hierin eine besondere Begünstigung verliehen seyn. a.) Was insbesondere das Faustpfand betrifft, so wird der Wechselschuldner immer vorsichtiger handeln, wenn er ausser dem, daß im Wechselbrief davon Erwähnung geschieht, sich noch einen besondern Revers darüber ausstellen läßt, indem ihm sonst der Wechselgläubiger durch Vorenthaltung des Wechselbriefs leicht den Beweiß des hingegebenen Pfandes, entziehen könnte. b.)

§. 47. Von der subjectiven Wechselfähigkeit.

Die subjective Wechselfähigkeit kömmt in doppelter Hinsicht zu betrachten, nämlich sowohl in

---

a.) Vergl. S. J. Kapf Diss. de locatione cambii proprii in concursu creditorum §. IV.

b.) Ludovici a. a. O. Capt. III. §. 10. c.

Beziehung auf den, welcher Wechselrechte erwirbt, als jenen, der sich einer Wechselverbindlichkeit unterzieht. Die Bestimmung der Wechselfähigkeit im allgemeinen, läßt sich demnach in folgende zwey Regeln auffassen:

I. Jede Person, die überhaupt fähig ist, durch Verträge Rechte zu erwerben, kann auch Wechselrechte erlangen — active Wechselfähigkeit.

II. Jede Kontraktsfähige Person, die ein freyes Dispositionsrecht über ihr Vermögen hat, kann eine Wechselverbindlichkeit rechtsgiltig übernehmen — passive Wechselfähigkeit. a.)

---

a.) Diese Regeln sind auch in den mehrsten Wechselordnungen als allgemeine Norm zur Beurtheilung der Wechselfähigkeit aufgestellt. So heißt es in der Nürnberger W. O. v. J. 1722 Capt. IX.

„Nach dieser Wechselordnung haben nicht allein alle „Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle andere „sie seyen von was Condition, Stand, und Ort sie „wollen, männlich- oder weiblichen Geschlechtes, „wenn sie zu contrahiren fähig, sich zu achten und „zu richten, so oft sie bey allhier ausgegebenen acceptirten, und indossirten Wechsel-Briefen entweder als „Creditores, oder Debitores interessiret seyn.“

Frankfurter. W. O. v. J. 1739. §. 8.

Kinder, Rasende, und Blödsinnige genießen diesen Regeln zu Folge weder eine active, noch passive Wechselfähigkeit. Was aber insbesondere die Eingehung einer passiven Wechselverbindlichkeit betrifft, so sind davon ausgeschlossen

---

„Soll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten giltig kontrahiren können, Wechsel-Briefe zu geben erlaubt seyn, die dann auch nach Wechsel-Recht gerichtet werden.“

Churpfälzische W. O. Art. VII.

„Einen Wechsel-Brief aber sollen gemeiniglich schließen können, nicht allein Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle diejenige, welche einen Contract mit einem andern einzugehen fähig seynd, sowohl Manns- oder Weibs-Personen, jedoch so viel die letztere anbetrifft, wofern dieselbe Handel und Wandel trieben, in welchem Falle sich diese des SCti vellej. keineswegs bedienen können, hoch- oder niedrigen Standes, Christen oder Juden, denn dieses nirgends verboten, und solches auch die tägliche Erfahrung zeigt.“

Elbinger W. O. Art. II.

„Einen solchen Wechsel auf sich oder andere auszustellen, auf sich trassiren zu lassen, oder zu acceptiren, kommt zwar eigentlich nur Kauf- und Handels-Leuten zu; es können aber auch andere vornehm, und geringe Personen, von was für Condition oder Stand sie sind, welche den Rechten nach über ihre Güter zu disponiren freye Macht haben, durch Ausstellung und An-

1.) Minderjährige, insofern sie nämlich durch ihren persönlichen Zustand gehindert sind, eine ihr Vermögen belastende Verpflichtung zu übernehmen;

2.) gerichtlich erklärte Verschwender, und

3.) überhaupt alle jene, denen eine freye Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht.

„nehmung solcher Wechsel sich nach Wechsel-Recht verbindlich machen."

Aehnliche Bestimmungen enthalten die Augsburger W. O. Cavt. 1. §. 2. die Bremer W. O. Art. LXI. die Jülich- und Bergische W. O. Art. VII.; die Churbayerische- und Oberpfälzische W. O. v. J. 1776. §. 1. die Schlesische W. O. v. J. 1738. Art. XLIV. §. 2. die Reußplauische W. O. v. J. 1717. §. 1. S. auch Engau. Elemt. jur. germ. civ. Lib. III. Tit. XIII. Sect V. §. 180. Pütter. Elemt. jur. ger. priv. §. 676. Vergl. Moshamm a. a. O. §. 96. und Scheret a. a. O. Thl. 3. S. 346. Es verdienen hierüber auch nachgelesen zu werden, Conrad Wilhelm Strecker. Diss. de iis, qui a nexu cambiorum vel juris cambialis rigore sunt exemti. Joh. Christ. Hedler Positiones de personis, quae cambia dare possunt, vel non. Georg Wilh. Joecher Diss. de personis rigori cambiali subjectis. Alle drey Abhandlungen finden sich in Thesauro jur. camb. von Beseke.

§. 48. Fortsetzung.

Da jedoch zu einem ausgedehnten und vortheilhaften Handel das Wechselgeschäft ein unerläßliches Erforderniß ist, so kann es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß der Minderjährige, welcher eine eigene, oder auch gemeinschaftliche Handlung führt, sich in Bezug auf seine Handelsgeschäfte giltig einer Wechselverbindlichkeit unterziehen könne, welches beynahe übereinstimmend von allen Rechtslehrern angenommen wird, a.) so wie es auch in den meisten Wechselordnungen ausdrücklich bestimmt ist. b.)

---

a.) Püttmann. Grundsätze des Wechselrecht §. 29. Moshamm. a. a. O. §. 102. Ludovici. Einleitung zum Wechselprozeß. Cpt. I. §. 14. Heineccius Elemt. jur. bamb. Cap. V. §. III. Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 382.

b.) In der Leipziger W. O. v. J. 1682. §. II. heißt es:
„Allermaßen auch die, so das ein und zwanzigste
„Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigene
„Handlung treiben, und sich darin zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der restitution in integrum nicht zu hören seyen.“

In der Frankfurter W. O. §. 9.
„Wenn aber gleichwohlen ein minderjähriger Negociant seine eigene oder Compagnie Handlung triebe und,
„Wechsel-Briefe ausstellete, und darinnen zu etwas sich

Ebenso kann auch der Minderjährige eine Wechselverbindlichkeit mit voller Wirksamkeit übernehmen, wenn jenes Hinderniß, welches ihm die Fähigkeit entzieht, eine sein Vermögen belastende Verpflichtung einzugehen, entweder durch den Beytritt einer dritten Person, oder auf eine andere Art gehoben wird. c.) Einige Wechselordnungen verbinden den Minderjährigen auch alsdann nach Wechselrecht, wenn er arglistiger Weise sein Alter verheimlichte, und dem Wechselgläubiger fälschlich angab, daß er majorenn sey. d.)

„verbände, mithin dadurch pro mojorenni in der That „sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, „und mit der suchenden restitutione in integrum nicht „zu hören seyn."

Gleiche Bestimmungen enthält die Böhmisch-Oestreichische W. O. v. J. 1763. Art. VII.; die Bremer W. O. Art. LXI.; die Augsburger W. O. Capt. I. §. 2. die Braunschweiger W. O. Art. V. die Churpfälzische W. O. Art. VIII. die Wirtenberger W. O. Capt. II. §. 9.; die Danziger W. O. Art. XXXIX.

c.) S. Moshamm a. a. O. §. 99 u. 101.

d.) Scherer. Handbuch des Wechselrechts. Thl. 3. S. 388. S. auch noch Ernst. Fried. Knorre. Diss. de filiofamilias cambiante. F. G. Zoller. Diss. utrum ex cambio; probata versione in rem contra debitorem, qui nondum superavit annum 25 aetatis cum effectu

§. 49. Fortsetzung.

Ausser diesen bereits angeführten Personen, sind in den einzelnen positiven Wechselordnungen, theils des gemeinen Bestens, theils anderer politischer Gründe wegen, besonders an jenen Orten, wo die Wechselstrenge im Personalarreste besteht, noch gewisse andere Klassen von Personen, ohngeachtet ihnen die Contraktsfähigkeit im allgemeinen zusteht, entweder ganz, oder zum Theile von der Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit ausgeschlossen.

Hieher gehören vorzüglich

1.) **Weiber**, insofern sie keine eigene, oder doch wenigstens gemeinschaftliche Handlung treiben. a.)

---

agi possit? **Ch. Hein. Breuning.** Quaestio jur. controvesi, an exceptio SCti Macedoniani locum habet in cambio filiifamilias? Alle in **Beseke** Th. jur. camb.

a.) Nach der **Frankfurter** W. O. §. 8. der **Elbinger** W. O. Art. 3; der **Augsburger** W. O. Cpt. I. §. 2. der **Churbaierischen- und Oberpfälzischen** W. O. §. I. der **Altenburger** W. O. Cpt. IV. §. 5.; der **Gothaer** W. O. §. II. der **Onolzbacher** W. O. Cpt. I. Art. 3.; der **Böhmisch-Oestreichischen** W. O. Art. VII.; der **Würtenberger** W. O. Capt. II. §. 6. der **Danziger** W. O. Art. XXXVIII. der **Churpfälzischen**

2.) Die Geistlichen, weil man es ihrer Würde zuwider hält sich mit Handelsgeschäften zu befassen b.) und sie auch im Falle des eintretenden Personalarrestes an ihren priesterlichen Verrichtungen gehindert würden. c.)

---

und Jülich-Bergischen W. O. Art. VII. nach dem Badischen Handlungsrecht. Art. 113. S. auch Joh. Fried. Ludovici Diss. de muliere cambiante.

b.) Dieses giebt der Ausspruch der Väter des Concilii Tridentini in den Worten deutlich zu erkennen:

„statuit sancta sinodus, ut, quae alias a summis „pontificibus, et a sacris conciliis de clericorum vita, „honestate, cultu doctrinaque retinenda, ac simul „de luxu, commessationibus, choreis, aleis, lusi„bus, ac quibusqunque criminibus, nec non secu„laribus negotiis fugiendis copiose, ac salu„briter sancita fuerunt, eadem in posterum iisdem „poenis, vel majoribus, arbitrio Ordinarii imponen„dis, observentur." Sess. 22. C. I. de Reformatione.

c.) Ausdrücklich werden den Geistlichen die Wechselgeschäfte untersagt in der Böhmisch-Oestreichischen W. O. Art. VI. in der Wirtenberger W. O. Capt. II. §. 4. der Elbinger W. O. Art. 2.; der Altenburger W. O. Capt. IV. §. 2.; der Rudolstädter W. O. §. 8.; der Weimarischen W. O. §. 3.; der Gothaer W. O. §. II. in dem Badischen Handlungsrechte Art. 186. a c.; in dem Chursächsischen Patente vom 22. März 1711 die Wechselbriefe der Geistlichen betreffend. S. auch noch hierüber

3.) Gemeine Bürger, Handwerksleute, die keinen Handel führen, Diensbothen, Taglöhner; so wie auch Bauern, insofern sie nicht Handel treiben. d.)

4.) Militärpersonen und öffentliche Beamte. e.)

Joh. Flor. Rivinus Diss. de clerico cambiante, in Beseke Th. jur. camb.

d.) Dieses bestimmt die Wirtenberger W. O. Capt. II. §. 5.; die Altenburger W. O. a. a. O.; die Brandenburg-Culmbachische Landesconstitution vom 18. August 1717. Tit. I. §. 6. die Weimarer W. O. a. a. O.; die Reusplauische W. O. §. I.; die Onolzbacher W. O. Capt. I. Art. 4.; die Gothaer W. O. a. a. O.; die zur Hamburger W. O. v. J. 1711. gehörigen Artikel, welche von E. E. Rath und Erbgesessenen Bürgerschaft in der den 10. Nov. 1729. gehaltenen Zusammenkunft revidirt und beliebet worden. Art. III. §. 3.; die Augsburger W. O. Capt. I. §. 2. Vergl. Godofr. Dan. Hoffmann. Diss. de opifice et rustico cambiaute. in Th. jur. camb. von Beseke.

e.) S. die Böhmisch-Oestreichische W. O. Art. VI.; die Churbaierische- und Oberpfälzische W. O. §. I. die erneuerte Chursächsische Ordonanz vom 30. Juny 1752., das Badische Handlungsrecht. Art. 186. a c.; die Wirtenbergische Verordnung vom 28. März 1761.

Da nun in Hinsicht auf die passive Wechselfähigkeit in den positiven Wechselgesetzen so mannigfaltige Abweichungen von dem allgemeinen Wechselrechte vorkommen, so sieht auch ohne mein Erinnern Jedermann leicht ein, daß man bey der Frage hierüber zu allererst auf die Wechselgesetze des Orts, wo der Wechselkontrakt abgeschlossen wurde, zu sehen habe.

III. Hauptstück.

Von Wechselbriefen und deren verschiedenen Eintheilungen.

§. 50. Form des Wechselcontrakts.

Es ist bereits gesagt worden, daß der Wechselcontrakt, insoferne er durch die wechselseitige Einwilligung der Contrahenten seine Vollendung erhält, zu den Consensual-Contrakten zu rechnen sey. Dabey ward aber auch schon die Bemerkung gemacht, daß die Ausfertigung einer schriftlichen Urkunde dazu nöthig werde, daß das Wechselgeschäft in seinem ganzen Umfange geführt, und der schleunige Beweis, welchen das Wechselverfahren erfordert, stets hergestellt werden könne. a.)

a.) S. oben §. 43.

§. 51. Wechselbrief.

Jene schriftliche Urkunde nun, welche über den Wechselkontrakt ausgefertiget wird, und worin der Aussteller verspricht, oder einem Dritten aufträgt, die darin ausgedrückte Summe Geldes am Orte der Ausstellung, oder an einem andern zur bestimmten Zeit dem Vorzeiger zu bezahlen, wird **Wechselbrief** genannt. a.) Aus dem was schon im Vorhergehenden b.) ausführlich entwickelt ward, versteht sich von selbst, daß die Nichterfüllung

---

a.) Die Böhmisch-Oestreichische W. O. bestimmt uns den Wechselbrief im Art. II. folgendermaßen:

„Der Wechselbrief ist eine schriftliche kurzgefaßte Verbindniß, vermöge welcher der Ausgeber des Wechselbriefs, das auf einem Platze empfangene Geld dem Inhaber des Wechselbriefs auf einem andern Platze, in dem Werth nach bedungenem Wechsellauf wiederum zu verschaffen, und bezahlen zu lassen schuldig ist.“

Dagegen heißt es in der Polnischen Verordnung des Wechselrechts v. J. 1775. §. 2.

„Ein Wechsel ist eine sogenannte Handschrift, vermöge welcher sich der Schuldner gegen seinen Gläubiger verbindlich macht, eine gewisse Summe, zu einer gewissen Zeit, oder auch bey Vorzeigung dieser Handschrift zu zahlen.“

b.) §. 35. u. 39.

der zugesagten Zahlung gegen den Aussteller die schleunigste Execution begründe. Ich hielt es demnach für überflüssig davon, so wie von den einzelnen, obschon nothwendigen Bestandtheilen des Wechselbriefs in der Erklärung desselben Erwähnung zu thun.

§. 52. Eintheilungen desselben.

1.) Trassirte und eigene Wechsel.

Ertheilt der Aussteller des Wechselbriefs einem Dritten den Auftrag, dem Vorzeiger desselben die darin ausgedrückte Summe Geldes zur bestimmten Zeit zu bezahlen, welches gewöhnlich auch an einem dritten Orte geschieht, so ist dieß der eigentliche Merkantilwechsel, der auch förmlicher, eigentlicher, gezogener, negocirter, vorzugsweise aber trassirter Wechsel genannt wird. a.)

Stellt hingegen der Geber des Wechselbriefs denselben auf sich, oder die Seinigen zahlbar, so nennt man ihn einen eigenen, unförmlichen, persönlichen, propern, auch trockenen Wechsel - cambium siccum – und zwar einen bloß eigenen, wenn die Zahlung am Orte der

---

a.) S. unten Formular I.

Ausstellung selbst, einen eigen trassirten aber wenn sie an einem dritten Orte zu leisten ist. b.)

§. 53. 2.) Meß- und Nichtmeßwechsel.

Da das Wechselgeschäft vorzüglich von den Handelsleuten geführt wird, und diese sich aus den entferntesten Gegenden auf den bedeutendern Messen und Jahrmärkten versammeln, auch daselbst die ausgedehntesten Handluugsgeschäfte getrieben werden, so geschieht es häufig, daß entweder Wechselbriefe zur Meßzeit ausgegeben, oder auf Messen gezogen, und auf dieselben zahlbar gestellt sind. Diese nun auf Messen ausgegebenen, oder während denselben zahlbar gestellten Wechselbriefe werden Meßwechsel genannt, im Gegensatz der übrigen, die Nichtmeßwechsel heißen. a.) Man pflegt die erstern auch noch Regulärwechsel, Cambia nundinalia, regularia, ferialia, ordinaria, etc.; und die letztern, Irregulärwechsel, Cambia irregularia, platearum, extraordinaria, zu nennen.

---

b.) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 224. u. 25. S. Formular II. u. III.

a.) Formular IV. u. V.

Bayerische Staatsbibliothek München

Der Regel nach ist weder in Bezug auf äussere Form, noch in Hinsicht auf rechtliche Wirkungen ein Unterschied zwischen diesen beyden Gattungen von Wechselbriefen. Daß die sogenannten Meßwechsel auf Messen ausgegeben, oder auf dieselben zahlbar gestellt seyn müßen, verlangt schon ihr Name. Es hat jedoch die positive Legislation diese Art von Wechsel aus verschiedenen merkantilischen Gründen, noch an manche besondere Vorschriften gebunden. So richten sich z. B. die auf Messen ausgegebenen Wechsel nach dem auf der Messe festgesetzten Curse, wenn die Contrahenten hierüber nicht besonders übereingekommen sind. a.) Eben so sind die auf Messen zahlbar gestellten Wechselbriefe zu einer bestimmten Zeit dem Bezogenen zu präsentiren, b.)

---

a.) Aug. Bened. Carpzov. Diss. de cambiis §. 19.

b.) So heißt es in der Leipziger W. O. §. IV.

„Was hiernächst andere Wechsel-Briefe belanget, da „der Acceptant nicht Principal Debitor ist, und zwar „diejenigen, welche auf die drei hiesige Messen gerichtet sind, mit denselben soll alsbald des ersten „Tags nach eingeläutetem Markte mit praesentiren, „und acceptiren der Anfang gemacht werden, und „damit in Oster- und Michaelis-Markt bis Freytag „in der ersten Markt-Woche zu Mittag um zehn Uhr, „im Neu-Jahrs-Markt aber bis auf den Tag vor „Ausläutung des Markts zu continuiren frey stehen.“

Bayerische Staatsbibliothek München

auch von demselben zu acceptiren c.) und zu zah-

Die Elbinger W. O. Art. 49. sagt:

„Diejenigen Wechsel-Briefe, welche auf hiesige beyde „Philippi- Jakobi- und Martini-Jahrmärkte zahlbar, oder auch auf hiesige Märkte ausdrücklich gestellt sind; haben sich keiner Respit-Tage zu erfreuen: „sie sollen aber am ersten, zweiten, und dritten Tage präsentiret, und acceptiret, oder im Verweigerungsfall protestiret, und am sechten, siebenten, oder achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr Mittags bezahlt werden.“

Geschieht die Präsentation in diesem Falle nicht an den von den Gesetzen des Ortes wohin der Wechsel gezogen ist, bestimmten Tagen, so ist der Bezogene nicht mehr verpflichtet den Wechsel anzunehmen, und der Eigenthümer desselben, wenn er Ursache an der Verspätung war, verliert seinen Regreß gegen den Aussteller. S. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 216. auch Anmerkung 10 ad. §. IV. der Leipziger W. O. in corpore jur. camb. von Siegel.

c.) Frankfurter W. O. §. 14.

„In Meß-Zeiten soll die Acceptation der Wechsel-Briefe, es mögen dieselbe entweder überhaupt in der „Messe, oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang „haben, und sich bis den Dienstag um neun Uhr Vormittags in der zweiten Woche erstrecken, da denn „kein Präsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen.“

Aehnliche Vorschriften in Bezug auf die Acceptations-

len. d.) Einige Wechselordnungen verlangen sogar, daß die auf Messen zahlbar gestellten Wechselbriefe nicht später, e.) oder nicht früher, f.) als gewisse Tage vor derselben ausgestellt werden sollen.

Zeit enthalten ausser den so eben rücksichtlich der Präsentation angeführten Wechselordnungen auch noch die Böhmisch-Oestreichische Art. XXXVII.; die Braunschweiger Art. XX.; die Churbaierische- und Oberpfälzische W. O. §. 3.; die Straßburger W. O. vom 6. July 1757. §. 3. Nro. 3.; die Bozner Markt- und Wechselordnung v. J. 1744 Capt. 37.

d.) Die Zahlung bey Meßwechseln geschieht in der Regel in der Meßwoche, wo die Messe ausgeläutet wird, die man deßwegen auch Zahlwoche zu nennen pflegt. S. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 224.

e.) Frankfurter W. O. §. 11.

„Diejenigen Wechsel-Briefe, welche auf andere Messen geschlossen werden, soll man nicht später als 14 „Tage vor solcher Messe ausstellen.“

f.) Dieß verlangt die Churpfälzische W. O. Art. XLVI. in den Worten:

„Sollten auch einige Wechsel auf Messen, welche „cambia feriarum genannt, geschlossen werden, so soll „es auch damit wie in andern Orten, in hiesiger Stadt „und unsern Landen gehalten seyn, daß, nämlich die „Ausstellung nicht ehender, dann 14 Tage vor der „Messe geschehen müße, und hat sich mittlerzeit der Cre„ditor oder Gläubiger mit einem Interims-Schein, worin „der Schuldner die Summam empfangen zu haben, beken-

§. 54. 3.) Indossirte und nicht indossirte.

Wenn der Eigenthümer eines Wechselbriefs denselben auf einen Dritten überträgt, entweder in der Absicht, daß dieser Dritte in seinem, des Eigenthümers Namen denselben dem Bezogenen präsentiren, und die Zahlung erheben soll, oder aber, daß das Eigenthum auf diesen Dritten übergehe, so nennt man diesen Uebertrag insofern er auf dem Wechselbrief selbst angemerkt wird, Indossament a.) und den mit einem solchen Indossamente versehenen Wechselbrief, einen indossirten, com-

---

„net, und in der nächsten Messe einen oder mehr „Wechsel-Brief zu fourniren und zu ertheilen ver- „spricht, vorzusehen."

Ein gleiches verordnet die Böhmisch-Oestreichische W. O. Art. XXXVI.; die Churbrandenburgische W. O. Art. XLVI. die Churbayerische- und Oberpfälzische W. O. §. 3.

a.) Heineccius. Elemt. jur. camb. Cap. II. §. 7. Geschieht dieser Uebertrag bloß in der Absicht, daß der Dritte für den Wechseleigenthümer den Wechsel präsentire, und die Zahlung erhebe, so pflegt man dieses eine Procura, ein Indossament per procura, ein bloßes Indossament zu nennen; geschieht er aber in der Absicht, daß der Dritte Eigenthümer des Wechsels werde, so nennt man es ein eigentliches oder ordentliches Indossament. So heißt es in

mittirten, transportirten, und wenn ein solcher Uebertrag mehrere Male wiederholt ist, einen girirten Wechselbrief b.)

Derjenige welcher den Uebertrag macht wird alsdann Indossant, jener aber auf den übertragen wird, Indossatar genannt.

Hierauf gründet sich nun die weitere Eintheilung der Wechselbriefe, nämlich in indossirte und nicht indossirte. c.)

---

dem allgemeinen Landrechte für die preussischen Staaten Thl. II Tit. VIII. §. 805.

„Wenn der in oder auf dem Wechsel benannte Inhaber denselben einem andern überträgt, so wird dieß „ein Indossament genannt §. 806. Geschieht die „Uebertragung in der Absicht den andern zum Eigenthümer und Herrn des Wechsels zu machen, so „ist es eigentliches Indossament; wenn aber dem „andern bloß die Einforderung der vorgeschriebenen „Schuld aufgetragen wird, ein Indossament pro Cura „vorhanden."

b.) Ernst. F. Knorre. de filiofamilias cambiante §. IX. Scherer a. a. O. Thl. 1. S. 699. Ludovici a. a. O. Capt. IV. §. 27. Es wird jedoch in einigen Wechselordnungen das Wort Giro anstatt Indossament gebraucht. S. Püttmann. a. a. O. §. 22. not. b. Joh. Hoeckner de litterarum cambialium indossamento. Cap I. §. 4. in Beseke. Th. jur. camb.

c.) Joh. Lud. Uhl. Diss. Singularia quaedam legum cambialium capita. §, XVII. in Beseke. Th. jur. camb. S. Formular VI.

§. 55. 4.) Sola, Prima, Secunda etc. Wechsel.

Wird über eine und dieselbe Wechselschuld nur ein Wechselbrief ausgefertigt, so nennt ihn die Kunstsprache Sola-Wechselbrief.

Es tritt jedoch öfters der Fall ein, daß Wechselbriefe an sehr entfernte Orte, wohin entweder kein direkter Postenlauf, oder doch wenigstens sehr unsicher geht, abgeschickt werden. Da nun den, beym Wechselgeschäft betheiligten Personen alles daran liegt, daß der Wechsel nicht nur richtig an dem Orte seiner Bestimmug anlange, sondern auch, daß er zur bestimmten Zeit daselbst eintreffe, so verlangt es das Intresse dieser Personen, daß in einem solchen Falle über eine Summe, auch mehrere Wechselbriefe ausgefertigt werden, die man alsdann auf verschiedenen Wegen an den Ort ihrer Bestimmung sendet, damit wenn einer nicht eintreffen sollte, doch der zweite oder dritte richtig ankomme. Nebst dem ist eine solche mehrfache Ausfertigung des Wechselbriefs auch noch dazu dienlich, daß der Remittent seiner ihm obliegenden Verpflichtung, den empfangenen Wechsel sofort zur Acceptation zu versenden, Genügen thun kann, ohne an einer freyen und vortheilhaften Disposition über denselben

gehindert zu seyn. Damit jedoch im Falle einer solchen mehrfachen Ausfertigung des Wechsels nicht auch von dem Bezogenen die Wechselsumme mehrmalen ausbezahlt werde, wird es nothwendig, in jeder Ausfertigung durch ein gewisses Zeichen anzumerken, daß diese mehrere Wechselbriefe über eine, und die nämliche Schuld ausgestellt worden seyen. Hiezu wählte man die sehr passenden Worte: prima, secunda, tertia u. s. w. Befindet sich demnach eines oder das andere dieser Worte in einem Wechselbriefe, so nennt man denselben einen Prima- Secunda- oder Tertia-Wechsel, und dieses giebt alsdann zu erkennen, daß über eine und dieselbe Wechselschuld mehrere Wechselbriefe ausgestellt wurden; gleich wie nun auch der, auf welchen der Wechsel gezogen ist, weiß, daß er die Zahlung nur einmal zu leisten habe. Es müßen jedoch diese Wechselbriefe in Bezug auf äussere Form mit Ausnahme der Worte prima, secunda, tertia etc. ganz gleichlautend ausgefertigt werden a.) indem es sonst sehr leicht geschehen könnte, daß sie von dem Bezogenen als verschiedene Wechsel angesehen, und somit auch doppelt, oder wohl gar noch mehrfach ausbezahlt würden. b.)

---

a.) Joh. Mich. Leuchs. System des Handels. S. 421.
b.) Formular V. VI. u. VIII.

§. 56. 5.) Sicht-Dato- und Usowechsel.

Die Bestimmung der Zeit, zu welcher die in dem Wechsel ausgedrückte Summe Geldes bezahlt werden solle, hängt von der Willküre der ersten Contrahenten ab. Kommen diese nun dahin überein, daß die Zahlung von dem Bezogenen, oder dem Schuldner sogleich, wenn ihm der Wechsel vorgezeigt wird, oder einige Tage, Wochen, oder Monate, nachdem er ihm zu Gesicht gekommen ist, geleistet werden solle, so wird ein solcher Wechselbrief in der Handelssprache ein Sichtwechsel genannt, und zwar sehr schicklich, indem die Zahlungszeit durch das Sehen des Wechselbriefs von Seite des Bezogenen oder Schuldners ihre Bestimmung erhält. Man pflegt diese Sichtwechsel in kurz- und langsichtige einzutheilen, und versteht unter erstern jene, die sogleich bey der Vorzeigung — Präsentation — oder doch in drey, vier oder längstens sieben Tagen nach derselben zahlbar sind; unter letztern aber solche, die erst mehrere Tage, Wochen, oder Monate nach Sicht ausbezahlt werden sollen. a.) Die kurzsichtigen,

a.) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 663. Mosbamm a. a. O. §. 45. Vergl. Euler Wechselencyclopädie S. 375.

die sogleich nach der Präsentation zahlbar sind, werden noch insbesondere Wechsel stracks auf Sicht, oder a vista genannt. b.)

Wird hingegen die Zahlungszeit nach dem im Wechselbriefe angeführten Datum bestimmt, so führt ein solcher Wechselbrief den Namen Datowechselbrief.

Machen endlich die ersten Contrahenten die Zahlungszeit von dem Gebrauche oder den Gesetzen des Ortes, wo die Zahlung geleistet werden soll abhängig, so nennt man diesen Wechsel, einen Wechsel a Uso. Es sind diesemnach die Wechselbriefe in Bezug auf die Verfallzeit entweder Sichtwechsel, Wechsel a Dato, oder Wechsel a Uso. c.)

§. 57. 6.) Directe und indirecte.

Derjenige welcher durch einen Wechselbrief irgendwo eine Zahlung leisten will, thut es gewöhnlich mittelst solcher Wechselbriefe, welche an dem Orte wo die Zahlung geleistet werden soll, auch zahlbar sind. Es kann jedoch geschehen, daß gerade

---

b.) Ludovici a. a. O. Capt. IV. §. 63.

c.) Christ. Dondorff. Diss. de termino peremtorio solutionis et protestationis cambiorum. §. 59. S. Formular VII. III. u. IV.

keine auf den Zahlungsort zahlbar gestellte Wechselbriefe, oder doch nur in einem sehr hohen Curse zu haben sind. In diesem Falle geschieht es dann sehr häufig, daß man die Zahlung durch Wechselbriefe macht, die an einem dritten Orte zahlbar sind, und demnach an dem Orte, wohin man sie zur Zahlung versendet, erst verhandelt, oder vernegozirt werden müßen. Jene Wechselbriefe nun, die an dem Orte, wohin sie remittirt werden, auch zahlbar sind, werden directe Wechselbriefe genannt, im Gegensatze derer, welche auf einen dritten Ort gezogen, und somit an dem Orte, wohin sie remmittirt wurden, erst zu vernegoziren sind, und deßwegen indirecte Wechselbriefe heißen.

§. 58. 7.) Addressirte und nicht addressirte.

Da dem Eigenthümer des Wechsels, so wie dem Aussteller desselben hauptsächlich daran liegt, daß der Wechselbrief nach der verabredeten Art und Weise acceptirt, und zur bestimmten Zeit ausbezahlt werde, so kann der leztere entweder aus eigenem Antriebe, besonders wegen Aufrechthaltung seines Credits, oder auch auf Ansuchen des erstern, in dem Wechselbriefe selbst, oder in einem Nebenzettel eine dritte Person nahmhaft machen, bey welcher sich der Wechselinhaber, wenn der Wechsel-

brief von dem Bezogenen gar nicht, oder doch nicht gehörig acceptirt, oder ausbezahlt werden sollte, zu melden hat. a.) Eine solche Anweisung wird Addresse genannt, und der von einer solchen Addresse begleitete Wechselbrief ein addressirter. Hierauf gründet sich eine abermalige Eintheilung der Wechselbriefe, nämlich in addressirte und nicht addressirte. b.)

§. 59. 8.) Bedingte und unbedingte, lautere und gemischte. ꝛc.

Wie ich bereits angeführt habe, kann der Wechselkontrakt sowohl unbedingt, als auch mit Beyfügung einer Bedingung abgeschlossen werden, und daher lassen sich auch die Wechselbriefe in unbedingte und bedingte eintheilen a.) Ebenso

a.) Heineccius a. a. O. Cap. III. §. 31.

b.) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 233. Moshamm a. a. §. 50. Auch der Indossant kann seinem Indossament eine Addresse beyfügen. Eine solche Addresse besteht gewöhnlich in folgenden wenigen Worten.

„In Ermanglung hoffender Richtigkeit ist sich bey N. N. zu melden“ oder auch bloß: „nöthigen Falls bey N. N.“ Es giebt ausser dieser Art von Addressen auch noch eine andere Art, worin nämlich der Aussteller eines eigenen Wechselbriefs, oder auch der Acceptant eines trassirten Wechsels wenn er am Zahlorte fremd, oder nicht wohnhaft ist, anzeigt, wo sich der Wechselinhaber am Zahltage einzufinden habe.

a.) Heineccius a. a. O. Cap. II. §. 19.

ist gesagt worden, daß die Valuta entweder in baarem Geld, in Waaren, oder auch auf eine andere Art entrichtet werden könne. Wird die Valuta in baarem Gelde entrichtet, und der Wechselbrief auch wieder baar ausbezahlt, so nennt man ihn einen puren, lautern Wechselbrief, geschieht hingegen die Entrichtung der Valuta in Waaren oder auf eine sonstige Art z. B. durch Abrechnung, so heißt der Wechselbrief ein gemischter b.)

Die Wechselbriefe können auch in In- und Ausländische eingetheilt werden, und man kann unter erstern jene verstehen, die in dem Lande wo sie ausgestellt auch zahlbar sind; unter letztern aber solche, die entweder in einen, oder aus einem fremden Staate gezogen werden. c.)

So wie jeder Vertrag heut zu Tage entweder durch die Contrahenten persönlich, oder durch Mittelspersonen abgeschlossen werden kann, ebenso kann dieses auch bey dem Wechselkontrakte geschehen, und im ersten Falle wird alsdann der Wechselbrief insbesondere da buono a buono genannt d.) Ist der Wechselbrief auf Rechnung des Ausstellers ge-

---

b.) Vergl. Moshamm a. a. O. §. 49.

c.) Vergl. Scherer. Handbuch des Wechselrechts. Thl. 3. S. 234.

d.) So heißt es in der Churpfälzischen W. O. Art XII. „So kann auch ferners der Wechsel durch einen Mund-

zogen, so wird er ein auf eigene Rechnung gezogener Wechselbrief genannt; ist er hingegen auf Rechnung eines Dritten ausgestellt, so nennt man ihn einen Wechselbrief per Conto d'amici.

§. 60. 9.) Haupt- und Interimswechsel

Es kann geschehen, daß der Trassant den Wechselbrief ausgiebt ohne die Valuta sogleich zu erhalten, und umgekehrt, daß der Remittent dieselbe bezahlt, ohne gleich den Wechselbrief zu empfangen a.) In diesen beyden Fällen verlangt es eine nicht zu vernachläßigende Vorsicht, daß der Trassant oder Remmittent sich wegen der nicht erhaltenen Valuta, oder wegen des nicht empfangenen Wechselbriefes einen Revers geben laße. Dieser Revers nun, wenn er in Form eines Wechselbriefs ausgestellt wird, führt die Benennung —

„Bolen, oder auch vermittelst eines Briefs geschlos„sen werden, hingegen, wenn dieser Contract durch „eine Stipulation, oder mündlich eingegangen werden soll, „sollen beyde Contrahenten persönlich bey einander seyn, „und da der Wechsel-Geber und Wechsel-Nehmer selbst „persönlich mit einander contrahiren, so wird denn „solcher Wechsel Cambium da buono à buono genen„net.“ Gleichlautend ist die Jülich-Bergische W. O. §. 12. S. auch Hein. Zipfel. Diss. de tesseris collybisticis Sect. I. §. 1.

a.) Dupuis de la Serra L'art des lettres de change. Chap. III. n. 30 u. 31.

Interimswechsel cambium interimisticum b.); in dessen Gegensatz man alsdann die eigentlichen Wechselbriefe Hauptwechsel — cambia principalia nennt. Es sind auch mehrere Wechselordnungen, welche sowohl den Remittenten c.), als den Trassanten d.) ausdrücklich

---

b.) Püttmann. Grundsätze des Wechselrechts. §. 92. n. a. S. Formular IX.

c.) Hieher gehört die Leipziger W. O. woselbst es in dem §. 26. heißt:

„Wäre aber abgeredet worden, daß der Aufnehmer „die Summa des empfangenen Wechsel-Briefs nicht „eher ersetzen sollte, als bis Nachricht oder ein Re-„cipisse, eingelauffen, daß der versendete Brief ge-„bührend honoriret worden; so soll gleichwohl der Auf-„nehmer dem Ausgeber einen Wechsel-Brief oder Schein „ausstellen, in welchem sowohl die veraccordirte Summa, „als auch, daß er die Valuta, an einem Wechsel-Briefe „an den Ort und die Person empfangen, deutlich ge-„meldet, damit dieser auf erhaltene Nachricht, daß „sein Brief honoriret worden, die Wiederbezahlung „und verglichene Provision dergestalt schleunig erlan-„gen könne.

Gleiche Bestimmungen sind enthalten in der Bremer W. O. Art. IV. der Churpfälzischen W. O. Art. XXXI. der Braunschweiger W. O. Art. X.

d.) Dieses finden wir in der Nürnberger W. O. Cap. I. §. 6.

„Was aber per Fiera geschlossen worden, dabey soll „der Nehmer nach Empfang der Valuta, einen Inte-„rims-Wechsel-Brief oder gedruckten Schein ausstel-

zur Ausstellung eines solchen Interimswelchsels, oder eines Reverses anweisen.

§. 61. Fortsetzung.

Daß einem solchen Reverse, wenn er in Form eines Wechselbriefs ausgestellt wird, die Wechselkraft zustehe, kann keinem Zweifel unterliegen. Es geschieht jedoch öfters, daß diese Reverse bloß in Form gewöhnlicher Recognitionsscheine ausgegeben werden, und dann muß sich nothwendig die wichtige Frage aufwerfen: ob aus einem solchen Scheine nach Wechselrecht geklagt werden könne? In dem Systeme eines allgemeinen Wechselrechts, möchte wohl die bejahende Beantwortung dieser Frage den Vorzug verdienen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Wechselkontrakt erhält schon durch die gegenseitige freye Einwilligung der Contrahenten seine

---

„len, und darinnen sich anheischig machen, den Wech„sel-Brief in rechter Zeit auszuhändigen, nämlich den „Frankfurter und Leipziger nach Abgang des Geleits, „jedoch sowohl diese als die Botzner und andere Wech„sel-Briefe, wohin von hier kein Geleit gehet, noch „vor Abgang derjenigen Post, welche die ersten „Briefe in die Messe bringet, es wäre dann ein an„deres bedungen worden, welchenfalls es dabey sein „Verbleiben hätte.

In der Augsburger W. O. Capt. VIII. §. 9. heißt es:

Vollendung. Seine Existenz ist nicht bedingt durch jene des Wechselbriefs. Dieser leztere ist zwar im allgemeinen in sofern nothwendig, als er das vorzüglichst geeignete Mittel ist, zur Herstellung jenes schleunigen Beweises, den die Natur und der Endzweck des Wechselwesens erheischt. Allein dieses schließt deswegen die Zuläßigkeit jedes andern, zu diesem Zwecke eben so geeigneten Beweismittels nicht aus. Als ein solches ist aber der in Frage stehende Recognitionsschein zu betrachten. Er muß seiner Bestimmung gemäß entweder das Bekenntniß des Remittenten: daß er den Wechselbrief empfangen, aber die Valutam noch nicht entrichtet, oder des Trassanten: daß ihm die Valuta gegeben, er den Wechselbrief aber noch nicht ausgestellt habe, folglich in beyden Fällen das Eingeständniß der vorhandenen Wechselverbindlichkeit und der Nichterfüllung derselben von Seite des Reversirenden ent-

---

„Derjenige, so Geld auf die Messen angenommen, „soll dem Creditor ein Obligo bis zur Auslieferung „der Wechselbriefe geben, und dieses Obligo die „Kraft eines Wechselbriefs haben."

Es gehören hieher auch noch die Böhmisch-Oestreichische W. O. Art. XXXVI. die Frankfurter W. O. §. 11. die Willkühren der Stadt Amsterdam vom 26. Jänner 1679. §. 1. die Hamburger W. O. v. J. 1711. Art. XXXVII.; die Schlesische W. O. Art. XXVIII.; die Churpfälzische W. O. Art. XLVI.

halten. Dadurch wird aber der Inhaber eines solchen Recognitionsscheins in den Stand gesetzt, diese beyden Punkte in continenti zu beweißen, und mehr bedarf es nicht zur Einführung einer Wechselklage. Wir finden diese Grundsätze auch in dem Ausspuche mehrerer Wechselordnungen bestättigt, da dieselben den besagten Recognitionsscheinen ausdrücklich die Wechselkraft verleihen a.)

---

a.) Ausser der beym vorigen §. angeführten Augsburger W. O. enthält diese Bestimmung auch die Hamburger W. O. Art. XXXVII. in den Worten:
„Wenn jemand von einem andern einig Geld nimmt,
„um selbiges per Wechsel auf der Frankfurter, Leipziger oder andern Messen wieder zu zahlen, der ist
„schuldig, dem Geber einen Schein unter seiner
„Hand zu geben, darinnen er bekennet, daß er das
„Geld empfangen habe, und in rechter Zeit die Wech-
„sel-Briefe dafür liefern wolle, da denn, bei er-
„mangelndem Wechsel, ein solcher Schein genug
„seyn soll, das Wechsel-Recht gegen den Nehmer zu
„exerciren und beym Herr Praetore die parateste
„Execution, wie oben Art. III. verordnet, zu erhalten.
S. auch Ludovici a. a. O. Capt. IV. §. 8.

IV. Hauptstück.

Von dem nothwendigen Inhalte des Wechselbriefs.

§. 62. Allgemeine Regel.

Der Wechselbrief soll dazu dienlich seyn, daß das Wechselgeschäft in seinem ganzen Umfange geführt, und insbesondere der schleunige Beweis, als nothwendige Bedingung der promten Execution, welche die Natur und der Endzweck des Wechselinstituts verlangt, stets hergestellt werden könne. Was daher zur Erreichung dieses Endzweckes im allgemeinen, abgesehen von jedem durch Zufall bewirkten besondern Verhältnisse, welches immer nur als Ausnahme zu betrachten ist, erforderlich wird

kann als nothwendiger Theil des Wechselbriefs angesehen werden. a.)

§. 63. Einzelne Bestandtheile des Wechselbriefs.

Dieser Regel zu Folge können als nothwendige Bestandtheile des Wechselbriefs folgende angesehen werden:

1.) Die Unterschrift des Wechselausstellers.
2.) Die Benennung des Wechselgläubigers.
3.) Der Namen des Bezogenen.
4.) Die Bestimmung der Summe, welche auf den Wechsel bezahlt werden soll;
5.) Die Anführung des Wortes Wechsel;
6.) Die Anzeige des Grundes der Wechselschuld – Causa debendi. –
7.) Die Bemerkung des Ortes wo, und der Zeit, zu welcher der Wechselbrief ausgestellt wurde, und endlich

---

a.) In den positiven Bestimmungen zeigt sich eine solche mannigfaltige Abweichung in Bezug auf den Inhalt des Wechselbriefs, daß es unmöglich wird, aus denselben eine allgemeine Regel zu abstrahiren, die immer als richtige Norm bey seiner Abfassung gebraucht werden könnte. Hierin mag wohl auch die Verschiedenheit der Meinungen der Rechtslehrer über diesen Gegenstand ihren Grund haben.

8.) Die Angabe des Zahlortes, und der Zahlungszeit.

Ich werde nun diese Theile einzeln durchgehen, um ihre Nothwendigkeit näher zu entwickeln.

§. 64. 1.) Unterschrift des Wechselausstellers.

Daß in dem Wechselbrief der Namen des Wechselausstellers angeführt werden müße, ist ausser allem Zweifel. Der Bezogene würde den Wechselbrief niemalen acceptiren und bezahlen, wenn er nicht bestimmt wüßte, von wem derselbe ausgestellt ist, und von wem er somit seine Befriedigung zu erwarten habe. Auch der Wechselinhaber wäre durch einen solchen Mangel ausser Stand gesetzt, im Falle die Acceptation, oder Zahlung nicht erfolgte, welches hier immer gewiß wäre, an den ihm unbekannten Ausgeber des Wechselbriefs seinen Regreß zu nehmen. Wollte man aber auch annehmen, daß ihm der Aussteller zufällig bekannt sey; so müßte ein solcher Mangel doch immer dem in Wechselsachen nöthigen schleunigen Verfahren hinderlich seyn.

Wird ein Wechselbrief von mehrerern ausgestellt, so muß aus den so eben erwähnten Gründen in demselben jeder einzelne besonders genannt

werden, ausser sie stünden in einem Verhältniß, in Folge dessen sie rechtlich für eine Person betrachtet würden, und ein solches Verhältniß wäre genugsam bekannt, wo alsdann auch der Name eines einzelnen, oder doch der gemeinsame Namen (Firma) hinreichend wäre. a.)

Zur Vermeidung aller Irrungen rathet die Klugheit, daß nicht allein der Geschlechts-, sondern auch der Vornamen des Wechselausstellers beygefügt werde, b.) obschon es nicht gerade als eine Nothwendigkeit angesehen werden kann. c.)

---

a.) So heißt es in dem Allg. Landrechte für die preussischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 777.
„Bey Kaufleuten, die als Eigenthümer, Gesellschaf-
„ten oder Disponenten einer Handlung eine gewisse
„Firma führen, müßen Wechsel, durch welche die
„Handlung verpflichtet werden soll, unter ihrer Firma
„ausgestellt werden.

b.) Leuchs System des Handels. S. 415.

c.) Hermann Becker, Diss. de litt. camb. earumque prolongatione §. 16. Moshamm a. a. O. §. 74. Ausdrücklich wird es jedoch vorgeschrieben durch die Leipziger Handelsgerichtsordnung v. J. 1682. §. XIII
„Nachdem auch zum öftern geschieht, daß die Ausge-
„ber der Wechsel-Briefe solche nicht mit ihrem Tauf-
„und Zunahmen, sondern bloß mit dem Zunahmen,
„bevoraus wenn in einer Handlung sich unterschiedene
„Consorten befinden, oder als dieses oder jenes Erben,
„oder auf andere dergleichen Art und Weise, zu un-

Hier könnte nun die Frage entstehen: ob Personen, welche des Schreibens unkundig sind, von der Ausstellung eines Wechselbriefs ausgeschlossen seyn? Ich glaube diese Frage verneinen zu müssen, da der Endzweck, welcher dieses Erforderniß nothwendig macht, eben so gut erreicht wird, wenn ein Dritter, von dem Aussteller gehörig hiezu bevollmächtigter den Wechselbrief unterzeichnet. d.)

„terschreiben pflegen und aber daraus allerhand Dispu-
„tat und Weiterung entsteht; So setzen und ordnen
„Wir hiemit, daß hinführo die Wechsel-Briefe von den
„Unsrigen, so sie ausgegeben, mit ihrem rechten
„Tauf- und Zunahmen unterschrieben werden, oder in
„Verbleibung dessen daraus keine Executions-Klagen
„Statt haben sollen.

Ein gleiches verlangt die Braunschweiger W. O. Art. I. die Churpfälzische W. O. Art. VI. die Wirtenberger W. O. Capt. I. §. 1., die Gothaer W. O. §. 1., die Altenburger W. O. Capt. I. §. 1.

d.) Ludovici. Einleitung zum Wechselprozeß Capt. II. §. 9. Allg. Landrecht für die preussischen Staaten a. a. O. §. 779.

„Wird jemand durch Zufall ausser Stand gesetzt, selbst
„zu schreiben, so kann er einem andern zur Un-
„terzeichnung seiner Wechsel Procura geben" — §. 780.
„Dergleichen Procura muß, wie jede andere Spe-
„cialvollmacht ausgestellt werden."

§. 65. 2.) Namen des Wechselgläubigers.

So nothwendig im Wechselbriefe die Unterschrift des Wechselausstellers oder Trassanten ist, eben so nothwendig ist in demselben die Benennung dessen, an welchen, entweder mittelbar, oder unmittelbar die Zahlung geleistet werden soll d. i. des ursprünglichen Wechselgläubigers.

Nur dadurch kann sich dieser in continenti als rechtlichen Besitzer des Wechselbriefs legitimiren, wozu er stets verpflichtet ist, sobald die Rechtmäßigkeit seines Besitzes in Zweifel gezogen wird, oder er in eigenem Namen aus dem Wechselbrief Klage führen will. Auch würde derselbe im Falle seines Namens nicht gedacht wäre, an der wirksamen Uebertragung dieses seines Eigenthums gehindert seyn.

§. 66. 3.) Die Benennung des Bezogenen.

Die Nothwendigkeit, den Bezogenen oder Trassaten, d. i. denjenigen im Wechselbrief namhaft zu machen, welchem der Trassant den Auftrag ertheilt, oder welchen er ersucht, den Wechselbrief auszubezahlen, liegt schon in der Natur der Sache.

Wenn daher auch gerade eine oder die andere Wechselordnung dieses nicht ausdrücklich vorschreibt a.), so muß es doch immer als stillschweigend verordnet angenommen werden. Obschon auch hier im allgemeinen die Anführung des Geschlechtsnamens genügend ist, so verlangen doch einige Wechselordnungen noch die Beyfügung des Vor- oder Taufnamens, in welchem Falle alsdann auch dieser nothwendig wird. b.)

§. 67. 4.) Die zu zahlende Summe.

Eben so wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß in dem Wechselbriefe die Summe ausgedrückt werden müße, welche auf denselben bezahlt werden soll. a.) Wie dieß aber geschehe, ob mit Buchstaben oder Ziffern, ist willkürlich. Doch ist ersteres, um jeder Verfälschung vorzubeugen, rathsa-

---

a.) Einen solchen Mangel finden wir in der Gothaer W. O. §. 1. in dem Dänischen-Rechte, Buch V. Capt. XIV. Art. VIII.; u. in der Coppenhager W. O .§. 1.

b.) Hieher gehören mit Ausnahme der Gothaischen und Altenburger, alle beym §. 64. angeführten W. O. O.

a.) Joh. Christ. Hedler. Posit. de natura et indole cambiorum Pos. III.

mer. Gewöhnlich geschieht es auf beyde Arten b.) In welcher Münzsorte aber die Zahlung des Wechselbriefs geschehen soll, hängt von der Bestimmung der ersten Contrahenten ab. Haben diese nichts bestimmt, so muß die Zahlung in jener Münzgattung geleistet werden, welche am Orte, wo sie geschehen soll, zu Wechselzahlungen gebräuchlich ist. Im Falle aber kein solches Wechselgeld eingeführt wäre, in gangbarer Münze, die man current zu nennen pflegt. c.)

§. 68. 5.) Das Wort Wechsel.

Es giebt vielleicht wenige Materien in dieser Wissenschaft, wo die Meinungen der Rechtsleh-

---

b.) Die Coppenhager W. O. verlangt ausdrücklich im §. XV. daß die Summe zweymal, nämlich einmal mit Zahlen und das anderemal mit Buchstaben geschrieben werde. „In allen Wechsel-Briefen, so in unsern Reichen „und Landen ausgegeben werden, sollen die Sum„men zweymal geschrieben werden, erst mit Buch„staben, und darnach mit Ziffern damit es desto „deutlicher und sicherer seyn könne.“ Das nämliche ver„ordnet die Braunschweiger W. O. Art. 1. S. auch Heineccius a. a. O. Cap. IV. §. 12. Hein. Zipfel de tesseris collybisticis. Sect. VI. §. 9.

c.) Hermann Becker de litt. camb. earumque prolongatione, §. 13.

rer so getheilt sind, als über die Frage: ob das Wort „Wechsel“ ein nothwendiger Theil des Wechselbriefs sey, oder nicht?

Stryk, a.) Ludovici, b.) und mehrere andere verneinen diese Frage. Ihre Gründe sind: es komme bey jeder Schrift mehr auf die Sache selbst, als auf die blosen Worte an — man könne bey kaufmännischen Angelegenheiten auf Subtilitäten und Wortgrübeleyen, des kaufmännischen Credits, und des Bestens der Handlung wegen nicht sehen u. s. w. c.) Diese von Stryk aufgestellten

---

a.) Diss. de litt. camb. acceptatione. Cap. III. §. 9.

b.) A. a. O. Capt. II. §. 8.

c.) Ich will hier die eigenen Worte deren sich Stryk a. a. O. bedient, anführen, theils weil sich Ludovici auf dieselben beruft, theils um dem Vorwurfe vorzubeugen, man habe nur jene Stellen herausgehoben, die man glaubte, leicht wiederlegen zu können, die schwierigen aber aus Vorsicht mit Stillschweigen übergangen. Er sagt:

„Porro hac occassione disquirere licebit, an vocabulum Wechselbrief in scriptura cambiali ita necessarium, ut eo omisso, aliis requisitis omnibus ex more mercatorum solitis, existentibus, litterae tales virtute ac operatione sua destituantur? Si dicendum quod res est, negamus 1.) quia nihil certius aut expeditius, quam in mercantorum causis et contractibus aequitatem et bonam fidem,

und von Ludovici nachgesagten Gründe mögen wohl für den ersten Anblick, insbesondere, wenn die in

---

„cui non congruit de apicibus juris disputare, ma-
„xime spectandam esse; quae ista vero aequitas?
„quae bona fides? ubi non sensus, sed vana ac
„inania vocabula arripiuntur ac cavillantur; 2.)
„quia in omnibus civilibus negotiis veritas rei po-
„tius, quam scriptura perspici debet per L. I. Cod.
„plus valere quod agit. etc. certe multo magis
„in mercatorum causis illa attendenda erit. Neque
„3.) probari poterit, appositionem hujus voculae
„esse de substantia et forma schedae cambialis, ut
„ea neglecta interimat rei substantiam: praesertim
„quia nec litterae ipsae et scriptura sunt de essentia
„hujus contractus, nec praecise et simpliciter ne-
„cessariae, si forte remittens contraxerit auf Kauf-
„mannswort und Parole. — Sed requiruntur solum
„ad probationem extrinsecam, non intrinsecam arg.
„L. 4. de fide instrum. Unde si aliter con-
„stat, cambium realiter factum, upote per testes,
„superfluas esse litteras dicit Scaccia de commer-
„ciis §. 6. gl. I. n. 76. p. 436. et §. I. quaest. 5.
„n. 10. 11. 13. Verum enim vero utut haec ita
„sese habeant, veritatique theoreticae conveniant,
„tutior tamen et cautior erit in Praxi hujus voca-
„buli adjectio, praeprimis ad evitanda multa incon-
„venientia et ad indicandum quod istud debi-
„tum ex causa cambii proficiscatur, quia
„scriptura est velut simbolum, per quod solutio
„mandata, ne numerans vane pecuniam numerasse
„reputetur."

der juridischen Welt so imponirenden Namen ihrer Auctoren vorangeschickt werden, ihrer Behauptung einiges Gewicht gegeben. Geht man sie aber genauer durch, und prüft sie strenger, so wird man bald finden, daß sie für den beabsichtigten Zweck, unzulänglich seyen.

§. 69. Fortsetzung.

Folgende Betrachtungen mögen diese meine Ansicht rechtfertigen:

Ad 1. Es ist wahr, daß Treu und Glauben jene Grundpfeiler sind, auf welchen die Handlung ruht. Hingegen giebt es aber auch kein Geschäft, wobey mehr Genauigkeit und Precision erforderlich ist, als beym Handel im allgemeinen, und dem Wechselgeschäfte insbesondere. Auf Genauigkeit und Precision beruht der kaufmännische Credit — die kaufmännische Ehre. Zudem sehe ich weder Subtilität noch Wortgrübeley, wenn man verlangt, daß einem Geschäfte sein wahrer Namen, durch welchen es sich von jedem andern mehr oder weniger mit ihm verwandten unterscheidet, gegeben werden soll. Will man es aber mit Gewalt eine Subtilität oder Wortgrübeley nennen, so verändert dieß die Natur der Sache nicht. Die Wechselgeschäfte bey denen bereits alles auf Genauigkeit und

eine strenge Vorsicht ankömmt, bestehen aber alsdann aus lauter solchen Subtilitäten, und doch sind dieselben beynahe in allen positiven Wechselordnungen aufgenommen, a.) welches gewiß der Fall nicht seyn würde, wenn diese sogenannten Subtilitäten dem Credit und der Handlung so sehr nachtheilig wären.

Ad. II. Die angeführte Stellt aus dem Codex, wodurch Stryk beweisen will, daß es stets mehr auf die Sache selbst, als die bloßen Worte ankomme, wird durch die tägliche Erfahrung hinlänglich widerlegt. Es giebt ja der Fälle genug wo eine Urkunde wenn ihr Inhalt auch ganz dem Rechte gemäß ist, bloß wegen einem Mangel in ihrer äussern Form unwirksam wird.

Ad. III. Daß die Wechselverbindlichkeit, insofern sie auf der freyen wechselseitigen Einwilligung der Contrahenten beruht, strenge genommen auch ohne Wechselbrief bestehen könne, habe ich bereits selbst erwähnt. Hieraus aber den Schluß ziehen zu wollen, daß der Ausdruck „Wechsel" in dem ausgestellten Wechselbriefe nicht nothwendig seye, scheint mir eine ganz besondere Logik vorauszusetzen.

---

a.) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 270.

Stryk mag wohl schon selbst die Unzulänglichkeit seiner Behauptung gefühlt haben, da er den heilsamen Rath ertheilte, daß man in der Praxis doch besser thue, dieses Wort dem Wechselbriefe beyzufügen. Nur hätte er die Stelle — praeprimis ad evitanda multa inconvenientia et ad indicandum quod istud debitum ex causa cambii proficiscatur — weglassen sollen, um nicht mit sich selbst in Widerspruche zu seyn.

§. 70. Fortsetzung.

Vollwichtiger scheinen mir die Gründe, welche für die bejahende Antwort dieser Frage, d. i. für die Nothwendigkeit des Ausdrucks „Wechsel" in dem Wechselbriefe streiten.

1. Durch diesen Ausdruck unterscheidet sich der Wechselbrief von jeder andern Schuld-Urkunde, die zwar auch schleuniges, aber doch nicht gerade das Wechselverfahren begründen kann.

2.) Zur Einführung der Wechselklage ist es ein unerläßliches Erforderniß, daß alle Punkte, die zur Entscheidung dienen, aus der Urkunde selbst zu entnehmen seyen, vorbersamst aber muß erhellen, daß der Schuldner sich der Wechselstrenge unterworfen habe.

3.) Der Gebrauch, wodurch das Wechselgeschäft seine erste Ausbildung erhielt, und worauf Anfangs das ganze Wechselinstitut beruhte, wählte hiezu das sehr einfache Wort – Wechsel.

4.) Aus einem oder dem andern in einer Urkunde vorkommenden Worte, dessen man sich auch im Wechselbriefe bedient, die Vermuthung zu ziehen, daß die Contrahenten sich nach Wechselrecht verpflichtet haben, möchte wohl sehr unjuridisch seyn, da eine so strenge Verpflichtung doch gewiß nie vermuthet werden, sondern nur dann eintreten kann, wenn sie sich auf die ausdrückliche Uebereinkunft der Contrahenten gründet.

So sagt auch Scherer a.) sehr passend:

„Das Wort: Brief war viel zu allgemein „und die Ausdrücke Sola, Prima, Sekunda „nicht bestimmt genug; wie aber das Wort „Wechsel alle diese letztern in Ansehung des „Wechselrechts einschließt, so schließt es alle an„dere Briefe aus. Die Auswahl eines schick„lichern Wortes, als das Kind nach seinem Na„men zu nennen, ist überaus schwer aufzufin„den, wenn ein Wechselbrief nicht ausgedehnter „werden soll, als ihn das Herkommen bestimmt „hat.“

---

a.) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 270.

§. 71. Fortsetzung.

Diese bejahende Meinung wird auch durch die meisten Wechselordnungen bestättigt a.) und von den mehrsten Rechtslehrern angenommen. b.) Daß aber

---

a.) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 748. „Ein Instrument welches Wechselrecht haben soll, „muß in dem Context ausdrücklich als Wechsel „oder als Wechselbrief benannt seyn." — Gleichfalls erfordert die Beyfügung des Wortes Wechsel die Böhmisch-Oestreichische W. O. Art. II. die Churpfälzische W. O. Art. VI.; die Wirtenberger W. O. Capt. I. §. 1.; die Elbinger Art. 1.; die Koppenhager §. 1.; das Dänische Recht. Buch V. Cap. XIV. Art. 8. die Churbayerische- und Oberpfälzische W. O. §. 1.; die Altenburger W. O. Capt. I. §. 1.

b.) Claproth vom summarischen Prozesse §. 59. S. 118.; v. Selchow. Grundsätze des Wechselrechts. §. 16. Danz. Grundsätze der summarischen Prozesse. §. 38. n. a. Püttmann Grundsätze des Wechselrechts. §. 11. Pütter. elemt. jur. ger. priv. §. 672. S. 240; Leyser. Spec. CXXXIII. §. 3. Heineccius elemt. jur. camb. Cap. IV. §. 9. Leuchs a. a. O. S. 407. Zipfel. de tesseris collybisticis. Sect. VII. §. 29. Rivinus. Diss. de clausula cambiali. §. III. Georg Wilh. Joecher. Diss. de personis rigori cambiali subjectis. §. II. Hedler Posit. de vera natura et indole contractus camb. Pos. VIII. in Be-

auch an jenen Orten, wo die Wechselgesetze die Theile eines Wechselbriefs gar nicht bestimmen, oder als bekannt voraussetzen c.), oder aber doch in ihren Bestimmungen des Wortes Wechsel nicht ausdrücklich erwähnen d.), nichtsdestoweniger dieses Wort als nothwendig zur Einführung der Wechselklage zu betrachten seye, sehen wir aus dem was in den Anmerkungen zum Leipziger Wechselrecht gesagt wird. e.)

§. 72. 6.) Valuta.

Der Wechselbrief muß seinem Endzwecke gemäß so abgefaßt werden, daß jeder zur richterlichen

---

seke Th. jur. camb. Herr Hofrath v. Mosbamm geht hier wirklich den sichersten Weg, um nicht anzustoßen, er berührt nämlich bloß, daß die Meinungen der Rechtslehrer über diese Frage getheilt wären, ohne uns mit seinem Dafürhalten bekannt zu machen.

c.) Hieher gehört die Danziger W. O. die Breßlauer Meß- und Wechselordnung; die Frankfurter W. O. die Augsburger W. O. Capt. I. §. 1. die Leipziger W. O. §. III.

d.) Als wie die Braunschweiger W. O. Art. 1. die Bremer Art. 1. die Weimarer W. O. §. II. die Nürnberger W. O. Cap. I. §. I.

e.) Anmerkung ad §. III. in Siegels corp. jur. camb. Thl. I. S. 5. S. auch Parere XXII. ebenfalls in corp. jur. camb. von Siegel. Thl. II. S. 24.

Erkenntniß dienende Punkt deutlich und bestimmt aus demselben hervorgehe, und somit in continenti liquid seye. Diesemnach ist es auch nothwendig, daß in demselben des Grundes der Verbindlichkeit gedacht werde. a.) In Ermanglung dessen könnten Demjenigen, welcher aus dem Wechselbriefe nach Wechselrecht Klage erheben wollte, gegründete Einreden entgegengesetzt werden, die alsdann dem schleunigen Verfahren hinderlich seyn würden. Die Anzeige des Grundes der Verbindlichkeit aber, enthält das Bekenntniß des Wechselausstellers, daß er befriediget worden sey, in sich, und schließt somit jede Einrede der Nichtbefriedigung aus.

Es ist auch eine beynahe von allen Rechtslehrern angenommene Sache, daß die Wechselbriefe

---

a.) So sagt schon Engau: „Itaque cambiales dici nequeunt litterae, quibus conventio cui accedant, seu causa debendi non exprimatur." element. jur. ger. civ. Lib. III. Tit. XIII. Sect. V. §. 178.
Wenn gleich Moshamm nicht ausdrücklich dieser Meinung beypflichtet, so wird seine Beystimmung doch dadurch über jeden Zweifel erhoben, daß er die Unzulässigkeit des Wechselprozesses und die Einführung der Klage im ordentlichen Wege, in dem Falle behauptet — wenn der Wechselbrief nicht als ein Instrumentum guarentigiatum geltend ist — A. a. O. §. 294.

zu den instrumentis guarentigiatis gehören; b.) welche Eigenschaft selbst einige Wechselgesetze denselben ausdrücklich beylegen c.) Zu einer solchen guarentigiirten Urkunde aber wird erfordert, daß aus derselben deutlich hervorgehe, wer, was, wieviel, wem, zu welcher Zeit, und aus welcher Ursache etwas schuldig sey. d.) Es müßen sich daher auch in dem Wechselbriefe diese Theile vereint

---

b.) v. Selchow in seinen elemt. jur. germ. priv. hod §. 609 sagt:

„Litterae cambiales (Wechselbrief) sunt instrumen-„tum guarentigiatum de certa pecuniae summa sub „obligatione ad carcerem et executionem solvenda.“

Ebenso wird der Wechselbrief als ein instrumentum guarentigiatum von Engau a. a. O. §. 177 definirt S. auch Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 226.

c.) So heißt es in dem Anhange der Chursächsisch erläuternden Prozeßordnung §. XII.

„Wie aber solches alles nur von dem Schuldner selbst „zu verstehen; also hat wider dessen Erben der „Personal-Arrest nicht statt, obwohl im übrigen „der Wechsel Brief auch gegen selbige, als ein „documentum guarentigiatum seine Kraft und „Gültigkeit behält.“ S. auch Oberlausitzer „W. O. §. V.

d.) Danz a. a. O. §. 32. S. 54. und 55. Estors Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprozesses. Thl. I. S. 377, Engau a. a. O. Sect. IV. §. 173. Leyser Spec. 276.

vorfinden, wenn er zu den guarentigiirten Urkunden gezählt werden soll. e.) Scherer giebt dieses deutlich zu erkennen, da er sagt: „Wenn demnach die Frage ist von dem, was wesentlich zu einem Wechselbrief erforderlich sey, so kann zwar, was bisher von den Requisiten eines instrumenti guarentigiati angeführt worden ist, volle Anwendung finden" die folgenden Worte: „es ist aber vorzüglich und an und für sich mehr darauf zu sehen, was theils in Landes- und Wechselgesetzen verordnet ist, theils in Fällen, wo diese schweigen der Wechselgebrauch mit sich bringt" f.), entziehen den vorhergehenden nichts, da sie bloß auf positive, mithin specielle Vorschriften Bezug haben.

§. 73. Fortsetzung.

Ich glaube daher nicht zu viel zu wagen, wenn ich in dem allgemeinen Wechselrechte die Anführung des Grundes der Wechselverbindlichkeit unter die nothwendigen Erfordernisse des Wechselbriefs aufnehme. Die Wechselsprache giebt uns hiezu auch schon ein eigenes Wort, nemlich — Valuta —

---

e.) Pütter a. a. O. §. 673 u. 74.
f.) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 245.

worunter man alles dasjenige versteht, was der Wechselaussteller oder auch der Indossant für den Wechsel oder das Indossament empfangen, oder als empfangen angenommen habe, und wodurch somit angezeigt wird, daß er seiner Seits befriedigt sey. a.)

So wenig nun das bisher gesagte nach dem allgemeinen natürlichen Wechselrechte bezweifelt werden kann, so sehr weichen die positiv-besonderen Vorschriften hierin von einander ab. Einige begnügen sich, wenn bloß überhaupt der Valuta gedacht wird, sie erfordern nur causam debendi generalem. b.) Andere hingegen verlangen, daß

---

a.) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 67.

b.) Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 765 sagt:

„Jeder Wechselbrief muß das Bekenntniß des „Ausstellers von dem Empfange der Valuta oder „des Werthes enthalten."

§. 766.

„Ist nur der Ausdruck valuta oder Werth ge„braucht, so kommt es übrigens auf die Worte, „womit das Empfangsbekenntniß ausgedruckt wor„den, nicht an."

Ferner §. 767.

„Die Bestimmung worin oder wem die Valuta ge„geben worden, ist zur Giltigkeit des Wechsels „nicht nothwendig."

Die Neusplauische W. O. §. II.

auch angezeigt werde, wie, und wodurch die Valuta berichtiget worden sey — causam debendi specialem. c.) Ja es giebt selbst einige Wechselordnungen, die dem Wechselbriefe, ob-

---

„Im Falle aber ausser dem, Jemand einen Wech-„sel in seinen gehörigen Formalien, da näm-„lich er solche Verschreibung vor einen Wechsel „ausgiebet, und solchergestallt sie auch benennet, „und darin versichert, daß er den Werth oder „valuta empfangen ꝛc. S. auch die Wirtenberger W. O. Capt. I. §. 1.; das Dänische Recht. Buch V. Capt. XIV. Art. 8.; die Coppenhager W. O. §. III. Vergl. Cuninghams Nachricht von der englischen Handlung. Cap. X. Abthl. 4. §. 4.

c.) Die Elbinger W. O. Capt. I. Art. 1.

„6., die valuta, von wem dieselbe empfangen „worden, und ob sie in Rechnung bestehe, oder „baar bezahlt worden."

Das Wechselrecht von Bilbao in der neuesten Verordnung v. J. 1774. Capt. XIII. §. 2.

„Sie (die Wechselbriefe) müßen die Bestimmung „des Tags der Ausstellung, des Orts, wo sie „ausgestellt werden, der Summe, der Zahlungs-„frist, des Namens der Person zu deren Besten „sie gezogen werden, wer die valuta bezahlt, wie „sie empfangen worden, ob an Geld, Geldes-„werth, oder ob sie auf Rechnung creditirt worden — „enthalten."

Gleichlautend ist das Wechselrecht von San Sebastian

gleich in demselben der Valuta gar nicht gedacht ist, doch Wechselkraft beilegen. d.) Dieses letztere scheint zwar mit der hier behaupteten Nothwendigkeit des Ausdrucks der Valuta in einigem Widerspruche zu stehen. Daß die particuläre Gesetzgebung, wenn sie solche Bestimmungen enthält, den allgemeinen Grundsätzen derogire, ist keinem Zweifel unterworfen. Allein hievon einen Schluß auf die Unrichtigkeit der allgemeinen Grundsätze selbst ziehen, möchte wohl nicht ganz logisch gefolgert seyn. Ich

---

in der reformirten Consulatsordnung v. J. 1766. Capt. XII. §. 2. Das nämliche begehrt die Altentenburger W. O. Capt. I. §. 1. die Nürnberger W. O. Capt. I. §. 1.; der Code de commerce. Art. 110. das Badische Handlungsrecht. Art. 110.

d.) Hieher gehört die Leipziger W. O. §. III.

„So viel die Form und Art der Wechsel-Briefe be-„trifft, dieweil selbige unter Handels-Leuten genugsam „bekannt und eingeführt, so hat es damit auch fort-„hin sein Bewenden, und sollen dieselben, es mag „der empfangenen valuta, wie zwar an ihm selbst „billig wäre, darinnen gedacht seyn, oder nicht, „einen Weg wie den andern kräftig und giltig „seyn.“

Ebenso lautet auch die Henneberger W. O. §. XIII. und die Weimarer W. O. §. 2.

habe auch schon in der Einleitung erwähnt, daß es sich hier nicht von der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit der aufgestellten Grundsätze in einzelnen Fällen handle, sondern bloß von dem, was in Ermanglung positiver Vorschriften Rechtens sey. Selbst die Wechselordnungen, welche dem Wechselbriefe, wenn schon in demselben der Valuta nicht erwähnt wird, dennoch die Wechselkraft beilegen, scheinen durch die Worte: „wie zwar an ihm selbst billig wäre“, die Nothwendigkeit des Ausdrucks der Valuta im allgemeinen anzuerkennen.

§. 74. Fortsetzung.

Der Gebrauch hat zur Bezeichnung des Empfangs der Valuta sowohl im allgemeinen, als auch insbesondere mit Hindeutung auf die Art und Weise, wie sie entrichtet worden, verschiedene Formeln eingeführt. So z. B. bedient man sich um den Empfang der Valuta nur im allgemeinen auszudrücken der Worte: Valuta erhalten; Valuta vergnügt; Werth empfangen; den Werth von ihm; Valuta contento.

Zur speziellen Anzeige aber gebraucht man gewöhnlich folgende Ausdrücke:

Valuta baar empfangen; Valuta baar von ihm; wenn nemlich die Valuta in baarem Gelde bezahlt wurde.

Valuta in Waaren; den Werth in Waaren, giebt zu erkennen, daß der Wechsel durch Waaren bezahlt worden seye.

Valuta in Rechnung; den Werth in Rechnung; Valuta a conto; zeigt an, daß der Wechselaussteller zur Zeit der Ausstellung des Wechselbriefs mit dem Wechselempfänger in Rechnung gestanden, und daß die Valuta vermittelst Abrechnung entrichtet worden sey.

Valuta in Wechselbriefen, Valuta gewechselt; Werth in Wechselbriefen.

Dieser Formel bedient man sich, wenn der Aussteller von dem Wechselempfänger die Valuta durch einen eigenen, oder auch trassirten Wechselbrief erhalten hat.

Valuta verstanden; Werth verstanden; deutet an, daß der Wechselaussteller von dem Wechselempfänger die Valuta oder den Werth noch nicht empfangen, sondern diesem letztern kreditirt habe.

Valuta in Banco; zeigt an, daß die Valuta in einer Bank durch Ab- und Zuschreiben vergütet worden seye; welches daher auch nur an jenen Orten geschehen kann, wo öffentliche Banken sind, und der Aussteller sowohl als der Empfänger des Wechsels ein Kapital darin eingelegt haben.

Valuta per riscontro bedeutet ebenfalls, daß die Valuta durch Ab- und Zuschreiben,

oder durch Ueberweisen berichtigt worden sey. Es geschieht auch öfters, daß der Aussteller den Wechselbrief auf sich selbst stellt, wenn er z. B. des Bezogenen Gläubiger ist, und durch den Wechselbrief sich bezahlt zu machen sucht, oder noch nicht weiß, an wen er denselben verhandeln wird, in diesem Falle heißt es alsdann: Valuta in mir selbst. a.)

§. 75.

7) Ort und Zeit der Ausstellung.

Der Wechselbrief muß ferner die Anzeige des Ortes, wo, und der Zeit, wann er ausgestellt wurde, enthalten. Was insbesondere den Ort betrifft, so scheinen zwar mehrere Rechtslehrer, zu welchen auch Moshamm a.) und Scherer b.) gehören, dieses zu bezweifeln. Allein wenn sich auch einige Fälle denken lassen, wo der Wechselbrief rechtliche Wirkung erzeugt, ohnerachtet des Ortes und der Zeit der

---

a.) Ausführlich handelt von diesen verschiedenen Ausdrücken Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 69. S. auch Nowack. Einleitung in das Wechselrecht. §. 24. Siegel Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. Thl. II. Von trassirten Wechsel-Briefen Capt. I. §. 6.

a.) A. a. O. §. 61.

b.) A. a. O. Thl. 3. S. 261.

Ausstellung in demselben nicht gedacht ist, so können diese doch immer nur als Ausnahme betrachtet werden, in welcher Eigenschaft sie aber alsdann die Nothwendigkeit des angeführten Erfordernisses im allgemeinen nicht aufheben.

Vielmehr werden folgende Gründe die hier behauptete Nothwendigkeit hinlänglich rechtfertigen. Vor allem ist bey jedem Wechselbrief, sobald sein rechtlicher Bestand in Frage kömmt, darauf zu sehen, ob seine äussere Form jene Theile enthalte, die von den Gesetzen, oder Gewohnheiten des Ortes der Ausstellung zur Bedingung seiner rechtlichen Wirksamkeit gemacht wurden. Wie wäre dies aber möglich, wenn man in dem Wechselbriefe den Ort der Ausstellung nicht angezeigt hätte? Nur nach den Gesetzen des Orts kann beurtheilt werden, ob die Wechselkontrahenten überhaupt kontrakts: und insbesondere wechselfähig seyen, oder nicht. Denn es ist eine bekannte Sache, daß die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Contrakte im allgemeinen, und die aus denselben entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten, so wie jedes andere Geschäft, wenn von seiner äussern Form oder Solennität die Rede ist, nach den Ortsgesetzen, wo es vorgenommen und abgeschlossen wurde, zu beurtheilen sey. Auch würde durch diesen Mangel, im Falle der Bezogene den Wechselbrief nicht acceptiren, oder nicht bezahlen sollte, der Rückgriff an den Wechsel-

aussteller, welcher bis zur gänzlichen Tilgung der Wechselverbindlichkeit jedem Wechseleigenthümer verpflichtet bleibt, erschwert, oder gar unmöglich gemacht werden.

Dieses scheint ebenfalls die positive Legislation anerkannt zu haben, nachdem beinahe in allen Wechselordnungen die Anführung des Ortes der Ausstellung ausdrücklich vorgeschrieben ist. a.)

§. 76. Fortsetzung.

Daß in jenen Wechselbriefen, deren Verfalltag von dem Tage ihrer Ausstellung abhängig gemacht wird, die Anführung des **Datums** ein nothwendiges Erforderniß sey, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen. Nicht so bestimmt ist es in Hinsicht auf die andern Arten von Wechselbriefen. Berücksichtigt man jedoch, daß der Richter selbst von Amtswegen die Einrede der Verjährung, wenigstens nach der ge-

---

a.) Als: in der **Böhmisch-Oestreichischen** W. O. Art. II.; der **Schwedischen** W. O. v. J. 1748. Art. I. §. 2.; der **Braunschweiger** Art. I.; der **Churpfälzischen** Art. VI.; der **Jülich-Bergischen** Art. VI.; der **Wirtenberger** Capt. I. §. 1.; der **Churbayerischen** und **Oberpfälzischen**. §. 1. der **Nürnberger** Capt. I. §. 1. in dem **Badischen** Handlungsrechte. Art. 110. S. auch **Heineccius** Element. jur. camb. Cap. 4. §. 3.

meinen Meinung, zu suppliren verbunden ist, a.) derselbe aber, im Falle des dem Wechselbriefe nicht beygefügten Datums der Ausstellung, ausser Stand wäre, zu beurtheilen, ob der Wechselbrief verjährt sey, ob er somit noch ein Klagrecht begründe oder nicht; daß auch bei der Frage über die Kontrakts- und Wechselfähigkeit der Kontrahenten nicht minder die Zeit als der Ort der Ausstellung des Wechselbriefes in Erwägung komme, daß endlich überhaupt nach dem bereits gesagten jeder zur richterlichen Erkenntniß dienende Punkt, wohin gewiß auch die Zeit der Ausstellung zu rechnen ist, klar und deutlich aus dem Wechselbriefe hervorgehen müsse; so scheint auch die Zeit, zu welcher der Wechselbrief ausgegeben wurde, zu den nothwendigen Theilen des Wechselbriefs zu gehören b.), wie es dann auch die mehrsten Wechselordnungen ausdrücklich verlangen. c.)

§. 77.

8) Ort und Zeit der Zahlung.

Endlich sind noch Ort und Zeit, wo und wann die Zahlung geleistet werden soll, in dem

---

a.) Danz. Summarische Prozesse. §. 42.

b.) Heineccius. a. a. O. Capt. 4. §. 4. Vergl. Moshamm a. a. O. §. 62.

c.) Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten; Thl. II. Tit. VIII. §. 942.

Wechselbriefe zu erwähnen. Eine weitläufige Aufzählung der Beweisgründe für die Nothwendigkeit der Anführung des Zahlortes ist um so mehr überflüßig, als es ganz der Natur der Sache entspricht, daß demjenigen, welchem das Recht ertheilt wird, eine Summe Geldes zu erheben, auch der Ort der Erhebung angezeigt werden müsse. Zwar sagt Scherer, daß die Anführung des Zahlortes nicht nothwendig sey, wenn der Bezogene am nämlichen Orte wohnet, wo der Wechselbrief ausgegeben wurde. Daß er aber selbst diesen Fall nur als Ausnahme ansehe, geht deutlich aus seinen eigenen Worten hervor, indem er beyfügt: „allein ausser diesem Falle ist dessen Bemerkung allerdings nöthig.“ a.) Aber auch hier hat er nicht an den Fall gedacht, daß ein Wechselbrief durch Indossament in eine zweite und dritte Hand, und eben dadurch auch in einen zweiten und dritten Ort kommen könne.

Uebrigens kann die Anführung des Zahlortes sowohl stillschweigend, als ausdrücklich

---

die Schwedische W. O. Art. I. §. 2. die Wirtenberger W. O. Capt. I. §. 1. die Elbinger W. O. Art. I.; die Weimarer W. O. §. II.; die Churbayerische und Oberpfälzische W. O. §. 1.; die Altenburger W. O. Capt. I. §. 1.; die Nürnberger W. O. Capt. I. §. 1. u. a. m.

a.) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 279.

geschehen. Das erstere ist der Fall, wenn der Bezogene oder Wechselschuldner an dem Zahlorte selbst wohnt, wo es alsdann hinreichend ist, wenn dessen Wohnort angegeben wird. Letzters aber wird nothwendig, wenn der Wohnort nicht auch zugleich der Zahlort ist. Wenn, was bei eigenen Wechsel zuweilen geschieht, der Schuldner zur Angabe des Zahlorts sich der allgemeinen Formel: „wo ich anzutreffen bin“, bedient, so hat der Gläubiger das Recht, denselben nach der Verfallzeit, wo es auch immer seyn mag, zur Zahlung anzuhalten.

§. 78. Fortsetzung.

Noch weniger kann daran gezweifelt werden, daß der Wechselbrief so ausgestellt werden müsse, daß aus demselben die Zahlungszeit genau entnommen werden könne. a.) Es ist vielleicht bei keinem Geschäfte nothwendiger, bestimmt zu wissen, wann der Schuldner seine Verbindlichkeit zu erfüllen habe, als gerade bei dem Wechselgeschäfte, indem dieses ganz auf Genauigkeit, Accuratesse und einer strengen Vorsicht beruht, so zwar, daß das geringste Versehen jedem Kontrahenten, besonders wenn es sich

---

a.) Heineccius. Element. jur. camb. Cap. 4. §. 6.

von Erfüllung der Verbindlichkeit, oder der Wahrung seiner Rechte wegen Nichterfüllung handelt, die Verpflichtung zum Schadenersatz auflegt. Der Wechseleigenthümer würde durch den Mangel dieses Erfordernisses stets gehindert, sein Recht klagbar zu verfolgen, da es immer ungewiß wäre, ob die Verpflichtung des Schuldners, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, schon eingetreten sey, oder nicht; so lange aber diese Ungewißheit fortdauerte, dieser rechtlich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht angehalten werden könnte.

Einige Stellen des römischen Rechts b.) mögen zwar an jenen Orten, wo dasselbe angenommen ist, und wo die Wechselgesetze hierüber nichts besonderes verordnen, eine Ausnahme machen, welche jedoch schon ihrer Eigenschaft nach, meiner auf allgemeinen Prinzipien beruhenden Behauptung, nicht im mindesten Abbruch thut.

Die Zahlungszeit selbst kann aber auf verschiedene Weise ihre Bestimmung erhalten, theils durch

---

b.) Hieher gehört das Fr. 14. D. L. 17. de reg. jur. welches sagt:

„in omnibus obligationibus in quibus dies non po-
„nitur, praesenti die debetur" und das

Fr. 41. §. 1. D. XLV. 1. de V. O. woselbst die Worte vorkommen:

ausdrückliche Angabe des Zahltags. Dieses geschieht gewöhnlich bei eigenen sowohl, als trassirten Dato-Wechseln, indem man sich der Formel bedient: „drei Wochen a dato, oder künftigen dreißigsten April zahle ich, oder: belieben Sie zu zahlen ꝛc.“ Theils aber durch Hinweisung auf einen gewissen Thatumstand, wohin die sogenannten Sicht- Uso- und Meßwechsel, insofern letztere auf Messen zahlbar lauten, gehören. c.)

„Quotiens autem in obligationibus dies non ponitur „praesenti die pecunia debetur.“

c.) S. oben §. 53.

V. Hauptstück.

Von den zufälligen Theilen des Wechselbriefes.

§. 79.

Die in mehreren rechtlichen Systemen gemachte Sönderung in wesentliche, natürliche und zufällige Theile des zu behandelnden Gegenstandes, schien mir nicht geeignet, um auch bei Entwicklung der Theile des Wechselbriefs in einem allgemeinen Wechselrechte befolgt zu werden. Denn entweder verlangt die Natur und der Endzweck das Daseyn eines gewissen Theils im Wechselbriefe, oder nicht. Im ersten Falle gehört er in die Reihe der nothwendigen, im letztern kann er nur zufällig seyn.

Nachdem ich nun die nothwendigen Theile des Wechselbriefs erörtert habe, so werde ich zum Schlusse des allgemeinen Theils noch der zufälligen erwähnen.

§. 80.

Wechselbürgschaft.

Ich habe bereits angeführt, daß dem Wechselgläubiger öfters zu seiner mehrern Sicherheit eine Hypothek, oder ein Faustpfand gegeben werde. Man kann sich aber auch noch eines dritten Mittels, der Bürgschaft nämlich, zu diesem Zwecke bedienen.

Diese Bürgschaft kann für jeden geleistet werden, welchem gegen den Eigenthümer des Wechselbriefes eine Verbindlichkeit obliegt. Demnach nicht nur für den Aussteller eines eigenen, sowohl wie trassirten Wechsels, sondern auch bei dieser leztern Art, für den Bezogenen, wenn er den Wechsel angenommen und die Zahlung zu leisten versprochen hat. Desgleichen für jenen, welcher das Eigenthum des Wechsels auf einen Dritten durch Indossament überträgt, den Indossanten nämlich, als welcher in Folge dieses Uebertrags dem Indossatar des Rückgriffs wegen verpflichtet bleibt. a.)

---

a. Sebast. Hein. Gercken, in Diss. de jur. fidejuss. camb. §. II. sagt:

„indeque — — — quoties ex negotio cambiali „creditum debitumque oritur, toties sponsorem „non minus, quam alias cautiones, in eodem recte „adhiberi, colligo.“

§. 81.

Verschiedene Arten derselben.

Eine solche Wechselbürgschaft wird entweder in dem Wechselbriefe selbst, durch die Unterschrift des Bürgen als solchen angemerkt, oder aber in einer besondern, von dem Wechselbrief getrennten Urkunde übernommen, und führt im erstern Falle den besondern Namen – Aval – a.), welches Aval dann zu den zufälligen Theilen eines Wechselbriefs gehört.

Die ausser dem Wechselbriefe in einer besondern Urkunde übernommene Wechselbürgschaft verbindet den Bürgen nur dann nach Wechselrecht, wenn er sich hiezu ausdrücklich verpflichtete; wo hingegen das Aval, ohne daß eine solche ausdrückliche Verpflichtung erforderlich wäre, stets die Wechselstrenge nach sich zieht. b.) Der Grund dieser Verschieden-

---

a.) Ludovici, a. a. O. Cap. IV. §. 93. Püttmann, a. a. O. §. 142. Vergl. Euler. Wechsel-Encyclopädie S. 279.

b.) So heißt es in den Heineccischen element. jur. camb. Capt. 3. §. 26. „Aut enim quis fidejubet separatim „tradito instrumento fidejussionis et tunc juri cam-„biali adversus fidejussores non est locus: aut in ip-„sis litteris cambialibus fidejussio latitat, et tunc fide-„jussor convenitur processu cambiali." Das Badische Handlungsrecht sagt in dem Zusatz zum Art. 142.: „Wer

heit der rechtlichen Wirkungen bei der Wechselbürgschaft liegt wohl darin, daß im letztern Falle aus dem Wechselbriefe selbst Klage geführt wird, und jede auf dem Wechselbriefe angemerkte Person als nach Wechselrecht sich verpflichtend, angesehen werden muß, so lange das Gegentheil nicht bewiesen ist. Da hingegen im erstern Falle aus einer ganz eigenen, mit dem Wechselbriefe in gar keiner Verbindung stehenden Urkunde geklagt wird, die somit nur dann die Wechselstrenge begründen kann, wenn der Aussteller sich darin ausdrücklich derselben unterwirft. Man wird nun leicht einsehen, warum eine Person, wenn sie per Aval sich verbürgen will, nebst der Fähigkeit, im allgemeinen sich giltig zu verbürgen, überdieß noch wechselfähig seyn müsse. Viele positive Wechselordnungen machen jedoch auch bei den sonst bürgschafts- und wechselfähigen Personen noch eine besondere Ausnahme in Bezug auf die Wechselmäckler, indem sie diesen die Bürgschaft in Wechselsachen schlechterdings untersagen. c.)

„seine Wechselbürgschaft auf einen Wechsel gesetzt hat, „kann sammtverbindlich und auf gleichen Wegen, wie „Wechselgeber und Uebergeber, zur Zahlung angehalten „werden, wo die Uebereinkunft der Partheien nicht ein „anderes sagt.“ S. auch And. Flor. Rivinus, Diss. de praerogativ. credit. camb. prae chirograph. §. V.

c.) Das Badische Handlungsrecht Art. 86. sagt:
„Er (der Mäckler) kann sich nicht als Bürge für

§. 82.

Wirkungen des Avals.

Die rechtliche Wirkung eines Aval's besteht demnach darin, daß der Bürge nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden kann, und zwar ohne daß ihm die, in dem gemeinen Rechte den Bürgen verliehenen Rechtswohltha-

---

„den Vollzug der Händel, in welchen er als Un„terhändler auftritt, darstellen."

In dem Königsberger Mäklerreglement §. 15. wird verordnet:

„Alle Wechsel, so an den gewöhnlichen Posttagen „auf den Comtoirs geschlossen werden, sollen durch „die hiezu sich applicirende Mäckler aufrichtig „ohne Arglist und Betrug, belaufen werden. „Wobei sie denn sowohl dem Trassanten, als „Remittenten, den rechten Kours bekannt zu ma„chen, niemanden ichtwas zu verschweigen, noch „gefährlicher Weise wozu zu persuadiren, für „niemanden sich selbsten zu engagiren, und gut zu „sagen, oder sonsten etwas vorzunehmen, so ei„nem oder dem andern Theile zum Nachtheil ge„reichen könnte, schuldig und verpflichtet seyn sollen."

Ein gleiches verordnet das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten, Th. II. Tit. VIII. §. 1326; so wie auch Les Ordonnances sur le commerce des negotians et marchands. Tit. II. Art. II.

ten der Vorausklage und Theilung, als welche mit der in Wechselsachen nöthigen schleunigsten Vollstreckung nicht vereinbar sind, zu statten kommen. a.)

Hieher gehört auch noch die Beantwortung der, besonders an jenen Orten, wo die Wechselstrenge im Personalarreste besteht, sehr wichtigen Frage: ob, im Falle der Hauptschuldner nicht wechselfähig ist, nichts destoweniger der Bürge, welcher sich durch ein Aval verpflichtete, nach Wechselrecht verbunden bleibe?

Mehrere Rechtslehrer haben diese Frage zu Gunsten des Bürgen verneinend beantwortet; indem jede Bürgschaft, somit auch das Aval eine accessorische Verbindlichkeit sey, daher, wenn der Hauptschuldner für seinen ausgestellten Wechselbrief keine Verbindlichkeit auf sich hat, von ihm auch keine Verbindlichkeit auf den Bürgen übergehe, als welche sich nach der Natur der Hauptverbindlichkeit richte, und demnach der Bürge nicht weiter verpflichtet werden könne, als der Hauptschuldner es ist; auch überdies dem Bürgen alle Einreden des Hauptschuldners zustehen.

Es lassen sich jedoch diese Gründe leicht widerlegen. Denn

1.) wird dadurch die Hauptverbindlichkeit nicht

---

a.) S. §. 44.

aufgehoben, daß der, welcher sich nach Wechselrecht verbunden, nicht wechselfähig ist, es kann nur gegen ihn nicht nach Wechselrecht geklagt werden. So lange aber die Hauptverbindlichkeit besteht, so lange dauert auch die accessorische fort.

2.) Nach gemeinem Rechte kann selbst dann gegen den Bürgen geklagt werden, wenn auch gegen den Hauptschuldner keine Klage statt findet. b.)

3.) Kann sich der Bürge stärker (magis et efficacius) verpflichten, somit auch nach Wechselrecht, ohne daß der Hauptschuldner demselben unterworfen sey. c.) Endlich

4.) Kommen dem Bürgen nur die dinglichen Einreden des Hauptschuldners, nicht aber seine persönlichen zu. d.)

---

b.) Fr. 25. D. XLVI. 1. de fidej. et mandat.
„Marcellus scribit, si quis pro pupillo sine tutoris „auctoritate obligato prodigove, vel furioso fide-„jusserit: magis esse ut ei non subveniatur.“

c.) Christ. Aug. Günther. Principia jur. rom. novissima. §. 1073. Jena 1805. Höpfner in seinem Commentar über die Institutionen sagt im §. 840:
„Der Bürge kann sich zwar stärker (magis) verpflichten als der Hauptschuldner. z. B. durch einen Eid, „Wechsel ꝛc.“

d.) Fr. 7. D. XLIV. 1. de exceptionib.
„Exceptiones quae personae cujusque cohaerent, non

§. 83.

Endigung der Wechselbürgschaft.

Die Wechselbürgschaft erhält, so wie jede andere bürgschaftliche Verbindlichkeit, ihre Endschaft. Was aber insbesondere die Wechselkraft des Aval's betrifft, so hört diese auf, sobald der Wechselbrief auf was immer für eine Art, z. B. durch Verjährung, sein Wechselrecht verliert. Die Art und Weise endlich, wie ein solches Aval in dem Wechselbriefe angemerkt werden soll, ist willkührlich, wenn es nur so abgefaßt wird, daß man daraus entnehmen kann, für wen die Bürgschaft übernommen wurde. Gewöhnlich geschieht es durch folgenden Ausdruck, welchen der Bürge unter den Namen dessen setzt, für den er sich bürgschaftlich verbinden will:

„Obige Post zahle ich, wenn Schuldner manquirt.“

§. 84.

Indossament.

Als ein zufälliger Theil des Wechselbriefs muß auch das Indossament betrachtet werden, gleichviel ob es ein uneigentliches, bloßes (Indos-

„transeunt ad alios — rei autem cohaerentes excep-
„tiones etiam fidejussoribus competunt.“

samentum simplex), oder ein eigentliches, förmliches (Indossamentum qualificatum) sey.

Welchen Begriff man mit dem Worte Indossament verbinde, und was man unter eigentlichem und uneigentlichem Indossamente verstehe, ist bereits oben gesagt worden. a.) Ich werde demnach hier nur noch in Kürze von den Bestandtheilen eines Indossaments, von dem rechtlichen Unterschiede zwischen den beiden erwähnten Hauptarten, nemlich dem uneigentlichen und eigentlichen, und den Abweichungen dieses letztern, von der bloßen Cession eines Wechselbriefs handeln.

§. 85. Fortsetzung.

Im allgemeinen macht schon der Endzweck eines Indossaments jene Theile erkennbar, aus denen sein rechtliches Ganze bestehen soll. Denn entweder ist es ein bloßes Indossament, und bleibt somit innerhalb den Grenzen der Bevollmächtigung, oder es ist ein förmliches, und erhält die Natur einer Cession. Im ersten Falle muß es jene Theile enthalten, die zu einer Bevollmächtigung erforderlich sind, und erheischt demnach den Namen des Vollmachtgebers — Indossanten — des Vollmachtneh-

a.) §. 54.

mers – Indossatar – und den **Auftrag** selbst. Im leztern Falle aber muß sich nothwendig alles dasjenige darin vereint vorfinden, worauf das rechtliche Daseyn einer Cession beruht, und wodurch sich diese von dem bloßen Erhebungsauftrage unterscheidet. a.)

Da jedoch hier nicht nur die Uebertragung der Hauptverbindlichkeit, sondern auch jene der accessorischen Wechselverbindlichkeit in Frage kömmt, so werden nebst den zu einer gemeinen Cession zureichenden Erfordernissen, auch jene nothwendig, welche Bedingung sind, damit der Cessionar, oder sogenannte Indossatar das auf ihn übertragene Recht in seinem ganzen Umfange nach **Wechselrecht** geltend machen könne, d. i. es müssen aus dem Indossamente alle jene Punkte in continenti erweislich seyn, die zur richterlichen Entscheidung erfordert werden. Es sind demnach als nothwendige Theile eines **förmlichen** Indossaments ausser dem Namen des Indos-

a.) **Christ. Breuning** in seiner Quaest. jur. controv. an cambii invalidi indossatio, cambium redat validum §. II. sagt:

„Cum autem indossamenta duplicis sint generis, „alia ad effectum mandati, alia ad effectum cessio- „nis, sequitur, requisita substantialia mandati de- „prehendi debere in indossamento in vim mandati, „contra requisita documenti cessionis debere adesse „in indossamento in vim cessionis.“

santen, Indossatars, und dem Zahlungsbefehl an den Bezogenen, noch Zeit und Ort, wo dasselbe geschehen, und die Anführung der Valuta, zu betrachten b.), welches letztere zugleich jenes Merkmal ist, wodurch sich das eigentliche Indossament von dem uneigentlichen unterscheidet. c.)

§. 86. Fortsetzung.

Mehrere Rechtslehrer a.) sind zwar der Meinung, daß die Erwähnung der Valuta nicht als nothwendig bei einem förmlichen Indossamente angesehen werden könne, und daß deren Mangel kein richtiges Kennzeichen eines bloßen Indossaments sey. Die

---

b.) Scherer. Handbuch des Wechselrechts. Thl. II. S. 115. Vergl. Püttmann. Grundsätze des Wechselrechts. §. 23.

c.) Ludovici. Einleitung zum Wechselprozeß. Capt. IV. §. 21. Heineccius. Elemt. jur. camb. cap. II. §. 10. Engau. Elemt. jur. ger. civil. Lib. III. Tit. XIII. Sect. V. §. 194. Pütter. Elemt. jur. germ. priv. §. 690 und 91. Jaq. Savary. le parfait negociant. Tom. I. Part. I. Liv. III. Chap. IV. p. 133.

a.) Bened. Hieron. Dicelius. Diss. de cambiis trassatis. §. XXII. Carol. Aug. Ritter. Exercitatio: assignationis et cambii trass. idea prima, et genuina. §. XXIII. Vergl. Joh. Frid. Hoeckner. Diss. de litterarum camb. indossamento. Alle drei Abhandlungen findet man in Beseke Th. jur. camb.

Gründe ihrer Behauptung sind: daß selbst in dem Wechselbriefe die Anführung der Valuta nicht als nothwendiger Theil zu betrachten, und die förmlichen Indossamente weit häufiger und gebräuchlicher seyen, als die uneigentlichen; für dasjenige aber, was am meisten geschehe, streite im Zweifel die Vermuthung.

Gegen den ersten Grund dieser Behauptung findet nicht allein alles dasjenige volle Anwendung, was ich schon oben b.) hinsichtlich der Erwähnung der Valuta im Wechselbriefe gesage habe; sondern es lassen sich bei dem Indossamente für die Bemerkung der Valuta noch stärkere Gründe anführen, als selbst bei dem Wechselbriefe. Der wichtige Unterschied in den rechtlichen Wirkungen dieser beiden Arten von Indossamenten liegt in der Natur der Sache, und ist allgemein anerkannt. Je wichtiger dieser Unterschied ist, desto nothwendiger wird es, ihn durch untrügliche Merkmale erkennbar zu machen, besonders in einem Geschäfte, dessen Wesen beinahe ganz auf Genauigkeit, und einer strengen Vorsicht beruht, und dessen Endzwecke jede Unbestimmtheit offenbar zuwider ist.

Alle jene, welche diese beiden Gattungen von Indossamenten annehmen, können gewiß nicht in Abrede stellen, daß im Mangel eines solchen bestimmten

---

b.) §. 72. und 73.

Kennzeichens es stets ungewiß bleibe, ob das Indossament ein eigentliches, oder uneigentliches sey, somit die wahre Absicht des Indossanten erst auf eine andere Art, als aus dem Wechselbriefe dargethan werden müßte, wo doch die mit dem Wechselgeschäft in einer unzertrennlichen Verbindung stehende promte Execution es zur Nothwendigkeit macht, daß die Wechselklage in ihrem ganzen Umfange aus dem Wechselbriefe selbst in continenti bewiesen werden könne.

§. 87. Fortsetzung.

Man wird hier freilich die Frage aufwerfen: warum dann gerade die Valuta dieses Kennzeichen seyn solle? Die Anführung der Valuta als dem Bekenntniß des Indossanten, den Werth des Wechselbriefs von dem Indossatar empfangen zu haben, ist ungezweifelt das untrüglichste Merkmal einer wahren Cession, und, insofern sie zugleich den Grund des Uebertrags zu erkennen giebt, nothwendige Bedingung zu deren rechtlicher Wirksamkeit. a.) Wenn daher schon bei dem förmlichen Indossamente die Bemerkung der Valuta nicht als charakteristisches

---

a.) Joh. Christ. Koenigken. Diss. de litt. cambial. praesent. §. X. u. XI.

Merkmal sich als nothwendig behaupten ließe; so wird sie sich doch immer als Cessionsgrund in der Reihe seiner Bestandtheile erhalten. Wollte man daher auch die Vermuthung für das förmliche Indossament als richtig annehmen, so würde dieses doch niemals die behauptete Nothwendigkeit der Anführung der Valuta in einem solchen Indossamente aufheben.

§. 88. Fortsetzung.

Allein auch jene angebliche Vermuthung für das förmliche Indossament hält eine strengere Prüfung nicht aus; denn

1.) könnte sie in dem schleunigen Wechselverfahren nur dann zulässig seyn, wenn sie durch positive, mithin spezielle Gesetze anerkannt wäre. Als solche aber kann sie nie einer allgemeinen Behauptung zum Grunde dienen. Auch sind

2.) schon nach gemeinem Rechte im Zweifel Veräusserungen nicht zu präsumiren, vielmehr ist dafür zu halten, daß sich jeder so wenig, wie möglich, seines Rechtes begeben habe. a.) Zudem finde ich kei-

---

a.) Fr. 28 D. XLV. 1. de V. O.

„Si rem meam tradi stipulamur, non intelligi-

nen besondern Grund, welcher in Wechselsachen eine gegentheilige Vermuthung verlangte. Vielmehr würde dadurch eine dem Wechselwesen widerstreitende Weitschweifigkeit veranlaßt, da, um mich der Worte von Scherer zu bedienen, „nun kein Handelsmann „mehr einen verfallenen Wechsel durch einen Freund „oder Bedienten aus bloßer Vollmacht auf dem „Wechselbrief, ohne umständlichere Beschreibung „davon zu geben, oder sich von ihm einen Revers „ausstellen zu lassen, erheben lassen könnte; indem „er sonst zu befürchten hätte, daß ein solcher Bevoll„mächtigter bei Nonacception, oder Nonzahlung, „den Wechselbrief für sein Eigenthum ausgeben, und „gegen ihn seinen Vollmachtgeber und Indossanten „mittelst der Regreßklage den Wechsel erpressen „könnte." b.)

3.) Geht aus einem Gutachten der Leipziger Handelsschaft vom 24. Sept. 1754 deutlich hervor, daß die uneigentlichen Indossamente eben so gewöhnlich sind, als die eigentlichen oder förmlichen, indem es in der Antwort auf die 6te Frage daselbst heißt:

„mur proprietatem ejus dari stipulatori, sed tantum „tradi"

S. auch Danz. Handbuch des deutschen Privatrechts. Thl. II. §. 235. S. 416. Ern. Frid. Knorre. Diss. de filiofamiliias cambiante §. Y. not. 32.

b.) Scherer a. a. O. Thl. II. S. 120.

„Da es erlaubt und gewöhnlich ist, daß „Wechsel-Briefe einem andern nur als manda„tario, in der Absicht, solche zu vernegotiiren, „zugesendet und auf denselben indossiret werden, „ohne daß dieser die Valuta davor vergnügt „habe.“ — — c.)

§. 89.

Form der Indossamente.

So wie die hier behaupteten Erfordernisse eines förmlichen Indossaments sich bereits allgemein durch Bestimmungen der gesetzgebenden Gewalt bestättiget finden; a.) ebenso hat der Gebrauch demsel-

---

c.) Joh. Ulr. de Cramer. Observationes jur. universi Tom. I. Observ. 211.

a.) So sagt z. B. die Wirtenberger W. O. Capt. IV. §. 4.

„Ein also durch mehrere Hände gegangener Wechsel„brief muß ordentlich endossiret seyn. Ein ordent„liches Endossament aber enthält 1) den Namen „desjenigen, auf welchen der Wechsel transportirt „worden ist; 2) den Empfang der Valuta oder des „Werthes von ihme, und zwar in baarem Gelde, „oder in Rechnung; 3) Ort, Jahr, Monat und „Tag; 4) die Namens-Unterschrift des letzten Wech„sel-Inhabers, der solchen nun weiter an einen an„dern überläßt.“

ben eine Form gegeben, welche vollkommen der in Wechselsachen erforderlichen Kürze entspricht, und gewöhnlich in folgenden wenigen Worten besteht:

Für mich zahle der Herr an N. N. Valuta empfangen; oder auch bloß:

Für mich an N. N. Werth erhalten.

Freiburg den 13. Jänner 1818.

Friederich Walldorf.

In der Böhmisch-Oestreichischen W. O. Art. XXXII. heißt es:

„Obwohl die vielfältig girirte Wechselbriefe in et„welchen ausländischen Plätzen verbothen, in vielen „Orten aber in Gebrauch, solche auch ohne Schwä„chung der Handlung nicht wohl zu limitiren, oder „gar abzuschaffen seynd, so sollen zwar dieselbe zur „Beförderung Handels und Wandels hinfüro gestat„tet, jedoch die Indossirung in Bianco gänzlich ver„bothen, mithin der Geber oder Girant eines sol„chen Wechselbriefs schuldig seyn, den Giro, wie „sichs gebühret, völlig, auch mit Beisetzung des „Tauf- und Zu-Namens, Ort, Zeit, und der Va„luta also gewiß zustellen, als im widrigen, woferne ei„nes von diesen Requisiten abginge, der Giro bloß „für eine gemeine Procura geachtet — — — wer„den solle.“

Eine ähnliche Bestimmung finden wir in dem Badischen Handlungsrecht Art. 136, 37 u. 38, welches gleichfalls in Ermanglung eines der oben erwähnten Erfordernisse das Indossament für einen bloßen Einzugs-Auftrag erklärt.

Aber auch das bloße Indossament erhielt seine eigenthümliche und zweckmäßige Gestaltung durch folgende Ausdrücke:

Für mich an Herrn N. N. soll mir gute Zahlung seyn; oder: soll mir validiren.

Freiburg den 1. Februar 1818.

N. N.

§. 90.

Unterschied zwischen dem eigentlichen und uneigentlichen Indossamente.

Zwischen vorerwähnten beiden Arten von Indossamenten zeigen sich in rechtlicher Hinsicht vorzüglich folgende Unterschiede:

1.) Das uneigentliche oder bloße Indossament unterstellt einen Bevollmächtigungsvertrag, wo im Gegentheil das eigentliche oder förmliche Indossament eine Cession in sich begreift.

2.) Dieser Unterschied schließt dann ferner in sich, daß bei dem bloßen Indossamente der Indossatar nur die Eigenschaft eines Bevollmächtigten hat, und daher, ohne besondere Erlaubniß, den Wechselbrief weiter zu übertragen nicht befugt ist; da hingegen bei dem förmlichen Indossamente der Indossatar Ei-

genthümer des Wechselbriefs wird, und demnach sein Eigenthum wieder einem andern überlassen kann. a.)

3.) Aus dem nemlichen Grunde kann der Indossant das uneigentliche Indossament als einen bloßen Auftrag, so lange res adhuc integra ist, wiederrufen, nicht so das förmliche, da ein einmal rechtsgiltig übertragenes Eigenthum unwiederruflich wird. b.)

4.) Da die Verbindlichkeit des Bezogenen gegen den Wechselinhaber sich ausschließend auf des erstern Erklärung: daß er den Wechselbrief annehme, und zur Verfallzeit bezahlen wolle (Acceptation) gründet, so können bei dem förmlichen Indossamente dem Indossatar als einer dritten Person, von dem Bezogenen jene Einreden, die diesem gegen dem Indossanten zustehen, nicht hinderlich seyn. Denn entweder waren sie zur Zeit der Acceptation schon vorhanden, oder nicht. Im ersten Falle schließt die Acceptation einen nothwendigen Verzicht auf solche Einreden in sich c.); und im leztern Falle werden sie durch den allgemei-

---

a.) Joh. Philipp Streit, Positiones miscelanae ex jure cambiali potissimum saxonico. Pos. XXXVIII. Erfurt 1723.

b.) Hoecker. Diss. de litt. camb. indossamento Cap. III. §. VIII. in Beseke Th. jur. camb.

c.) Godofr. Dan. Hoffmann. Diss. de effectu indossationis cambii propril. §. IV.

nen Grundsatz, daß das zwischen Zweyen begründete Rechtsverhältniß einem Dritten nicht präjudiciren könne, ausgeschlossen. d.) Ganz anders ist es beym bloßen Indossamente, da hier der Indossant und Indossatar juridisch als eine Person betrachtet werden.

§. 91.

Indossament in Bianco.

Es kann auch der Fall eintreten, daß der Wechseleigenthümer, wenn er noch ungewiß ist, wie und an wen er den Wechselbrief durch Indossament übertragen wolle, im Indossamente bloß seinen Namen setzt, und für einen oder mehrere Namen Raum läßt, welcher alsdann mit dem Namen des oder der künftigen Indossatarien ausgefüllt wird.

Ein solches Indossament wird im Gegensatz der beiden vorerwähnten, in der Wechselsprache mit dem besondern Namen eines unvollkommenen Indossaments — indossamentum in bi-

---

d.) S. hierüber noch Joh. Gottl. Misler. Diss. de querela et exceptione non num. pec. in cambiali negotio maxime ad jura Hamburgensia applicata §. XIX. bei Beseke. Vergl. Joh. Christ. Koch. Diss. quatenus indossatario exceptiones ex persona indossantis opponi queant? und Joh. Gottl. Siegel de indossato reconveniendo. §. XIV. u. ff.

anco — bezeichnet. a.) Daß dieses Indossament der Natur und dem Endzweck des Wechselinstituts widerstreite, läßt sich wohl nicht behaupten. Doch macht die bey dem Wechselgeschäfte überhaupt zu beobachtende strenge Vorsicht, und die beabsichtigte promte Execution die Ausfüllung eines solchen Indossaments wenigstens zur Verfallzeit nothwendig, indem ohne diese der Inhaber des Wechselbriefs die Rechtmäßigkeit seines Besitzes in continenti darzuthun nicht im Stande wäre. Es wird dieses auch durch mehrere Wechselordnungen ausdrücklich vorgeschrieben. b.)

a.) Ludovici a. a. O. Capt. IV. §. 25. Püttmann a. a. O. §. 23. not. a. Ben. Hieron. Dicelius. Diss. de camb. trass. §. XXIII.

b.) So sagt die Frankfurter W. O. §. 40.

„Und obschon auch sonsten ein Wechsel-Brief, so ohne „Endossement oder erhaltene Cession präsentiret wird, „acceptiret werden muß, so ist doch der Trassat oder „Acceptant, wann solcher Brief bey der Verfall-Zeit und „Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüllten „Endossament versehen ist, noch der Inhaber sich sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestaltiger Indossirung, oder beschehenen Legitimation, die „Zahlung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bei „verflossenen Respect-Tägen die Gelder entweder deponiret, oder gegen genugsame Caution ausgefolget, „in Ermanglung dessen aber der Wechsel protestiret „werden, wiedrigenfalls, und da der Protest nicht „erfolgt, und Schaden entstehet, der Päsentant den „Regreß an den Aussteller verliehret."

Daß diese Ausfüllung, wenn sie dem Wechselinhaber zur Legitimation seines rechtlichen Besitzes des Wechselbriefs dienlich seyn solle, von dem Indossanten geschehen müsse, geht aus der Sache selbst deutlich hervor c.), und scheint auch ganz der Absicht, der so eben allegirten Gesetze zu entsprechen.

Da diese Art von Indossamenten zu manchen Betrügereien Anlaß gegeben hat d.), und insbesondere, wenn sie in eine unrechte Hand kommen, der Acceptant oder andere Wechsl interessenten dadurch sehr gefährdet werden können, so haben mehrere Wechselordnungen dieselben schlechterdings verbothen. e.)

Aehnliche Bestimmungen findet man in der Wirtenberger W. O. Capt. VI. §. 4; der Churpfälzischen W. O. Art. XLI.; der Braunschweiger W. O. Art. XLIII. der Bremer. §. XV. der Leipziger W. O. §. XI.; der Danziger W. O. Art. XXVII. der Churbayerischen- und Oberpfälzischen W. O. §. 3.

e.) Heineccius. Exercit. de vitiis negot. collybisticae vel cambialis. Cap. II. §. 27. Ludovici. Einleitung zum Wechselprozeß. Capt. IV. §. 25. Vergl. Püttmann. Grundsätze des Wechselrechts. §. 23. not. a. Samuel Stryk. Diss. de litt. camb. acceptatione. Cap. III. §. 17. in Beseke. Th. jur. camb. auch die Schlesische W. O. Art. XVIII.

d.) Jaq. Savary. le parfait negetiant. Liv. III. Chap. V. p. 142.

e.) Als die Henneberger W. O. §. 19. mit den Worten:

§. 92.

Unterschied des förmlichen Indossaments und der einfachen Cession.

Nach dem, was bereits erwähnt worden, schließt das förmliche oder eigentliche Indossament eine wirkliche Cession in sich. Obschon nun diesemnach, das aus dem förmlichen Indossament entspringende Rechtsverhältniß im allgemeinen nach den Grundsätzen der Cession zu beurtheilen ist, so bewirkt doch die ganz besondere Natur, und der eigenthümliche Zweck des Wechselinstituts manche Verschiedenheit zwischen einer gemeinen Cession des Wechselbriefs, und einem solchen Indossamente. Es sind zwar diese Abweichungen schon vor mir von Pütt-

---

„also soll zwar das Indossament in bianco gänzlich „ungültig, und hiemit abgeschaft seyn"
die Weimarer W. O. §. VIII.
„Und weil durch mehr als einmal indossirte, „oder sogenannte girirte Wechsel-Briefe, wie nicht „minder durch das Indossament in bianco, oft Unterschleif und Unrichtigkeit vorgehet, als sollen dergleichen nicht zulässig seyn."
Ein gleiches verordnet die Oberlausizer W. O. v. J. 1776. §. 9. die Wiener W. O. v. J. 1717. Art. XXXIII. die Gothaer W. O. §. IV. S. auch Baziches Handlungsrecht. Zusatz zu Art. 138.

mann a.), Hoeckner b.), Scherer c.), und andern, angegeben worden. Dessen ungeachtet glaube ich dieselben hier nicht übergehen zu dürfen.

1.) Die gemeine Cession eines Wechselbriefs geschieht gewöhnlich durch eine besondere, von dem Wechselbrief getrennte Urkunde, das Indossament hingegen auf dem Wechselbriefe selbst.

2.) Das Indossament ist gleichsam als ein neuer Wechselbrief zu betrachten, daher auch der Indossatar gegen den Indossanten nach Wechselrecht zu klagen berechtiget ist, wo im Gegentheil aus der bloßen Cessions-Urkunde nach Wechselrecht nicht geklagt werden kann. d.)

3.) Bei der Cession hat der Kreditor bloß für die Richtigkeit der Forderung, nicht aber für die Zahlbarkeit des Schuldners zu haften. e.) Hinge-

---

a.) A. a. O. §. 25.

b.) Joh. Frid. Hoeckner. Diss. de litterarum camb. indossamento. Cap. II. §. I.

c.) A. a. O. Thl. II. S. 8.

d.) Danz. Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts Thl. II. §. 235.

e.) Fr. 74. §. 3. D. XXI. 2. de evictionibus. „Qui nomen quale fuit vendidit, duntaxat ut sit, „non ut exigi etiam aliquid possit, et dolum prae„stare cogitur" — S. auch Fr. 4. D. XVIII. 4. de heredit. vel act. vendit.

gen macht die Aufrechthaltung des Kredits es nothwendig, daß der Indossant für beides stehe. f.)

4.) Das gemeine Recht verbietet die Cessionen an Mächtigere g.) bei dem Indossamente würde die sich hierauf gründende exceptio cessionis in potentiorem nicht statt finden, indem sie eine böse Absicht unterstellt, die in continenti nicht zu beweisen und somit im Wechselverfahren unzulässig ist. h.)

5.) Bei der gemeinen Cession kömmt dem debitori cesso die Wohlthat des anastasianischen Gesetzes zu, nicht so bei dem Indossamente. i.)

6.) Der Cessionar hat im Falle der Illiquidität der Forderung bloß den Regreß an seinen unmittelbaren Cedenten, der Indossatar aber an alle seine Vormänner bis zum Wechselaussteller hinauf. k.)

---

f.) Joh. Lud. Uhl. singularia quaedam litt. camb. capita. §. XXIX. not. in Beseke th. jur. camb.

g.) c. 2. C. II. 14. ne liceat potent:
„Si cujuscunque modi actiones ad potentiorum fue-
„rint delatae personas, debiti creditores jactura mul-
„tentur. Aperta enim credentium videtur esse vo-
„racitas, qui alios actionum suarum redimunt exac-
„tores.“

h.) M. D. Grollmann. Diss. de cessione litt. camb. Cap. II. §. 16.

i.) R. A. Schubart. Decas quaest. ex jur. camb. qaest. II. §. 3 u. 4. in Beseke Th. jur. camb.

k.) Moshamm a. a. O. §. 181.

7.) Wenn der Cessionar die Zahlung wegen Illiquidität der Forderung nicht empfängt, so ist er nicht, und zwar bei Verlurst seines ihm gegen den Cedenten zustehenden Regresses, verbunden, diesem sogleich, oder doch wenigstens in einer kurzen Frist hievon die Anzeige zu machen; wo im Gegentheil die in Wechselsachen eintretende Nothwendigkeit der strengsten Erfüllung der vorhandenen Verbindlichkeiten, und die Erhaltung des sich hierauf stützenden Credits, dem Indossatar die Verpflichtung auflegen, im Falle der Wechselbrief von dem Bezogenen nicht angenommen, oder zur Verfallzeit nicht bezahlt würde, sogleich durch eine ungezweifelte Urkunde, worin er sich seinen Rückgriff ausdrücklich vorbehält, dieses bewahrheiten zu lassen, und in der kürzest möglichen Zeit seinen Vormann hievon zu benachrichtigen. l.)

8) Bei der gemeinen Cession kann der debitor cessus, so lange er von der Cession noch keine Kenntniß hat, giltig an den Cedenten die Zahlung leisten m.); nicht so bei dem Indossamente, indem der Bezogene keinen andern Gläubiger kennt, als den Wechselinhaber.

9.) Da der Cedent und Cessionar juridisch für eine Person gehalten werden, so können letzterm von

---

l.) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 614.

m.) S. Fr. ult D. II. 15. de transact. u. c. 3. C. VIII. 42. de novat. et deleg.

dem Schuldner alle jene Einreden entgegengestellt werden, die diesem gegen den erstern zukommen n.), welches aber bei dem förmlichen Indossamente aus den bereits angeführten Gründen nicht statt findet.

10.) Wenn eine Forderung zweimal cedirt wurde, so geht der frühere Cessionar dem spätern vor, wo hingegen das spätere Indossament sogar vor der frühern Cession den Vorzug genießt. o.)

§. 93. Fortsetzung.

Hier scheint auch der Frage: ob der Wechseleigenthümer das Eigenthum des Wechselbriefs ohne besondere Erlaubniß des Wechselausstellers durch Indossament auf einen andern übertragen könne? nicht am unschicklichen Orte erwähnt zu werden.

Einige Rechtslehrer, wie Phoonsen a.),

---

n.) Weber über natürliche Verbindlichkeiten. §. 117. Not. g.

o.) Hoeckner. a. a. O. Cap. II. §. 2.

a.) In seinem Amsterdamer Wechselgebrauch Capt. IX. §. 6. sagt er:

„Wenn Jemand vor seine eigene Rechnung in dem „Absehen remittiret, die Parthey wiederum einzucaßi„ren, oder anderswohin eincaßiren zu lassen, oder vor „eines andern Rechnung der selbige eincaßiren soll, oder las„sen soll, muß er observiren, daß die Wechselbriefe gemacht „oder geendossiret werden, zu bezahlen an seine Ordre „oder an die Ordre desjenigen, der selbige eincaßiren

Naumburger b.), Orth c.), und mehrere andere, verneinen diese Frage, wollen jedoch aus dem, den Wechselbriefen gewöhnlich beigefügten Worte: Ordre, diese Einwilligung herleiten.

Da jedoch diese Behauptung eine Beschränkung des natürlichen, durch positive Legislation allgemein anerkannten Rechtes der freien Disposition über sein Eigenthum enthält; zudem weder Natur, noch Zweck des Wechselinstituts diese Beschränkung erheischen, vielmehr eine solche dem freien Wirken des Handels hinderlich seyn würde, so kann sie bloß in jenen Fällen als richtig angenommen werden, wo ausdrückliche Gesetze nur dann ein giltiges Indossament gestatten, wenn in dem Wechselbriefe des Wortes Ordre, oder Commiß gedacht ist. d.)

„soll, oder eincaßigen lassen soll; Denn niemand kann einen Wechsel-Brief endossiren oder vernegotiiren, es sey „denn, daß selbiger, an seine Ordre zu bezahlen, „laute, dieweil ein Wechsel-Brief, welcher directe „an jemand zu bezahlen, lautet, auch an denselben und „an niemand anders bezahlet werden muß.“

b.) Naumburger. Justitia selecta in cambiis Cap. XV. §. 18.

c.) Orth. Anmerkungen zur Frankfurter Reformation. Tom. II. S. 591.

d.) Eine solche Bestimmung finden wir in der Churpfälzischen W. O. Art. III.

„Und sollen sowohl die förmliche, als auch eigenhändige Wechsel-Briefe, so ohne Ordre ausgestellt seynd,

Phoonsen widerspricht sich hierin auch selbst, indem er sagt:

„Obschon ein Wechsel-Brief directe an je-
„mand zu zahlen lautet, so mag dennoch sel-
„biger am Verfall-Tage an des Inhabers Or-
„dre unbekümmert, vergnügt oder abgeschrie-
„ben werden.“ e.)

§. 94. Fortsetzung.

Es seye mir hier erlaubt, die eigenen Worte eines der gelehrten Welt nicht unbekannten Mannes, Schubarts nämlich, anzuführen, da sich derselbe so treffend über diesen Gegenstand äussert, indem er sagt:

„Antequam memoratam modo rationem dubitandi removeo, observandum est, jura

---

„einem Dritten nicht verhandelt werden, sofort in
„seinem Namen ausgeklagt werden können.“
Eine ähnliche Vorschrift enthält die Wirtenberger W. O. Capt. IV. §. 2.
„Kein anderer Eigenthümer oder Inhaber eines Wech-
„sel-Briefs als worin die Worte: oder Ordre aus-
„gedruckt sind, ist befugt, selbigen nach eigenem Ge-
„fallen an Jemand anders, er sey wer er wolle, zu
„überlassen, oder zu verhandlen.“ Auch das Badische Handlungsrecht verlangt die Beyfügung des Wortes Ordre. Art. 110.

e.) A. a. O. Capt. XVI. §. 25.

illa, quae ad validitatem indossamenti mentionem der Ordre vel commiſs requirunt, singularia esse, et nec simplicitati quae in negotiis cambialibus regnare debet, nec juri cambiali communi convenire. Quilibet enim rerum suarum, et sic quoque instrumentorum ac cambialium obligationum, moderator et arbiter est, et vendere ea, donare ac quovis alio modo cedere aut etiam mandare potest. Nec necesse est, ut potestatem hanc sibi expresse stipuletur, quum ea tacite cuilibet obligationi et actioni insit L. 9. C. de Hered. vel. act. vend. Nec quidquam interest debitoris, qui non curat, utrum creditori ipsi, an jussu ejus alteri solvat, dummodo liberationem consequatur. Quamobrem jure cambiali communi, quod, ut dixi, subtiles disputationes omnes respuit, et naturalem simplicitatem maxime sequitur, mentio illa der Ordre vel commiſs non desideratur." a.)

---

a.) R. Aug. Schubart. Decas quaestionum ex jure cambiali. Quaest. VI. §. 7. S. auch Joh. Frid. Hoekner. Diss. de litt. camb. indoss. Cap. III. §. 5. D. Grollmann. Diss. de cessione litt camb. Cap. III. §. 10. B. H. Dicelius Diss. de cambiis trassatis. §. XXI.

So wie nun die mehrsten Gelehrten in Uebereinstimmung mit dem natürlichen und gemeinen Rechte dem Wechseleigenthümer die freie Befugniß, über den Wechselbrief zu verfügen, zugestehen, ebenso haben auch viele Wechselordnungen dieselbe mit ausdrücklichen Worten diesem eingeräumt. b.)

J. P. Streit. Posit. miscell. ex jure camb. potissimum saxonico. Pos. 39. Engau elemt. jur. germ. priv. Lib. III. Tit. XIII. §. 194

b.) So heit es in der Elbinger W. O. Art. XVI.

„Es können alle Wechselbriefe endossiret werden, „wenn gleich die Worte: oder Ordre, oder Commis, darinnen nicht enthalten sind:

Noch deutlicher bestimmt dieß die Onolzbacher W. O. Capt. II. Art. 9.

„Einem jedem Wechsel-Inhaber ist, nach dem dadurch „erlangten Recht, erlaubet, damit nach Gefallen zu „machen, was er will; doch kann er von dem Schuldner nicht verlangen, daß er ihm solchen vor der Verfall-„Zeit bezahle, hingegen steht ihm frey, solchen nach „Gutbefinden, und wann er dadurch seinen Nutzen „und Bestes zu befördern vermeinet, einem andern zu „verhandeln, und zu übergeben, welche Freiheit bey „denen Wechseln so uneingeschränkt ist, daß, da sonsten in denen gemeinen Rechten Obligationes, Handschriften, und dergleichen, und die daraus entspringende Befugnisse und Actiones an Größere und „Mächtigere zu verhandeln und zu überweisen nicht „zugelassen ist, die Wechsel jedennoch an jedermann „zu indossiren und giriren erlaubet wird, es mag „solcher reich oder arm, groß oder klein, vornehmen

§. 95.

Weitere zufällige Theile des Wechselbriefes.

Da nicht immer der Bezogene Schuldner des Wechselausstellers ist, und somit nicht leicht den Wechselbrief acceptiren würde, wenn er nicht weiß, wie er zur Wiederbezahlung gelangen soll, so geschieht es sehr oft, daß derselben in dem Wechselbriefe Erwähnung geschieht, die alsdann auch zu den zufälligen Theilen eines Wechselbriefs zu rechnen ist.

Endlich sind als zufällige Theile des Wechselbriefs auch noch die sogenannten Addressen, von welchen oben das Nöthige angeführt wurde, so wie die auf dem Wechselbriefe bemerkten Verpfändungen zu betrachten. a.)

„und geringen Standes, Christ oder Jude, seyn; „es mag auch das Wort, Ordre darinnen stehen, „oder nicht. Wobey auch nicht nöthig, den Schuld„ner oder den Zahler des Wechsels deßwegen zu be„fragen, oder dessen Zufriedenheit oder Consens da„über einzuholen."

Ein gleiches findet man in der Henneberger W. O. §. 19. die Oberlausitzer W. O. §. 9. der Reußplauischen W. O. §. XI. dem Allg. Landrecht recht für die preusischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 829. der Braunschweiger W. O. Art. XII.

a.) S. Oben §. 46.

§. 96.

Aeussere Form des Wechselbriefs.

Die Ordnung, in welcher diese bisher angeführten theils nothwendigen, theils zufälligen Theile des Wechselbriefs zu reihen sind, mag an sich und in Bezug auf rechtliche Wirkungen wohl gleichgiltig seyn, wenn ihre Zusammenstellung nur so geschieht, daß sie ein deutliches und verständliches Ganzes bilden. Es hat ihnen jedoch der Gebrauch eine bestimmte Form gegeben, welche gleichsam durch Länge der Zeit und zweckmäßige Kürze sanctionirt ist, so zwar, daß deren Vernachläßigung leicht mit großem Nachtheile verbunden seyn könnte.

Diese Form nun besteht aus drei Theilen.

I. Ueberschrift. In welcher

a.) des Ortes der Ausstellung,

b.) des Tags, Monats und Jahrs derselben, und

c.) der zu zahlenden Summe, gewöhnlich nur mit Ziffern Erwähnung geschieht.

II. Inhalt. Hier wird angeführt

a.) die Zahlungsfrist,

b.) der Ausdruck Wechsel, oder Wechselbrief,

c.) der Vor- und Zunamen, dem, oder auf dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll,

d.) die zu zahlende Summe mit Buchstaben,

e.) die Anzeige der erhaltenen Valuta,

f.) die Bemerkung der Art und Weise, wie die Wiederbezahlung geleistet werde.

III. Unterschrift, in welcher

a.) der Vor- und Zunamen des Bezogenen, so wie

b.) des Wechselausstellers, und zwar der erstere gewöhnlich auf rechter Seite, der letztere aber auf der linken angemerkt wird.

Mehrerer Deutlichkeit wegen habe ich einige Formulare beidrucken lassen.

§. 97.

Von Creditbriefen.

Viele Aehnlichkeit mit den Wechselbriefen haben die sogenannten Creditbriefe, oder Beglaubigungsschreiben, worunter man gewöhnlich jene Schreiben versteht, welche ein Kaufmann einem Reisenden, welcher an dem Orte, wohin er reiset, Geld bedarf, an seinen daselbst wohnenden Freund mitgiebt, und worin er diesen ersucht, dem Ueberbringer auf sein Verlangen Geld zu geben. Solche Creditbriefe werden jedoch nur vertrauten Personen gegeben, und die große Gefahr, welche, im Falle sie entweder von dem Inhaber selbst mißbraucht werden, oder durch Zufall in eine unrechte Hand kommen, für

den Aussteller damit verknüpft ist, macht ihren Gebrauch selten, und rathet bei demselben die größte Vorsicht an. Am sichersten handelt der Aussteller eines solchen Creditbriefes, wenn er seinem Correspondenten sogleich durch ein besonderes Schreiben anzeigt, wie weit er dem Begehren des Briefinhabers willfahren dürfe; auch einen Personalbeschrieb beyfügt, oder durch ein anderes gewisses Zeichen seinen Freund in die Lage versetzt, sich von der Identität der Person zu überzeugen. a.)

Daß solchen Creditbriefen rücksichtlich der Wiederbezahlung mit den Wechselbriefen gleiche Privilegien und rechtliche Vorzüge zukommen, b.) möchte im allgemeinen eine gewagte Behauptung seyn, obwohl ihnen einige Particulär-Rechte diese Wirkung beilegen.

---

a.) Jaq. Savary des Bruslons. Dictionaire universel de commerce. Amsterd. 1726. T. II. p. 511.

b.) Moshamm. a. a. O. §. 54.

I.

Freiburg den 17. August 1817. Auf 400 fl. current.

A vista belieben Sie gegen diesen meinen Sola-Wechselbrief an Herrn Karl Stüber oder Ordre vierhundert Gulden current zu zahlen. Werth von ihm empfangen. Stellen Sie es a Conto, laut Bericht

An Anton Müller.

Herrn Joseph Heller

in Leipzig.

II.

Leipzig den 2. April 1818. Auf 700 fl. rhein. Währung.

Gegen diesen meinen Wechselbrief bezahle ich a dato in vier Wochen sieben hundert Gulden rheinische Währung an Baptist Rooß, welche ich von ihm empfangen habe.

An mich selbst dahier. Peter Bloß.

III.

Offenbach den 4. Mai 1818. Auf 6000 fl. current.

A dato in sechs Wochen bezahle ich auf diesen meinen Sola Wechselbrief in Frankfurt am Main an Herrn Valentin Metzger oder Ordre sechs tausend Gulden current. Den Werth von ihm erhalten.

An mich selbst
in Frankfurt am Main.

Peter Romann.

Sola

IV.

Frankfurter Ostermesse 1817. pr. 1000 fl. current.

A Uso belieben Sie gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief an Herrn Karl Schmauß oder dessen Ordre ein tausend Gulden current zu bezahlen. Valuta vergnügt. Stellen Sie es auf Rechnung, ohne weiteren Bericht.

An Herrn Andreas Pauli
in Augsburg.

Alois Rohmann.

Prima.

V.

Straßburg den 17. November 1817. pr. 6000 fl. current.

Nächstkommende Neujahrsmesse belieben Sie gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief an Herrn Franz Lichtenberger oder Ordre sechs tausend Gulden current zu zahlen. Valuta in Wechsel.

An Herrn Peter Sommer
in Leipzig.

Martin Strauß.

Prima.

VI.

Freudenstadt den 24. April 1818. pr. 400 fl. current.

Drey Monate nach Dato belieben Sie gegen diesen meinen Secund-Wechselbrief (Prima unbezahlt) an Herrn Franz Gensler oder Ordre vier hundert Gulden current zu zahlen. Werth verstanden.

An Herrn Karl Menner
in Wien.

Albert Zimmer.

Secunda.

Rückseite.

Prima acceptirt bey N. N. in Wien.

Für mich an die Ordre des Herrn Anton Maier. Valuta baar empfangen.

Frankenthal den 17. März 1818.

Franz Gensler.

Für mich an die Ordre des Herrn Karl Saner. Valuta in Rechnung.

Mannheim den 19. März 1818.

Anton Maier.

Für mich an die Ordre des Herrn Philipp Nieser. Valuta vergnügt.

Stuttgard den 11. Mai 1818.

Karl Saner.

Für mich an Herrn Karl Steiger, soll gute Zahlung seyn.

St. Pölten den 3. Juli 1818.

Philipp Nieser.

VII.

Mannheim den 17. August 1817. pr. 300 fl. rhein. Währung.

Drei Tage nach Sicht bezahlen Sie gegen diesen meinen Secunda-Wechsel-brief (Prima unbezahlt) an Herrn Paul Pfiffer oder Ordre drei hundert Gul-rheinische Währung. Werth erhalten. Stellen Sie es a Conto laut Bericht.

An Herrn Caspar Mengs
in Baierbach.

Martin Roßler.

Secunda.

VIII.

Helmſtädt den 1. Auguſt 1818. für 400 Reichsthaler.

Drei Wochen nach Sicht belieben Sie gegen dieſen meinen Tertia-Wechſelbrief (Prima und Secunda unbezahlt) an Herrn Georg Schirm oder Ordre vier hundert Reichsthaler zu zahlen. Valuta erhalten.

An Herrn Auguſt Strumpf
in Memmel.

Joh. Erich.

In Ermanglung hoffender Richtigkeit iſt ſich bey
Peter Gans zu melden.

Tertia.

IX.

Leipzig den 2. Februar 1818. 10,000 fl. in holländ. Ducaten.

Auf diesen meinen Sola-Wechselbrief zahle ich an Herrn Cornelius Cato in Leipzig nächstkommenden 8ten Mai die Summe von zehn tausend Gulden in holländischen Ducaten. Werth von ihm an einem Wechselbrief nach Prag vom heutigen dato an Herrn Christoph Merwein. Verspreche, wenn dieser Brief gehörig honorirt wird, zu seiner Zeit gute Zahlung.

Ernst Fischer.

Druckfehler und Verbesserungen.

im

allgemeinen Theil.

Seite 22 letzte Zeile statt: collybistiteae, l. collybisticae.
— 24 Zeile 16 statt: eiege, l. liege.
— 24 — 12 statt: eine, l. seine.
— 25 — 30 statt: dabuono, l. da buono.
— 32 — 7 soll nach beybringet, stehen: so lange in Arrest.
— 32 — 29 statt: J J. R. A., l. J. R. A.
— 43 — 6 sollen nach: Titel, zwey Punkte seyn.
— 46 letzte Zeile statt: Baldasoroni, l. Baldasseroni.
— 54 Zeile 7 statt: Ungewißheit, l. Unwissenheit.
— 61 — 15 statt: Weselgeschaft, l. Wechselgeschäft.
— 75 — 18 statt: vorlangen, l. verlangen.
— 77 — 1 statt: es, l. sie.
— 77 letzte Zeile bleibt nach VIII. das Th. weg.
— 79 Zeile 4 statt: schiftlichen, l. schriftlichen.
— 87 — 20 statt: W. 346, l. S. 346.
— 90 — 14 statt: controvesi, l. controversi.
— 95 — 20 statt: §. 2. l. §. 1.
— 102 — 17 soll nach es: ein, eingeschaltet werden.
— 151 — 11 soll das Comma nach: durch, wegbleiben.
— 187 Formular VI. statt: Secund-Wechselbrief l. Secunda-Wechselbrief.
— 189 Formular VII. statt: Gul. l. Gulden.

Weissegger von Weisseneck, Friedrich Leopold,

Theorie eines allgemeinen Wechselrechts zum Behufe Academischer Vorlesungen

Bd.: 1

Freiburg im Breisgau (1818)

Merc. 262 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291935-2